

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Straffälligenhilfe mit „Sexualstraftätern“

Eine kritische Betrachtung der Profession im Kontext öffentlicher Berichterstattung

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 14.02.2023

Vorgelegt von: Laura Bubert-Reich

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Erstprüfung: Prof. Dr. Tilman Lutz

Zweitprüfung: Prof. Dr. Carmen Gransee

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	1
1 Einleitung.....	2
2 Die Straffälligenhilfe innerhalb der Sozialen Arbeit	4
2.1 Historische Entwicklung und Arbeitsfelder	4
2.2 Professionsverständnis und Herausforderungen in der SA.....	8
2.2.1 Hilfe	9
2.2.2 Kontrolle	13
2.3 Zwischenfazit	19
3 Sexualstraftaten als Diskurs: Medien, Gesellschaft, Politik	20
3.1 Kriminalitätsberichterstattungen	21
3.2 subjektive Kriminalität und potenzielle Opfer	27
3.3 Kriminalpolitik.....	28
3.4 Zwischenfazit	30
4 Sexualdelinquenz und Täterkonstruktion	31
4.1 Sexualstraftaten.....	31
4.1.1 Abschnitt 13 StGB - Inhalt und Entwicklung (3)	31
4.1.2 Statistische Sachlage	37
4.2 „Der Sexualstraftäter“	39
4.2.1 Forschungsstand.....	39
4.2.2 Gegenüberstellung	44
4.3 Zwischenfazit	44
5 Wie „sozial“ ist die Arbeit mit Sexualstraftätern? (15)	46
5.1 Risikoorientierung	47
5.2 Interdisziplinäre Kooperation	49
5.3 Opferdiskurs	52
5.4 Stereotypisierung	53

6	Fazit, kritische Betrachtung und Ausblick	56
	Literaturverzeichnis.....	61

Abkürzungsverzeichnis

BHW	-	Bewährungshilfe
BKA	-	Bundeskriminalamt
BMI	-	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	-	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRD	-	Bundesrepublik Deutschland
Destatis	-	Statistisches Bundesamt
FA	-	Führungsaufsicht
K.S.K.S.	-	Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter
PKS	-	Polizeiliche Kriminalstatistik
T.O.P	-	Täterorientierte Prävention

1 Einleitung

„Die Frage [ist] [...] ob es Sozialpädagogen gelingt, im Umgang mit Menschen, die aufgrund schwerwiegender Verletzungen der körperlichen oder seelischen Integrität anderer oder ihrer selbst zu ihren Adressaten geworden sind, jenen Respekt aufrecht zu erhalten, auf den sie, wie jeder andere auch [...] Anspruch haben.“ (Treptow 2007:71)

Akzeptanz und Toleranz sind Grundprinzipien, deren Basis bereits im Studium der Sozialen Arbeit als Grundlage für das weitere Berufsleben vermittelt werden. Auch im Umgang mit Kriminalität. Dort spielt die kritische Betrachtung von deren Entstehung und Bewertung eine entscheidende Rolle. Kriminalisierung, ein Konzept der kritischen Kriminologie, ist dabei ein Zugang. Dieses verlangt nach dem unbedingten Einbezug gesellschaftlicher Strukturen, um Straftaten nicht zu entschuldigen, aber als konstruiertes Phänomen erklärbar und kriminelles Handeln bearbeitbar zu machen. Bezüglich einzelner Kriminalitätsformen scheint der Wille oder die Möglichkeit, diese Sichtweise einzubeziehen, aber wiederholt an Grenzen zu stoßen. Eines dieser Grenzthemen ist Sexualdelinquenz. Im Kontext dieser Form der Kriminalität sind häufige Aussagen „Mit denen könnte ich nicht arbeiten“ oder „Ich wüsste nicht, wie ich damit umgehen sollte“. Gleichzeitig ist kein Bereich delinquenten Verhaltens so sehr im Fokus öffentlicher Auseinandersetzung. Eine zunehmende Sensibilisierung und vermehrte öffentliche Debatten rücken Sexualstraftaten in das Blickfeld politischer, rechtswissenschaftlicher und aktivistischer Arenen. Große Kampagnen wie #metoo haben Aushandlungsdebatten eröffnet, in deren Zentrum in letzter Konsequenz die Grenzen des Strafrechts stehen und standen.

In der Straffälligenhilfe ist die Soziale Arbeit mit Personen konfrontiert, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben. Das kollektive „Wissen“ über Sexualstraftaten stammt, wie das über den Großteil schwerer Kriminalität, aus der massenmedialen Berichterstattung. Der Diskurs über Sexualstraftaten entwickelt sich zunehmend und das scheinbar unter Vernachlässigung fachlicher Erkenntnisse. Angenommen wird als Grundlage dieser Arbeit, dass dieses vermeintliche Wissen grundlegend ist, für den gesellschaftlichen Blick auf Sexualstraftaten und -täter. Daraus ergeben sich einerseits reale politische Auswirkungen, die wiederum die Rahmenbedingungen für die Soziale Arbeit mitbestimmen. Andererseits formt diskursives Wissen auch Menschenbilder und Kriminalitätsbewertungen, die sich potenziell auf eine professionelle Haltung auswirken. Das Ziel der Arbeit ist es, einen Überblick über diese Dynamiken zu gewinnen.

Das Ziel dieser Arbeit ist die Erörterung der Fragestellung, inwiefern sich im Kontext medialer Berichterstattungen Hinweise auf spezifische Herausforderungen für die Soziale Arbeit mit Sexualstraftätern ergeben.

Der Forschungsgegenstand wird dabei literaturbasiert betrachtet, um die Erkenntnisse verschiedener theoretischer Zugänge im Umfang einer Bachelor-Thesis beleuchten zu können. Als Grundlage der Arbeit dient eine kritisch-kriminologische und kritisch-sozialarbeiterische Perspektive.

Im nachfolgenden Kapitel erfolgt eine theoretische Einführung in die Straffälligenhilfe. Kapitel 2.1 zeichnet die historische Entwicklung nach und skizziert kurz aktuelle Arbeitsfelder. Anschließend erfolgt eine Betrachtung der Profession und spezifischer Herausforderungen (2.2). Hierbei werden professionsethische Grundlagen aufgezeigt (2.2.1) und spezifischen Herausforderungen im Präventions- und Punitivitätsdiskurs (2.2.2) gegenübergestellt. Kapitel 3 setzt sich mit dem Diskurssystem *Sexualstraftaten* auseinander und betrachtet dieses anhand dreier Ebenen. 3.1 fokussiert die mediale Berichterstattung und zeigt, wie sich innerhalb dieser, spezifische Täterkonstruktionen formieren. Anschließend wird die Dynamik zwischen Berichterstattung und gesellschaftlicher Wahrnehmung dargestellt (3.2) um im letzten Kapitelabschnitt (3.3) die Zusammenhänge mit politischen Entwicklungen aufzuzeigen. Das vierte Kapitel konzentriert sich auf die objektiven Zugänge zum Gegenstand Sexualdelinquenz. Dabei werden strafrechtliche Grundlagen und Entwicklungen (4.1.1) und statistische Erkenntnisse (4.1.2) beschrieben. Kapitel 4.2 fokussiert anschließend die täterrelevanten Erkenntnisse (4.2.1) und stellt sie den medialen Bildern gegenüber (4.2.2). Auf Grund der vielfältigen komplexen Themen, die in aller Kürze dargestellt und zusammengebracht werden, schließt jedes Kapitel mit einem Zwischenfazit, um die Verbindung der einzelnen Abschnitte zu erleichtern (2.3, 3.4, 4.3). Im fünften Kapitel werden die gesammelten Erkenntnisse final verbunden, um die Forschungsfrage unter Rückbezug aller Aspekte zu beantworten. Strukturegebend sind dabei vier Themenbereiche, die trotz Überschneidungen geeignet scheinen, um auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen. 5.1 beschäftigt sich mit dem Aspekt der Risikoorientierung im Kontext der Rückfallprävention. Dabei werden bereits Verortungsproblematiken angedeutet, die 5.2 unter der Überschrift *Interdisziplinäre Kooperation* vertieft. Die Bedeutung und Wirkung eines sich verändernden Opferdiskurses behandelt der darauffolgende Abschnitt (5.3). Abschließend werden die Täterkonstruktionen und deren Wirkung betrachtet (5.4). In der

Schlussbetrachtung (6) folgen eine Zusammenfassung, eine abschließende Beantwortung der Forschungsfrage als Fazit und eine kritische Betrachtung mit der Darstellung von weiteren Chancen der qualitativen und quantitativen Auseinandersetzung.

2 Die Straffälligenhilfe innerhalb der Sozialen Arbeit

Innerhalb der Sozialen Arbeit ist die Straffälligenhilfe der Bereich, der sich mit Personen in „Bezug zu ihrer Delinquenz“ (Cornel 2022:32)¹ und dem daraus entstehenden Hilfebedarf befasst. In den folgenden Unterkapiteln erfolgt ein kurzer Einblick in die Geschichte der Straffälligenhilfe entlang der Entwicklung der Straflegitimation und ein Auszug ihrer aktuellen Arbeitsfelder (2.1), sowie eine Darstellung der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe (2.3) unter Einbezug professionsethischer Aspekte und aktueller Herausforderungen.

Die Straffälligen oder die Straffälligkeit, wie sie im Begriff Straffälligenhilfe zu finden sind, beschreiben einen subjektiven Bezug zum Phänomen *Kriminalität*. Kriminalität bezieht sich dabei auf diejenigen Handlungsbereiche, die strafrechtlich verankerten Normen widersprechen. Diese Normen und dementsprechend auch deren Brüche, was also als kriminell wahrgenommen und geahndet wird bzw. kriminalisiert wird, ist dabei nicht natürlich oder unveränderbar, sondern Ergebnis historischer Entwicklung und gesellschaftlicher Aushandlung und Konstruktion (vgl. Oberwittler 2013:478f.). Die als straffällig wahrgenommenen Personen machen dabei nur einen Bruchteil der Kriminalitätswirklichkeit aus. Ein großer Teil kriminellen Verhaltens wird nicht sichtbar (Dunkelfeld). Kriminalität ist trotz seiner allgemeinen Wahrnehmung als soziales Problem, Teil gesellschaftlicher Normalität (vgl. ebd.:477).

2.1 Historische Entwicklung und Arbeitsfelder

Die Straffälligen sind entsprechend der Dichotomie Täter*in-Opfer bzw. Täter*in-Schaden in der Täter*innenrolle zu verorten. Die in der Straffälligenhilfe implizierte Hilfebedürftigkeit und der Fürsorgegedanke erscheinen dazu zunächst widersprüchlich (vgl. Pilgram 2021:1141). Traditionell ist es der Opferbegriff, welcher Schwäche impliziert und so Fürsorge legitimiert². So

¹Delinquenz und Kriminalität werden synonym verwendet, Straffälligkeit bezieht sich dabei auf den sichtbaren, subjektbezogenen Teil der Kriminalität als Gesamtphänomen. Somit bilden als straffällig wahrgenommene Personen nur einen Teil der Kriminalitätswirklichkeit.

² Sowohl der Hilfebegriff als auch die Bezeichnung Opfer werden kritisch hinterfragt. Dennoch ist eine Betrachtung in der Traditionslinie der Begrifflichkeiten für die Darstellung darin begründeter Spannungsfelder hilfreich. Besonders der Opferbegriff wird im Verlauf der Arbeit relevant, bezieht sich dabei aber auf eine diskursive Konstruktion und nicht auf die dahinterstehenden Subjekte, die in dieser Arbeit vernachlässigt werden müssen.

eröffnet die Begrifflichkeit bereits eine Grundsatzfrage. Wodurch wird Straffälligenhilfe legitimiert? Was ist der Zweck der Straffälligenhilfe? Die Entwicklung der Straffälligenhilfe und die Rolle der Sozialen Arbeit lassen sich historisch entlang der Entwicklung der Strafliegitation³ darstellen.

„Eine Kriminalstrafe bedeutet, mit absichtlicher Übelzufügung durch staatliche Organe auf kriminelle Taten zu reagieren.“ (Ostendorf 2018:o.S.)⁴ Durch die Annahme eines Zwecks unterscheidet sie sich von willkürlicher Gewalt. Die Legitimation von Strafe lässt sich gemäß der juristischen Strafzwecklehre in zwei Theoriestränge unterteilen: Die absolute Straftheorie, welche die Strafe als Sühne oder Vergeltung für begangenes Unrecht betrachtet (Talionsprinzip) und einen darüberhinausgehenden Zweck ablehnt und die relative Straftheorie, welche den präventiven Zweck von Strafe betont. Hier werden wiederum Generalprävention und Spezialprävention unterschieden. Die Generalprävention richtet sich an die Allgemeinheit und soll abschreckend wirken (negative Generalprävention) und andererseits das gesellschaftliche Verhältnis zur Rechtsordnung stärken (positive Generalprävention), indem der Rechtsstaat seine Funktionsfähigkeit demonstriert. Die Spezialprävention zeichnet sich durch eine Täter*innenorientierung aus und setzt sich zusammen aus individueller Abschreckung, Sicherung und/oder Resozialisierung (vgl. ebd.). Im heutigen Strafrecht haben sich vereinigungstheoretische Ansätze durchgesetzt, die Aspekte von Vergeltung und Prävention⁵ einbeziehen (vgl. ebd.).

Mit Blick auf die BRD der Neuzeit zeigte seit der Aufklärung eine zunehmende Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Strafzweck. Im 17. Und 18. Jahrhundert wurden erste Ansätze utilitaristischer Straftheorien formuliert. Die dort erkennbaren Ansätze von „Aufklärung, Säkularisierung, Gewaltenteilung, Schutz vor Tyrannei und Humanisierung des Strafens, vor allem aber [...] Nützlichkeit“ (Cornel 2022:34) waren es jedoch weniger, die dazu führten, dass Leibes- und Todesstrafen allmählich verdrängt und die Haftstrafe bis zum beginnenden 19. Jahrhundert zur Regel wurden. Die Inhaftierten waren vor allem billige, disziplinierte

³*Strafe* im Sinne staatlicher Sanktionierung festgelegter Normverstöße (Strafrechtsverstöße)

⁴ Dazu zählt schon das Strafverfahren, das, auch bei einem später folgenden Freispruch, in die Persönlichkeitsrechte eingreift (Ostendorf 2018:o.S.).

⁵ Vergeltungsgedanken sind beim Bezug der Strafe zur Schuld erkennbar (§46 Abs. 1 Satz 1 StGB, §57a Abs. 1 Nr.2 StGB „besondere Schwere der Schuld“), während in §46 Abs. 1 Satz 2 oder §47 Abs. 1 StGB spezial- und generalpräventive Ansätze grundlegend sind.

Arbeitskräfte, die in der zunehmend kapitalistisch organisierten Gesellschaft von Wert waren. Zusätzlich wurde körperliche Arbeit als Zugang zur Besserung propagiert.

Seit Beginn des 19. Jh. war die Haftstrafe in den entstehenden Gesetzbüchern Deutschlands als Regelstrafe fixiert. Die Deliktbreite, die mit Haft bestraft wurde und eine hohe Verurteilungsquote, führten dazu, dass die Gefängnisse überbelegt waren. Die Haftanstalt als Produktionsstätte verlor bei wirtschaftlicher Stagnation und steigender Bevölkerungszahl an Bedeutung. Mit der zunehmenden Versorgungs- und Unterbringungsproblematik verschlechterten sich die Zustände in den Gefängnissen massiv. Die wachsende Kritik daran führte zur Gründung von ersten Gefängnisfürsorgevereinen, den Vorläufern der Freien Straffälligenhilfe. Diese betrieben zunächst vornehmlich Seelsorge und waren missionarisch tätig (vgl. Cornel 2022:38). Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts verbesserten sich die Umstände. Gefängnisse wurden zu dieser Zeit endgültig verstaatlicht und die Verantwortung für Instandhaltung und Organisation dort verortet. Zu diesem Zeitpunkt rückte auch die Frage nach den Ursachen für kriminelles Verhalten in den Fokus. Mit der wachsenden Bedeutung der Empirie und den spezialpräventiven Ansätzen Frank von Liszts⁶, welche die Frage nach den sozialen Ursachen von Delinquenz stellten, entwickelte sich eine Kriminalpolitik, die präventive Ansätze einbezog. Dieser Wandel der Straflegitimation war grundlegend für die Beteiligung der Sozialen Arbeit (vgl. ebd.). Die Entstehung delinquenten Verhaltens wurde vornehmlich mit fehlender bzw. falscher Erziehung und der „Verwahrlosung der Jugend“ (ebd.:37) begründet. Dieser pädagogische Blick sorgte für Entwicklungen, die sich an junge Delinquente richteten. Separierte Jugendgerichte, Jugendhaft und Jugendgerichtshilfe entstanden in der Folge. Die Auseinandersetzung mit straffällig gewordenen Menschen fand zunehmend auch nach der Haftentlassung statt (vgl. ebd.).

Strafaussetzungen zur Bewährung bestanden zu dieser Zeit lediglich als Gnadenakte und im Rahmen des Jugendstrafrechts, wo sie 1923 verankert wurden. Dies erfolgte jedoch zunächst ohne begleitende Überwachung oder Unterstützung (vgl. Cornel/Kawamura-Reindl 2021:12).

Alle beschriebenen Entwicklungen kamen mit dem Erstarken des Faschismus zum Erliegen. Recht und Gesetz wurden entsprechend der Ideologie und des Machterhalts umgedeutet und millionenfacher Mord durch den Staat legitimiert. Die komplexen Entwicklungen und

⁶ Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882)

Strukturen auch nach Ende des zweiten Weltkriegs sorgten dafür, dass erst in den 60er Jahren an den Stand der 20er Jahre angeknüpft wurde (vgl. Cornel 2022:41). Zwar wurde die Bewährungshilfe (BWH) durch Zutun der Alliierten bereits in den 50er Jahren etabliert⁷, blieb aber bis in die frühen 60er Jahre die Ausnahme (vgl. ebd., Cornel/Kawamura-Reindl 2021:12). Im Verlauf der 60er und 70er Jahre wurden zunehmend Stellen der Straffälligenhilfe etabliert und von der Sozialen Arbeit umgesetzt. 1975 wurde die Führungsaufsicht (FA) als Ersatz für die Polizeiaufsicht begründet und die Soziale Gerichtshilfe etabliert. 1977 folgte der Soziale Dienst in den Haftanstalten. Entkriminalisierung und Liberalisierung bestimmten die Reformen. Ein Großteil der Haftstrafen wurde durch Geldstrafen und Bewährungsstrafen ersetzt, was zu einer Zunahme potenzieller Klient*innen der Straffälligenhilfe führte. Die Soziale Arbeit reagierte auf diese Entwicklung mit einer steigenden Professionalisierung der Angebote der Straffälligenhilfe (vgl. Cornel 2022:41f.).

Trotz der zur Strafe als „diskriminierend und ausschließend“ scheinbar gegensätzlichen Verortung der Straffälligenhilfe als „helfend und eingliedernd“ (ebd.:38) wird traditionell und historisch eine enge Verzahnung sichtbar. In ihrem Mittelpunkt stehen die Strafe und die Betrachtung kriminell gewordener Menschen als abweichend und hilfebedürftig (vgl. ebd.).

Die historisch gewachsene traditionelle Straffälligenhilfe hat sich um einige Angebote erweitert und stellt ein vielseitiges Arbeitsfeld dar. Vermehrt richten sich auch Angebote an Angehörige der straffällig Gewordenen oder an Geschädigte/Opfer (vgl. Bukowski/Nickolai 2018:37, Kawamura-Reindl/Schneider 2015:312).

Die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen lässt sich in die behördliche/justizielle und die freie Straffälligenhilfe teilen. Zu ersterem zählen traditionell die Gerichtshilfe, BWH mit FA, Jugendgerichtshilfe, die Bereiche der Entlassungshilfen und des Übergangsmanagements in den Haftanstalten. Als themennah wird außerdem die Soziale Arbeit im Maßregelvollzug betrachtet (vgl. Cornel 2022:32). Strukturell ist ein Wandel zu beobachten, der zunehmend Teile behördlicher Arbeit privatisiert⁸ und die Umsetzung staatlicher Straffälligenhilfe bei Trägern der freien Straffälligenhilfe verortet, wodurch die Sinnhaftigkeit einer Einteilung

⁷ 1951: Gründung der Deutschen BWH, 1953: drittes Strafrechtsänderungsgesetz ermöglichte, dass Länder Bewährungshelfer*innen hauptamtlich einstellen konnten.

⁸ In Baden-Württemberg wurden z.B. zeitweise BWH, FA und Gerichtshilfe privatisiert (vgl. Bukowski/Nickolai 2018:35).

in justizielle und Freie Straffälligenhilfe immer fragwürdiger scheint (vgl. u.a. Bukowski/Nickolai 2018:35f.).

Die Freie Straffälligenhilfe im klassischen Sinne, die konfessionell auf eine lange Tradition zurückblickt, etabliert vielfältige Angebote, die sowohl in Haft als auch im Rahmen der Entlassung Angebote zur Verfügung stellen. Hier spielen Ehrenamtliche bis heute eine entscheidende Rolle (vgl. Bukowski/Nickolai 2018:35). Traditionell verortet sich die Freie Straffälligenhilfe auch deutlicher parteilich

Gerade die justizielle Straffälligenhilfe ist beteiligt an staatlichen Sanktionspraktiken. Parallel entwickelt sich eine Reprivatisierung von Kriminalität als Konflikt. Maßnahmen wie der Täter-Opfer-Ausgleich privatisieren Rechtsräume und weichen die Grenzen von privatem und öffentlichem Recht auf. Die Soziale Arbeit agiert darin als Ersatz bzw. Verlängerung staatlicher Rechtsverantwortung. Dies bindet sie durch Strategien der Rechtspraxis näher an den strafrechtlichen Staatsapparat (vgl. Schlepper 2014:22)

2.2 Professionsverständnis und Herausforderungen in der SA

In diesem Abschnitt erfolgt eine Annäherung an fachliche Fragen der Straffälligenhilfe. In Vorbereitung der kritischen Betrachtung spezifischer Herausforderungen, die sich aus Rahmenbedingungen der Praxis ergeben, werden zunächst einige theoretische und diskursive Grundlagen bezüglich der Straffälligenhilfe dargestellt.

In Anlehnung an das in den 1970er Jahren von Böhnisch und Lösch geprägte „Doppelte Mandat“ (1973), das die widersprüchlichen und dennoch gleichzeitig bestehenden Aufträge der Sozialen Arbeit beschreibt, dient hierbei das Spannungsfeld Hilfe-Kontrolle als Struktur und inhaltliche Begrenzung. Die unterschiedlichen Mandatierungen sind in der Straffälligenhilfe von besonderer Bedeutung. Mit der Einbindung in die Praktiken der Strafjustiz gehen kriminalpolitische, gesetzliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen einher, die eine Verschiebung des Mandats in Richtung kontrollierender Aspekte fordern, „Machtsymmetrien zugunsten der Professionellen“ zuspitzen und „die bürokratische Autorität zu deren Gunsten verstärk[en]“ (Pohl 2020:353). Der Umgang damit unter Einbezug „unabdingbare[r] Voraussetzungen fachlichen Handelns“ ist entscheidend für eine sozialarbeiterische Straffälligenhilfe, die sich nicht dem Vorwurf des „Etikettenschwindel[s]“ (Cornel 2012:189) ausgesetzt sehen möchte. In der Zielformulierung der Resozialisierung, die oft als Primärziel der

Straffälligenhilfe (mit Straffälligen) auftritt, ist das Doppelte Mandat erkennbar. Die in §2 StVollG beschriebenen Vollzugsziele entsprechen den Resozialisierungszielen, die Bezug nehmen auf das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft. Zum einen soll das Individuum befähigt werden „in sozialer Verantwortung ein straffreies Leben zu führen“. Diese Befähigung entspricht der individuellen Hilfe/Unterstützung. Zum anderen soll die Gesellschaft vor weiteren Straftaten geschützt werden, was den kollektiven Kontrollerwartungen entspricht. Die Zielformulierungen verdeutlichen den Ursprung der Resozialisierung in der Idee der Kriminalprävention und verorten hier, wie historisch bereits hergeleitet die Legitimation Sozialer Arbeit (vgl. Dollinger/Oelkers 2015:35).

Im ersten Unterpunkt werden unter dem Schlagwort der *Hilfe* professionsethische Ausgangspunkte sozialarbeiterischen Handelns skizziert und auf die Straffälligenhilfe bezogen. Der zweite Abschnitt unter der Überschrift *Kontrolle* bezieht sich auf Herausforderungen der Sozialen Arbeit im Allgemeinen und der Straffälligenhilfe im Speziellen. Hier liegt der Schwerpunkt der Betrachtung darauf, die aktuellen Präventions- und Punitivitätsdiskurse darzustellen.

2.2.1 Hilfe⁹

„Soziale Arbeit mit Straffälligen – das ist in erster Linie und vor allen arbeitsfeldspezifischen Aspekten Soziale Arbeit.“ (Kawamura-Reindl/Schneider 2015:67, Hervorhebung im Original)

Kawamura-Reindl und Schneider verorten die Straffälligenhilfe hier als originäre Soziale Arbeit. Ihre Grundsätze können sich so nur aus allgemeinen fachlichen Diskursen entwickeln. Das bedeutet auch, dass ethische und fachliche Grundlagen der Profession auch für die Straffälligenhilfe in ihrer Gültigkeit erhalten bleiben müssen. In dem Spannungsfeld Hilfe-Kontrolle, dessen Gleichgewicht die Soziale Arbeit zu bewältigen hat, bezieht sich der Anteil der Hilfe auf die „Rechtsansprüche, Bedürfnisse und Interessen des Klienten“ (Böhnisch/Lösch 1973:28).

Die Betrachtung der Sozialen Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ (Staub-Bernasconi 2007:20) hat sich weitläufig etabliert¹⁰. Diese Rechte sind Grundlage der Werte und des Menschenbildes Sozialer Arbeit. Über die Jahre wurden national und international Kodexe verfasst, in denen diese Grundwerte festgehalten sind, um zu einer zunehmenden Professionalisierung

⁹ Auf Grund des Umfangs der Arbeit bezieht dieser Abschnitt auch Aspekte des von Staub-Bernasconi (2007) definierten dritten Mandats ein, um außerhalb eines Einzelfalls professionsethische Grundlagen der Praxis zu skizzieren.

¹⁰ Der Bezug zu den Menschenrechten als Grundlage einer ethischen und politischen Sozialen Arbeit führte bei Staub-Bernasconi zu der Erweiterung des Doppel- zum Tripelmandat (vgl. Staub-Bernasconi 2007).

und einem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit beizutragen (vgl. Bohmeyer/Kurzke-Maasmeier 2007:163f.). Sie „fassen [...] Standards, Prinzipien und Regelungen der Verpflichtungen gegenüber den Adressaten des beruflichen Handelns zusammen“ (ebd.). Sozialarbeitende sollen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches Leben zu gestalten. Grundlage dieser Unterstützung ist ein Menschenbild, das ressourcenorientiert und ressourcenfördernd ist. Bezugnehmend auf die Gestaltung des Lebens sind Akzeptanz und Toleranz wiederkehrende Stichworte. D.h. auch, dass die Soziale Arbeit sich verpflichtet, Achtung, Respekt und Anerkennung gegenüber Abweichung und Andersartigkeit zur Grundlage ihrer Arbeit zu machen. Diese Prinzipien sind grundlegend für die Gestaltung der Hilfe und der „[...] Notwendigkeit der dialogischen, ergebnisoffenen Aushandlung von Hilfsbedürftigkeit zwischen AdressatIn und Fachkraft.“ (Dollinger/Oelkers 2015:43) Dieser Aushandlungsprozess bezieht sich auf die Annahme, Klient*innen als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt zu verstehen, in deren Neu- oder Umgestaltung die Soziale Arbeit keine machtvoll intervenierende, sondern eine akzeptierend unterstützende Rolle einnimmt (vgl. Gruber 2009:64f., Cornel/Lindenberg 2018:10). Im Verhältnis von Subjekt und Gesellschaft betrachtet die Soziale Arbeit den Menschen als soziales Wesen, das in verschiedene Strukturen¹¹ eingebunden, von ihnen beeinflusst und sie beeinflussend agiert. Sie nimmt ihren Adressat*innen gegenüber eine anwaltschaftliche Position ein, d.h. praktisch unterstützen die Sozialarbeitenden bei der Durchsetzung von Rechten und Teilhabe. Daraus entwickeln sich auch sozialarbeitspolitische Aufträge z.B. der Bearbeitung sozialer Bedingungen, die zu „sozialem Ausschluss, Stigmatisierung oder Unterdrückung“ (DBSH 2014:31) führen.

Im Rahmen der Straffälligenhilfe müssen diese Grundlagen und das damit einhergehende Menschenbild über den Zugang zur Delinquenz entwickelt bzw. überprüft werden. „Die Vorstellungen [...] über straffällig gewordene Menschen bestimmen die Erklärung von kriminellem Verhalten mit und sind dafür relevant, welchen Umgang mit delinquenten Menschen Kriminologen befürworten.“ (Dölling 2012:281)¹² Diese Beziehung zwischen Menschenbild und Kriminalitätstheorien, die Dölling für die Kriminologie ausmacht, gilt ebenso für die Soziale

¹¹ Diese Strukturen umfassen z.B. sozioökonomische, materielle, kulturelle, politische oder familiäre Aspekte. Sie tauchen in Theorien der Sozialen Arbeit in Form von Ressourcen oder Ausstattungungen auf (vgl. u.a. Staub-Bernasconi *systemisch-prozessualer Ansatz*, Thierschs *Lebensweltorientierung*)

¹² In der theoretischen Auseinandersetzung mit Kriminalität ist die (kritische) Kriminologie, die der Sozialen Arbeit nächste Bezugswissenschaft...

Arbeit und speziell für die Straffälligenhilfe. Die Annahmen über Kriminalität¹³ sind, bewusst oder unbewusst, Ausgangspunkt von Konzepten und Intervention in der Resozialisierung und Kriminalprävention und damit grundlegend für ein methodisches Handeln und eine allgemeine Profilschärfung. Auch um „[i]m interdisziplinären Feld der Strafrechtspflege [...], sowohl in der Kooperation mit anderen Disziplinen als auch in Unterscheidung von nicht ausgebildeten bürgerschaftlich Engagierten in [der] spezifischen Kompetenz und Fachlichkeit wahrgenommen zu werden“ (Schneider 2022:147). Die Straffälligenhilfe zeichnet sich durch ihre komplexe Differenzierung aus, wobei jede beteiligte Profession ihrem Handeln eine eigene Perspektive auf das strafbare Verhalten zu Grunde legt. Ob also z.B. der Drogenkonsum¹⁴ als Krankheit, freie Entscheidung, Straftat oder Bewältigung gedeutet wird, zieht andere Fragestellungen und einen anderen Umgang nach sich¹⁵.

Der sozialarbeiterischen Annahme des Menschen als soziales Wesen folgend, kann das weite Feld der Kriminalitätstheorien¹⁶ eingegrenzt werden (vgl. Bukowski/Nickolai 2018:215). Der Einbezug struktureller und sozialer Einflüsse bei der Betrachtung von deviantem und delinquentem Verhalten ist für die Soziale Arbeit konstitutiv. Kriminalität kann so z.B. als Folge des „Einfluss von Subkulturen und sozialem Lernen, von sozialer Kontrolle und Chancenlosigkeit, von Etikettierungsprozessen und fehlender Integration“ (ebd. 216) verstanden werden. Die kriminalisierte Person kann auch als „Opfer“ von Umständen, z.B. Herrschaftsverhältnissen oder sozialen Ungleichheiten gedeutet werden (vgl. Dollinger/Oelkers 2015:44f.).

Der aus der Kriminologie stammende Begriff der Kriminalisierung, der eine wiederkehrende Grundannahme in sozialwissenschaftlichen Texten zu Delinquenz ist, bezieht ein, dass veränderbar ist, was als kriminell gedeutet wird. „Kriminalität ist keine objektiv messbare Wirklichkeit.“ (Kawamura-Reindl/Schneider 2015:18) Kriminalisierung beschreibt die Prozesshaftigkeit, die mit Straffälligkeit einhergeht im Kontext gesellschaftlicher Deutungen und diskursiver Praxis. Das heißt, dass kein Verhalten *natürlich* kriminell ist, sondern als kriminell bestimmt wird. Dies ist historisch und gesellschaftlich veränderbar. In diesem Zusammenhang

¹³ Entsprechend der Annahmen über Abweichung allgemein.

¹⁴ Bzw. die damit einhergehenden Straftatbestände Drogenwerb, -besitz, -handel etc. (vgl. §29 BtMG Abs. 1 Nr. 1.)

¹⁵ Z.B. Therapieangebote schaffen, Entkriminalisierung oder Kriminalisierung, Bestrafung und Strafmaßbestimmung, Arbeit an Verständnis und funktionalen Äquivalenten.

¹⁶ Kriminalitätstheorien reichen von biologischen Ansätzen über subjektiv-psychologische und primär gesellschaftliche Ansätze (vgl. Neubacher 2020:89ff., 105).

werden auch Macht- bzw. Herrschaftsverhältnisse diskutiert, sowohl bzgl. der Sichtbarkeit von Kriminalität als auch in deren Bewertung¹⁷. Es wird also die Frage danach gestellt, wer, wann, warum bestimmt, was als kriminell wahrgenommen wird und was nicht. Außerdem werden Ausschlusspraktiken, die der Kriminalisierung vorausgehen und ihr nachfolgen mit einbezogen (Etikettierung, Stereotypisierung, Ausstattungs-/Ressourcendefizite). Das Wissen um Kriminalisierungsprozesse ist Grundlage kritischer Reflexionsprozesse¹⁸.

Diesen Annahmen folgend, ergibt sich ein Aufruf zur „Trennung von Delikt und Person“ (Böhnisch/Schröder 2015:132), die dem Menschen als Inhaber von Rechten und Würde Rechnung tragen und der Wirkmacht von Etikettierungen als Ausgangspunkt weiterer Exklusion entgegenarbeiten soll. Der Mensch hat unabhängig von vergangenem Verhalten ein Recht auf soziale Unterstützung und Förderung entsprechend den subjektiven Wünschen und Möglichkeiten. Voraussetzung dafür ist die Annahme und das Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit jeder Person (vgl. Cornel/Lindenberg 2018:10). Diese „Begegnung jenseits der Straftat“ (Schneider 2021:29) dient nicht dazu Straftaten oder Opferleid zu relativieren. Die Haltung stellt jedoch den Gegenakzent zur Stereotypisierung dar, den die Soziale Arbeit u.a. ihren Handlungen zugrunde legt. Die Verurteilung und der Fokus auf die Straftat ist in der Straffälligenhilfe bei anderen Disziplinen (Polizei, Gericht) verortet, während die Soziale Arbeit davon unabhängig biografische Alternativen aufzeigt (vgl. ebd.:30).

Ein enges, spezialpräventives Verständnis von Resozialisierung als Kriminalitätsreduktion ist mit dem Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession theoretisch kaum vereinbar (Kawamura-Reindl/Schneider 2015:69). Der sozialarbeiterisch naheliegende Präventionsgedanke, muss sich vielmehr auf die mit Delinquenz einhergehenden Ausschlusspraktiken beziehen. Resozialisierung als Aufgabe Sozialer Arbeit braucht ein weites Verständnis, welches nicht nur das Individuum in der Verantwortung sieht, sondern gesellschaftliche Kontexte einbezieht (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015:70). Die soziale Integration muss als Leitorientierung Sozialer Arbeit erhalten bleiben. Die Rückfallprävention kann nur als Ergebnis dieser betrachtet werden (vgl. Sommerfeld/Rüegger/Gautschi 2009:19).

¹⁷ Z.B. das Verhältnis von finanziellem Schaden, Sichtbarkeit und Sanktionierung bei Steuerhinterziehung im Vergleich zu sog. Sozialbetrug.

¹⁸ Im Sinne kritischer Sozialer Arbeit meint „Reflexivität [...] als Haltung [...] das permanente Bemühen, Gewissheiten nicht als gegeben hinzunehmen, sondern die Voraussetzungen des eigenen Denkens und somit die Bedingungen und Grenzen der Erkenntnis zu hinterfragen“ (Bettinger 2022:30).

2.2.2 Kontrolle

Der Kontrollaspekt der Betrachtung bezieht sich auf Aufträge an die Soziale Arbeit, die aus dem gesellschaftlichen und staatlichen Umgang mit Abweichung entstehen. Im engen Sinne der Resozialisierung als Kriminalitätsprävention soll die Soziale Arbeit an der Verhinderung weiterer Straftaten mitwirken¹⁹. Dieses staatliche Mandat bedingt die Rahmenbedingungen der praktischen Sozialen Arbeit und somit die Herausforderungen zwischen Theorie und Praxis. Gerade in den Bereichen der justiziellen Straffälligenhilfe, wie der BWH sind überwachende Aspekte unter der Androhung von Strafe und einem daraus resultierenden Zwangskontext der Alltag. Insgesamt tritt die Soziale Arbeit erst dann in Erscheinung, wenn „Verhaltensweisen als sozial problematisch oder potenziell sozial problematisch bestimmt werden“ und im Sinne gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen „geplante Unterstützung und bewusste Beeinflussung der subjektiven Alltagsführung“ (Kessl 2017:233) vorgenommen werden. Somit ist der Sozialen Arbeit eine Kontrollfunktion im Sinne eines Abgleichens an normentsprechenden Lebensläufen immanent. Sie beteiligt sich am Erhalt gesellschaftlicher Ordnung. Für die Straffälligenhilfe gilt dies im besonderen Maße, u.a. auch weil die Grenzen der Legalität die Normvorstellungen gesetzlich binden und definieren²⁰. Dennoch lassen sich in der Betrachtung von Kriminalität, dem daraus resultierenden Umgang und auch in der weiteren sozial-wohlfahrtstaatlichen Ausrichtung Entwicklungen und Veränderungen beobachten, wie diese Kontrolle gestaltet wird und das Ziel der Kriminalprävention erreicht werden soll. Unter dem Stichwort *Punitivität* wird in den letzten Jahrzehnten debattiert ob und vor allem in welchem Maße die Soziale Arbeit an bestimmten Praktiken beteiligt sein muss und soll, die zum (scheinbaren) Schutz gesellschaftlicher Ordnung ausschließende Aspekte in Kauf nehmen und wie sie sich dazu verhalten kann. Dabei wird sowohl die zunehmende Bedeutung von Prävention als auch ein Erstarken punitiver Tendenzen (punitiv turn) vor dem Hintergrund innerer Sicherheit diskutiert. Beide Begriffe und die damit diskutierten Verhältnisse werden in Beziehung gebracht, um die Trennung und Gegensätzlichkeit beider kritisch zu betrachten.

Die Auseinandersetzung findet vor dem Hintergrund vielfältiger Entwicklungen statt, die an dieser Stelle kurz dargestellt werden. Die Entwicklung gesamtgesellschaftlicher und

¹⁹ Kriminalitätsprävention als Handlungsmaxime betrifft weit über die Straffälligenhilfe hinaus große Teile der sozialarbeiterischen Praxis, z.B. primärpräventive Programme an Schulen (Anti-Gewalt, Anti-Mobbing etc.)

²⁰ Die prozessuale Definition von Problemlagen mit den Adressat*innen, wie der professionelle Anspruch der Sozialen Arbeit eigentlich verlangt, wird durch die Bestimmung und Orientierung an einer Handlung als illegal eingeschränkt.

kriminallpolitischer Ausrichtungen wurde prominent von Garland für den anglo-amerikanischen Raum beschrieben. In „Kultur der Kontrolle“ (2008) skizziert er die Entwicklung einer progressiven, auf Resozialisierung ausgerichteten Kriminalpolitik bis in die 70er Jahre (Penal-Welfarism) hin zu einer zunehmend strafend-vergeltenden Ausrichtung und ubiquitärer Kontrolle.

Singelstein und Stolle übertrugen diese Beobachtungen in der „Sicherheitsgesellschaft“ (2012) unter Rückbezug auf Garland auf die BRD. Die Argumentationen orientiert sich dabei am Aufkommen des Neoliberalismus. In der zunehmend komplexen und kapitalistisch organisierten Gesellschaft weiten sich demnach abstrakte, aber grundlegende Unsicherheiten durch die Auflösung linearer Lebensläufe, sozialer Netzwerke, die zunehmende Individualisierung, *Responsibilisierung*²¹ und Ökonomisierung aus. Ein zunehmender Werteverfall bzw. die zunehmende Diversität moralischer Orientierungsmöglichkeiten verstärkt diese Verunsicherung. Dem Bedürfnis nach individueller Sicherheit bzw. einem Sicherheitsgefühl wird mit Strategien des Risikomanagements begegnet. Die neoliberale Maxime individueller Verantwortung wirkt sich auf die Betrachtung von Kriminalität aus. Faktoren wie Armut und Ausschluss, wie sie bis in die 70er Jahre durchaus prominent waren, verlieren seitdem in der Erklärung von Kriminalitätsentstehung an Bedeutung. Ersetzt werden diese durch Narrative individueller Schuld und Verantwortung. Prävention, Sozialkontrolle und Sicherheitsversprechen gewinnen an Bedeutung. Gleichzeitig ist vollkommene Sicherheit ein unerreichbares Ideal und jede Maßnahme zur Steigerung dieser wird notgedrungen durch eine Darstellung vermeintlicher Risiken begleitet. Das Unsicherheitsgefühl reproduziert sich im Streben nach Sicherheit zirkulär. Kriminalität kommt dabei die „Funktion eines Katalysators“ (Singelstein/Stolle 2012:40) zu. Sie dient als simplifizierte, scheinbar direkt bearbeitbare Projektion sozialer Unsicherheiten. Als Ergebnis verstärken sich die kriminalpräventive und punitive Ausrichtung des gesellschaftlichen Umgangs mit Kriminalität und die politische Bedeutung von Kriminalität (Symbolpolitik, Kapitel 3.3)²².

²¹ „Die Annahme eines *homo oeconomicus* führt zugleich zum Anerkenntnis von Eigenverantwortlichkeit und damit zur Übertragung von Verantwortung. Jedem wird die Freiheit der Entscheidungsvornahme zugesprochen und gleichzeitig die Verantwortung für die Konsequenzen übertragen.“ (Singelstein/Stolle 2012:48).

²² Die komplexen Kontexte, in denen die Entwicklung der Punitivität betrachtet wird, führt zu einer ebenso vielfältigen Theorielandschaft, die von handlungswissenschaftlichen Auseinandersetzungen bis zur Analyse von staatlichen Herrschaftsstrategien reicht. Eine Übersicht über alle Aspekte ist an dieser Stelle nicht möglich.

Prävention bedeutet zunächst sehr weit gefasst das Eingreifen in Entwicklungen, also eine Bezugnahme des gegenwärtigen Handelns zu zukünftigen Zuständen. Darin ist ein „doppeltes normatives Versprechen“ (Reder/Ziegler 2011:365) erkennbar, nämlich negative Entwicklungen abzuwehren und den Ist-Zustand in seiner „(relativen) Unversehrtheit“ (ebd.) zu erhalten. Die Gegenwart wird den zu vermeidenden Alternativen in Form von „Störung, Schädigung oder Bedrohung“ (ebd.) gegenübergestellt. Exemplarisch für die Straffälligenhilfe wurde bereits nachgezeichnet (2.1), dass die Soziale Arbeit ein „Produkt präventiven Denkens“ (Reder/Ziegler 2011:366) ist. Ihre Legitimation ist verankert in der zukunftsprospektiven Beeinflussung von Lebensführung und Lebenschancen mit dem Ziel der Verbesserung. Die „sozial-professionelle Form der Prävention“ (ebd.) versteht sich als sanfte Unterstützung zur Verbesserung individueller Bedingungen und Förderung individueller Ressourcen.

Im Kontext der Kriminalprävention entspricht dies den spezialpräventiven Maßnahmen, die bis in die 70er Jahre bestimmend waren. Sie relativieren die tatvergeltenden Ansätze des Strafzwecks und betonen den korrektiven Nutzen strafrechtlicher Maßnahmen. Erziehung und Resozialisierung sind die damit einhergehenden Handlungsmaximen. In diesen Zeitraum fällt auch ein Schlüsselwerk der Kritischen Kriminologie, in dem Helge Peters und Helga Cremer-Schäfer die Rolle der Sozialen Arbeit als „sanfte Kontrolleure“ (1976) beschreiben. Ihre Beobachtungen zeigen, dass die Sozialarbeitenden trotz der kontrollierenden Aspekte ihrer Arbeit im Grunde subjektorientiert und im Sinne der Hilfe agierten. Ein Zutun zur Kriminalisierung der Adressat*innen sahen die Autor*innen nicht bestätigt. Aus dem Selbstbild der Sozialarbeitenden ergab sich ein Umgang mit den Delinquenten jenseits von Schuldzuweisungen. Diese Perspektive der individuellen Unterstützung zur Verhinderung negativer oder schädlicher Entwicklung gilt als sozialarbeiterische Handlungs- und Strukturmaxime und ist weithin positiv besetzt (vgl. Schabdach 2011:298). In der allgemeinen „Präventionseuphorie“ (ebd.:298) sehen einige jedoch auch einen Anlass für kritische Skepsis. Interventionen, die als präventiv gelten, sind zum einen durch ihre „bestechende Vernünftigkeit“ (Frehsee 2000a:65) Übel verhindern zu wollen schwer kritisierbar. Dem Credo Vorbeugung der Heilung vorzuziehen, lässt sich kaum widersprechen (vgl. u.a. ebd., Walter 2004:454). Zum anderen ist der Wirkungsbereich von Prävention durch die Orientierung an Prognosen ohne Realitätsbezug schwer begrenzbar. Der potenzielle „Adressatenkreis“ bleibt „unbestimmt und unbegrenzt“ (Frehsee 2000a:67). In der Kombination aus erschwerter Angreifbarkeit und umfassender

Anwendbarkeit sehen Theoretiker*innen die Gefahr ubiquitärer Kontrolle, die mit der „guten Absicht“ (Reder/Ziegler 2011:366) der Prävention in die Lebensführung vieler eingreift.

Mit dem oben skizzierten gesellschaftlichen Wandel, der auch mit einer zunehmenden Ökonomisierung der Sozialen Arbeit einhergeht, wird eine Veränderung des Präventionsbegriffs beobachtet. Das Mitwirken der Sozialen Arbeit an ausschließenden und kriminalisierenden Strukturen steht erneut auf dem Prüfstand. Kritik an einer zunehmenden Auswirkung präventiver Erwartungen an die Soziale Arbeit wird dabei v.a. aus dem Bereich der Jugendhilfe bzw. der Auseinandersetzung mit Jugendkriminalität geäußert (vgl. u.a. Cornel 2012, Dollinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.) 2011, Schabdach 2011, Lutz 2017). Grundlegend ist dabei die Tatsache, dass das *Wie* präventiven Handelns zunächst unbestimmt ist.

Die Veränderung des Präventionsbegriffs geht mit der zunehmenden Bedeutung des Risikobegriffs einher. Der Realitätsbezug des Risikos bleibt dabei insofern unbestimmt, als dass es Ausdruck einer statistischen Wahrscheinlichkeit und keiner konkreten Gefahr oder Problematik ist. Prävention wird so zum Risikomanagement. Die Konkretisierung des Risikos geschieht durch die Bestimmung sogenannter Risikofaktoren. Während präventives Handeln sich im sozialpädagogischen Verständnis zunächst darauf bezieht, welche Gefahren oder Probleme für das Individuum in strukturellen Kontexten entstehen können, bezieht sich Prävention im aktuellen Sicherheitsdiskurs vermehrt darauf welches Risiko von dem Individuum für die Gesellschaft ausgeht (vgl. Lutz 2017:287, Singelstein/Stolle 2012:36f.)²³. Abweichendes Verhalten wird von einem Symptom dahinterliegender individueller Defizite, die es zu bearbeiten gilt, zu einem Hinweis auf eine potenzielle zukünftige Schädigung der Ordnung. Das dahinterliegende Versprechen ist nicht mehr „soziale[...] Inklusion“, sondern „individuelle[...] Sicherheit“ (Singelstein/Stolle 2012:42f.). Die staatliche und gesellschaftliche Erwartung und die damit einhergehende Legitimation der Sozialen Arbeit bezieht sich als Ergebnis vermehrt auf die Beteiligung an der inneren, also kollektiven Sicherheit im Sinne eines *präventiven Opferschutzes* (vgl. Kessl 2011). Den Kompetenzen der professionellen Sozialen Arbeit, die sich darauf beziehen ihre Adressat*innen durch die partnerschaftliche Ermittlung von Hilfebedürftigkeit im Einzelfall zu bestimmen, begegnet die Logik des Risikomanagements mit Skepsis (vgl. Reder/Ziegler 2011: 370). Der hermeneutische Zugang zum Einzelfall wird als „willkürlich“, „subjektiv und

²³ Dieser Wandel wird auch unter dem Gegensatz *Politik der Verhältnisse* und *Politik des Verhaltens* diskutiert. Der zunehmende Fokus auf das individuelle Verhalten und die damit einhergehende Verantwortlichkeit wird mit dem weiter oben eingeführten Stichwort der *Responsibilisierung* beschrieben.

intuitiv“ (Reder/Ziegler 2011:370) wahrgenommen. Standardisierung ist eines der Grundprinzipien der technisierten Präventionslogik. Die diagnostische Ermittlung von festgelegten Risikofaktoren führt zu einer dem Risikotyp entsprechenden Intervention mit dem Ziel der Risikominimierung. Die Standardisierung von Fallkonstellationen verspricht die Überprüfbarkeit von Qualität und Wirkung^{24,25}.

Bezogen auf die Straffälligenhilfe verschiebt sich als Folge die staatliche Zielvorgabe von der Resozialisierung zur Rückfallprophylaxe²⁶. Kriminalprävention setzt die „[...] Identifikation kriminalitätsfördernder wie -minimierender Faktoren“ (Kawamura-Reindl/Schneider 2015:47) voraus. In diesem Fall werden so die Ermittlung und Bearbeitung spezifischer Rückfallrisiken, die es zu bearbeiten gilt, zur Hauptaufgabe der Sozialen Arbeit. Cornel und Lindberg (2018) machen die Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe als besonders anfällig aus, sich dem veränderten Paradigma in der Praxis anzupassen. Begründen tun die Autoren dies mit der Kombination aus einer zielvorgabenden Justiz, in deren System sich die sozialarbeiterische Perspektive in einer fachlichen Randlage befindet (vgl. auch Schneider 2021:27) und den Herausforderungen des Doppelten Mandats verstärkt ausgesetzt ist. Zudem ist die Straffälligenhilfe in der fachlichen und methodischen Auseinandersetzung und Entwicklung vernachlässigt worden. Eine Risikoorientierung kann fachliche Lücken und Unsicherheiten besetzen und bietet schnelle Handlungssicherheit und Orientierung in einem interdisziplinären und sozialarbeiterisch widersprüchlichen Feld (vgl. Cornel/Lindberg 2018:3ff.).

Als diagnostisches Ergebnis einer risikozentrierten Betrachtung zeigt sich z.B. die Sozial- oder Legalprognose, also die fachliche Aussage darüber, ob und wie wahrscheinlich eine Person in Zukunft wieder straffällig werden wird. Eine positive Sozialprognose ist z.B. die Voraussetzung für eine Strafaussetzung zur Bewährung, aber auch für die Fortsetzung resozialisierender Maßnahmen. Eine fehlende Kooperationsbereitschaft bei der Bearbeitung als risikorelevant markierter Themen wird im Umkehrschluss als steigende Wahrscheinlichkeit des Rückfalls interpretiert. Die Logik des Risikomanagements beinhaltet die „Bereitschaft rigorose bis

²⁴ Die Überprüfbarkeit einiger kriminalpräventiver Maßnahmen ist immer wieder Inhalt von Kritik, da das Nicht-Eintreten von Ereignissen kausal schwer zu fassen ist.

²⁵ Standardisierungen ist auch ein Faktor von Ökonomisierung. Dies zeigt sich am Beispiel der klinischen Gesundheitsversorgung, wo die Fallpauschale eingeführt wurde, um u.a. Kosten kalkulierbarer zu gestalten. Seit ihrer Einführung wird die fehlende Individualität und die Erhöhung des zeitlichen Drucks kritisiert.

²⁶ Wobei beide mit der Idee der Legalbewährung einhergehen. Ohne die Orientierung an der Straffreiheit müsste die Soziale Arbeit ganze Arbeitsfelder wie die BWH aufgeben. Die veränderte Handlungslogik ändern aber das Warum, Wie und Für Wen.

punitive Interventionsmuster“ (Reder/Ziegler 2011:367) bei mangelnder Kooperationsbereitschaft anzuwenden.

Punitivität beschreibt zunächst „die Haltung oder Tendenz, mit belastenden Sanktionen auf wahrgenommene Normabweichung zu reagieren“ (Lautmann/Klimke 2004:10). Das Verhältnis von Prävention und Punitivität wird auf Grund der relativen Unbestimmtheit beider Begriffe theoretisch unterschiedlich bearbeitet. Der oben skizzierten Veränderung des Präventionsbegriffs folgend, löst Repression, die handlungsrational präventiv argumentiert wird, den Widerspruch von Prävention und Repression auf. So werden Räume für eine zunehmende Punitivität eröffnet, die nicht mehr über das Talionsprinzip, sondern über die Logik der Prävention legitimiert werden (vgl. Reder/Ziegler 2011:367.). Die Orientierung an Risiken verursacht zudem die Auflösung komplexer Zusammenhänge individueller Lebensläufe (vgl. Schabdach 2011). Kriminalitätsentstehung wird so durch die Orientierung an festgelegten Risikofaktoren simplifiziert. Diese Auseinandersetzung mit Personen als potenziell rückfällig oder Teil einer Risikogruppe fördert Stereotypisierung und dichotome Täter-Opfer-Kategorien. So praktiziert, wirkt die Kriminalprävention an ausschließenden Kriminalisierungsprozessen mit, was ihrer eigentlichen Zielsetzung entgegensteht. Die Abgrenzung von Prävention und Punitivität scheint nicht sinnvoll (vgl. ebd.).

Punitivität wird auf Grund der Uneindeutigkeit und zur besseren Operationalisierbarkeit weiter differenziert. Zum Beispiel kann eine Mikro- (gesellschaftliche Einstellung/individuelle Haltung) und Makroebene (legislative und judikative Strategien strafrechtlicher Praxis, Diskursystem) unterschieden werden (vgl. Kemme/Hanslmaier 2012:1f.). Im Diskurs spiegeln sich sowohl politische Stränge (etwa Wahlkampf) als auch massenmediale Darstellungen (Kapitel 3). Dollinger (2011) fasst in einer anderen Differenzierung die Einstellung der Bevölkerung und die Massenmedien als *massenmedial-kulturelle* Punitivität zusammen und begründet dies damit, dass „die Betroffenheit von zumindest ‚schwerer‘ Kriminalität in der Bevölkerung relativ selten ist, so dass einschlägige Haltungen in erster Linie medial vermittelt werden“ (Dollinger 2011:42) (Kapitel 3). Daneben betrachtet er die *institutionelle* und *expressiv-politische* Ebene.

Ein grundlegender punitiver Trend lässt sich für Deutschland nicht eindeutig diagnostizieren. Unter Theoretiker*innen herrscht eine relative Uneinigkeit über das Ausmaß punitiver Entwicklungen (vgl. u.a. Peters 2014a/b). Das liegt u.a. auch daran, dass es keine gemeinsame begriffliche Grundlage gibt. In der judikativen Praxis, die häufig als Indikator für Punitivität

betrachtet wird, lassen sich z.B. gegensätzliche Trends beobachten und eine eindeutige Punitivität so empirisch nicht belegen. Bei konstant hoher Strafaussetzung und steigenden Diversionen, zeigt sich gleichzeitig eine Zunahme sehr langer Haftstrafen und verhängter Sicherungsverwahrungen. Bagatelldelikte werden zunehmend entkriminalisiert, während im Strafrecht die Schwellen für die Anwendbarkeit harter Strafen herabgesetzt werden (vgl. Cornel/Lindenberg 2018, vgl. Schabdach 2011:311, Kapitel 4.1.1.). Garland beschreibt die Ablösung des *penal welfarism* durch zwei parallel existente und gegensätzliche Strategien. Zum einen *adaptive Strategien*, die im Umgang mit Kriminalität ökonomisch-verwaltend agieren, Kriminalitätskontrolle privatisieren und aus Gründen der Ressourcenschonung partiell entkriminalisierend und strafmildernd agieren. Zum anderen die hier aufgezeigten punitiven Strategien, denen Garland v.a. eine politische Funktion zuordnet. Sie sind Symbolträger für die Funktionsfähigkeit und Souveränität des Staates. (vgl. Garland 2008:209 ff., Schlepper 2014:22 f., Stolle/Singelstein 2007:11).

2.3 Zwischenfazit

Die Straffälligenhilfe zeichnet sich als Teilbereich der Sozialen Arbeit durch einige Besonderheiten aus. Historisch auf eine lange Tradition zurückblickend, ist auch die Verzahnung mit den Institutionen der Strafjustiz weitreichend. Die Legitimation der Straffälligenhilfe hat ihren Ursprung in der kriminalpräventiven Sicht auf den Strafzweck. Die Verhinderung weiterer Straftaten als Ziel ist die primäre gesellschaftliche Erwartungshaltung an die Arbeit mit Straftäter*innen. Die Entwicklung hin zum Resozialisierungsgedanken und dem *penal welfarism* wurde seit den 1990er Jahren von einer zunehmenden Resozialisierungsskepsis abgelöst, die in Kombination mit der steigenden Bedeutung des (präventiven) Opferschutzes den (partiellen) *punitive turn* einläutete. Zusammenfassend sind repressive Trends in Teilbereichen sozialer Kontrolle beobachtbar und zunehmend. Gerade bezüglich der Straffälligenhilfe lässt sich festhalten, dass sich ein Großteil des Bereichs durch besondere Zwangs- und Kontrollaspekte auszeichnet. Deren Ausprägung sind jedoch nicht festgeschrieben, sondern Ergebnis gesellschaftlicher Aushandlungen. Kriminalprävention als Teil der Sozialen Kontrolle wird entscheidend bestimmt durch die „gesellschaftliche Wahrnehmung und Interpretation von Bedrohungen und den Anforderungen an deren Kontrolle und Abwehr“ (Singelstein/Stolle 2012:12). Diese wiederum hängen ab von dem Wissen, das „in Diskursen [...] produziert, legitimiert und transformiert wird.“ (ebd.:34, vgl. auch Keller 2008:187f.). Sie prägen die Aushandlung und

Konstruktion von Devianz und die gesellschaftliche Reaktion auf diese (vgl. Singelstein/Ostemeier 2013:487). Bezogen auf die Betrachtung einer potenziell punitiven Entwicklung differenziert Dollinger (2011) *institutionelle, expressiv-politische* und *massenmedial-kulturelle* Punitivität und benennt damit die diskursbestimmenden Instanzen. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzungen beeinflusst die Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit. Dies passiert auf verschiedenen Ebenen: *Institutionelle* Entwicklungen können sich auf strukturelle Arbeitsbedingungen, Handlungsanweisungen, verfügbare Ressourcen oder auf die Vereinbarkeit interdisziplinärer Perspektiven auswirken (Kapitel 3.3., 4.1.1.). In einer Profession, deren Werkzeug zuallererst die handelnde Person bzw. die Persönlichkeit selbst ist (vgl. v. Spiegel 2008:256), scheint es sinnvoll die *medial-kulturelle* Ebene nicht nur in Wechselwirkung mit der Politik zu betrachten, sondern auch als Alltagswissen, das Kriminalitätsbewertungen und -bilder prägt (Kapitel 3.1., 3.2.). Langfristig werden sich allgemeine Entwicklungen in der Haltung und Einstellung auch auf die Tätigen in der Sozialen Arbeit auswirken. Sei es durch soziale Sanktionierung, durch fachfremde Bezugspersonen oder eine Veränderung der eigenen Haltung.

Die aktuellen Entwicklungen stellen die professionsethischen und fachlichen Grundlagen zunehmend in Frage und fordern alternative Zugänge, die mit der Idee der menschenrechtsbezogenen Sozialen Arbeit schwerer vereinbar sind. Zu der Beteiligung an repressiven und kontrollierenden Praktiken, im Sinne der Kriminalitätsprävention „steht die Hilfe- und Helferterminologie in einem besonders auffälligen Widerspruch“ (Pilgram 2021:1141).

3 Sexualstraftaten als Diskurs: Medien, Gesellschaft, Politik

Zur nachfolgenden Betrachtung von Sexualstraftaten werden in diesem Kapitel vorbereitend die mediale Darstellung von Kriminalität und deren Wechselwirkungen mit gesellschaftlichen Wahrnehmungen und kriminalpolitischen Entwicklungen dargestellt und in Bezug auf Sexualstraftaten fokussiert. Der erste Teil des Kapitels befasst sich mit den Erkenntnissen zur Berichterstattung und illustriert diese exemplarisch mit ausgewählten Beispielen. Im zweiten und dritten Teil werden vor diesem Hintergrund die kriminalpolitische Einstellung der Bevölkerung und die politischen Auswirkungen betrachtet. Die besondere Wichtigkeit der Betrachtung dieser Dynamik ergibt sich aus der Tatsache, dass kriminalpolitische Entwicklungen häufig auf gesellschaftliche Diskurse reagieren und weniger Ergebnis wissenschaftlicher Auseinandersetzungen sind. Eine Begründung dafür könnte in der, von Kriminalität untrennbaren, Frage nach der Schuld bzw. Verantwortung liegen. „Wissenschaft ist Gift fürs Recht, zwischen

Erklärung und Verantwortung liegen Welten“, schreibt Wolfgang Fach (2011:190) und bezieht sich damit auf die Rationalisierung menschlichen Verhaltens durch u.a. sozialwissenschaftliche Theorien. Wenn vergangene Umstände und gegenwärtige Bedingungen delinquentes Verhalten erklärbar machen, steht dies in einem scheinbaren Widerspruch zu der Verantwortbarkeit des freien (potenziell bösen) Willens und stellt Strafe als Reaktion in Frage. Bei der Dynamik von Politik, Medien und Bevölkerung ist nicht von einer Kettenreaktion mit einem Anfang und einem Ende auszugehen. Die Beteiligten agieren und reagieren wechselseitig.

3.1 Kriminalitätsberichterstattungen

Berichterstattungen über Kriminalität sind fester Teil der Medienlandschaft. Sie dienen zunächst augenscheinlich der Information der Bevölkerung. Allerdings erfolgt die Auswahl über welche Ereignisse berichtet wird, was also zu einer Nachricht wird, einer ganz eigenen journalistischen Systematik (vgl. Dürr et.al. 2016:284f.). Dies geschieht laut Nachrichtenwerttheorie über Auswahlkriterien, die als Eigenschaft des Ereignisses und als „journalistische Hypothese von Realität“ (ebd:285) gedeutet werden können²⁷. Über Ereignisse wird neben dem Informationswert z.B. berichtet, wenn angenommen wird, dass konkurrierende Medien berichten oder die Nachricht ein großes Echo auslöst. Zu Faktoren, die bei der Auswahl bedacht werden, zählen je nach Modell u.a. Schaden/Misserfolg, Aggression/Gewalt, Konflikt oder Negativismus (vgl. u.a. Brosius/Peter/Kümpel 2018:235, Baumann 2022:361.), wodurch Kriminalität zunächst prädestiniert ist Teil der Berichterstattung zu sein.

Allerdings bringt die Anwendung dieser Kriterien das quantitative Verhältnis von erfassten und medial dargestellten Delikten in ein Missverhältnis. Schwere Delikte, wie Gewalttaten oder Kriminalitätsereignisse mit einem Seltenheitscharakter²⁸ haben potenziell einen höheren Nachrichtenwert. Sie sind medial deutlich überrepräsentiert. Faktoren wie Aggression und Schaden haben hier eine stärkere Ausprägung, hinzu kommen z.B. Überraschung, Seltenheit oder Emotionalität. Leichtere Delikte dagegen spielen, sogar in regionaler Berichterstattung, eine unterdurchschnittliche Rolle (vgl. u.a. van Um/Huch/Bug 2015, Schönhagen/Brosius 2004). Gleichzeitig ist der Nachrichtenwert von Gewalttaten stabiler als der von anderen Deliktgruppen. Das heißt der Anteil an der Berichterstattung bleibt über einen langen Zeitraum

²⁷ Das bedeutet, dass Journalist*innen den Faktoren ihre endgültige Relevanz geben oder eben nicht. Die Faktoren sind also nicht unabhängig gültig (vgl. Kepplinger 2011).

²⁸ Ein aktuelles Beispiel hierfür ist der Juweliendiebstahl aus dem Grünen Gewölbe in Dresden.

konstant. Die Quantität anderer Delikte ist dagegen abhängiger von z.B. ökonomischen Entwicklungen oder allgemeinen Einstellungen²⁹ (vgl. Schönhagen/Brosius 2004:271). Sexualstraftaten gehören zum festen Bestandteil medialer Auseinandersetzung. Über sie wird im Verhältnis zu ihrem statistischen Anteil an der Gesamtkriminalität (Hellfeld) weit überdurchschnittlich berichtet (vgl. van Um/Huch/Bug 2015:292). Hinzu kommt, dass entsprechend der Nachrichtenwerttheorie vor allem Gewalttaten und sog. Sexualmorde³⁰ von besonderem journalistischem Interesse sind (vgl. Hestermann 2012:67). Je gravierender die Tat bzw. je schwerer die Folge der Tat, desto wahrscheinlicher wird darüber berichtet. Die Auswahlkriterien von Berichterstattungen im Fernsehen untersuchend, führte Hestermann (2012) qualitative Interviews mit Medientreibenden. Festgestellt werden konnte, dass das angenommene Ausmaß von Ängsten und das Potenzial der Anteilnahme und Emotionalisierung gegenüber statistischen Auswahlkriterien deutlich überwiegen. So bestimmen auch Opfer- und Täterbilder die Auswahl. „Opfer gelten als Schlüsselfiguren furchterregender Berichte über Gewalt, als symbolhaft für die Herausforderung kollektiver Identität.“ (Hestermann 2012:70) Der Nachrichtenfaktor *Polarität* beschreibt den steigenden Wert einer Nachricht, wenn durch die Gegenüberstellung eines *idealen Opfers* und eines *idealen Täters* das loyale und breite Mitgefühl an dessen Schicksal erreicht werden kann. „Das aus journalistischer Sicht ideale Opfer ist kindlich, weiblich und deutsch. Und natürlich ist es unschuldig.“³¹ (Hestermann 2012:70) Eine höhere Emotionalisierung kann zusätzlich dadurch erreicht werden, dass die Tat eigene Bedrohungsgefühle zulässt. Das heißt, z.B. dass überfallartige Taten durch Fremde sich besser eignen zur „antizipierten Opferwerdung“³² (Ostendorf 2011:147, vgl. auch Egg 2012:147) und über sie eher berichtet wird. Das führt dazu, dass Taten bestimmter Struktur überrepräsentiert werden, während andere medial kaum sichtbar sind, obwohl sie eventuell in der Realität von

²⁹ Bei zunehmendem Wohlstand könnte z.B. einfacher Diebstahl als eine Bagatelle gedeutet werden, über die es sich nicht zu berichten lohnt (vgl. Schönhagen/Brosius 2004:271).

³⁰ In der PKS wird zwischen *Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten*, also dem Mordmerkmal der *Befriedigung des Geschlechtstriebes*, *Vergewaltigung mit Todesfolge* und *Missbrauch mit Todesfolge* unterschieden, dazu kommt das Mordmerkmal der *Verdeckungsabsicht*, wenn nach einem Sexualdelikt das Opfer als Zeug*in getötet wird. In allen Fällen wird teilweise von *Sexualmord* gesprochen, auch wenn kein Mordmerkmal erfüllt ist.

³¹ Die Bedeutung der Unschuld schließt sich an die neoliberale Argumentation der zunehmenden Responsibilisierung an. Der Neoliberalismus zeichnet sich durch eine Individualisierung aus, die auch mit der Betonung des freien Willens und der Entscheidungsfähigkeit einhergeht. Die Verantwortung für die individuellen Lebensumstände wird beim Subjekt verortet. Strukturelle und gesellschaftliche Faktoren der Ressourcenverteilung und Möglichkeiten werden vernachlässigt. Bezogen auf die Kriminalprävention sind folglich auch potenzielle Opfer verpflichtet an der Vermeidung einer Viktimisierung mitzuarbeiten. Durch als riskant markiertes Verhalten kann so eine Mitschuld konstruiert werden, was den Opferstatus senkt (vgl. Schlepper 2014:15).

³² Verbunden ist dies mit Sicherheitsbedenken für sich selbst und den sozialen Nahraum.

gleicher oder höherer Relevanz sind³³. Die auf Emotionalisierung abzielende und zielgruppen-gerechte Aufbereitung geht mit sprachlichen Simplifizierungen und Verdichtungen einher (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015:24). Berichte in Boulevardzeitungen schreiben insgesamt „sensationsorientiert und dramatisierend“ (Kempe/Hanslmaier 2013:5) und arbeiten häufiger mit Bebilderungen. Insgesamt orientieren sich die Medien an einer neutraleren, juristischen Sprache, dabei werden aber z.B. Differenzierungen von Tatverdächtigen und Täter*innen vernachlässigt (vgl. Hestermann 2012:73). Im Kontext von Sexualstraftaten geht ein Aufbrechen der Täter-Opfer-Dichotomie oft mit Vorwürfen *der sekundären Viktimisierung*³⁴, der Verharmlosung des Opferleidens und der Täter-Opfer-Umkehr einher. Die Komplexität von Kriminalitätsursachen und der Straftat vorausgehenden Dynamiken werden medial selten sichtbar. Täterbezogene Informationen, die zu einer Identifikation und ambivalenteren Wahrnehmung führen könnten, werden vermieden. „Die Befragten äußern die Befürchtung, sie könnten die Schuld des Täters schmälern, indem sie seine Beweggründe und sein Vorleben beleuchteten: Erklärung wird mit Entschuldigung gleichgesetzt“ (Hestermann 2012:73)³⁵.

Die Täterbilder bleiben somit unterkomplex und stereotyp. Dabei lassen sich einige Typen unterscheiden. Für das „kollektive[...] Bild[...] von den – angeblichen oder tatsächlichen – ‚Ursachen‘ von Sexualstraftaten [gibt] es derzeit offenbar nur zwei diskutabile Angaben [...]: Eine tief im Innen der Täter liegende, im weitesten Sinn ‚krankhafte‘ Disposition, oder weit im Außen liegende ‚kulturelle Prägung‘ – also in jedem Fall: Fremdheit.“ (Fischer 2018:301)

Eine Distanz zum Täter wird hergestellt, indem die Ursachen in einer kaum fassbaren Andersartigkeit verortet werden. Hier zeigt sich v.a. in Boulevardmedien eine Sprache, die die Täter zu „Sexmonstern“ stilisieren oder anderweitig Dämonisieren (vgl. Krupp 2021:32f.). Die Ursachen für die Tat erscheinen dabei als etwas Böses, das unveränderbar im Täter verortet ist. Sie werden naturalisiert. So wird der Täter im „Missbrauchsfall Wermelskirchen“ in mehreren

³³ Sexarbeiter*innen als Opfer von Sexualstraftaten z.B. finden medial trotz hohem Viktimisierungsrisiko nur in Ausnahmefällen statt und auch ausländische Opfer sind deutlich unterrepräsentiert (vgl. Hestermann 2012:72). Häusliche Tötungsdelikte an Kindern werden weniger ausführlich aufgearbeitet als sog. Sexualmorde durch außerfamiliäre Täter (vgl. Egg 2012:147)

³⁴ Von *sekundärer Viktimisierung* wird gesprochen, wenn ein Verbrechensopfer unabhängig vom Tatgeschehen aber im Tatzusammenhang von dritten Akteur*innen durch einen unsachgemäßen Umgang Schädigung erfährt. Dies kann im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen, Gerichtsverfahren oder Berichterstattungen der Fall sein. (vgl. Kunczik 2016:152f.).

³⁵ Ausnahmen finden sich im True-Crime-Genre, das in Form von Magazinen, Podcasts und Dokumentationen ausführlichere Auseinandersetzungen mit Straftaten und ihren Hintergründen ermöglicht. Allerdings verschwimmen in diesen Formaten die Grenzen zwischen Unterhaltung/Narration und Information/Nachricht (vgl. Baumann 2022:358). Hier findet per se eine Emotionalisierung zu Unterhaltungszwecken statt.

Artikeln der *Bild-Zeitung* als „Monster“ bezeichnet (vgl. Bild.de, Xanthopoulos 2022a, vgl. Bild.de, Xanthopoulos 2022b) und auch die *Süddeutsche Zeitung* benutzt die Formulierung, allerdings in der distanzierten Form eines Zitats (vgl. Süddeutsche Zeitung 2022). Das Bild des „Triebtäters“ oder des „Sadisten“ sind ebenfalls hier einzuordnen. Eine Variante des unmenschlich Bösen ist der „kranke“ Täter. Dieses Narrativ findet sich meist bei Kindesmissbrauchstaten. Auch hier wird die Ursache tief und vermeintlich unveränderbar im Kern des Täters vermutet. Bei Straftaten zum Nachteil von Kindern ist schnell von pädophilen Tätern die Rede. Die Bezeichnung geschieht dabei unabhängig von bekannten Fakten, also z.B. einer nachgewiesenen Pädophilie im Sinne einer „Störung der Sexualpräferenz“ (vgl. BfArM 2023, F 65.4). Pädophilie wird oftmals „synonym mit Taten des sexuellen Missbrauchs überhaupt verwendet“ (Fischer 2018:301). Über einschlägige Rückfälligkeit und somit vermeintliche Fehlurteile in der Beurteilung der Gefährlichkeit wird ausführlich berichtet. Dann äußern sich *Expert*innen* zum Versagen der Justiz und der ausgeprägten Täterorientierung³⁶. Hier ist eine Schuldverschiebung beobachtbar vom Täter zu den Institutionen, die an Entlassung oder Lockerungen beteiligt waren.

Kritik an der massenmedialen Berichterstattung erfolgt meist aus der Opferschutzperspektive. Das über eine Tat nicht berichtet wird, ist wahrscheinlicher je eher sich die Tat vom Stereotyp der „echten Vergewaltigung“ unterscheidet. Dieses Bild setzt sich aus Täter- und Opferbildern und Tatumständen zusammen. Als „echte Vergewaltigung“ gelten, mit Parallelen zum *idealen Opfer*, „nur überfallartige sexuelle Übergriffe eines fremden Täters unter Einsatz von Gewalt und bei körperlicher Gegenwehr des Opfers“ (Krahé 2012:160). Ziel der Kritik ist es sowohl auf die mangelnde Sichtbarkeit anders strukturierter Taten als auch auf das Misstrauen gegenüber Opferberichten bzw. die Responsibilisierung der Opfer (sog. Täter-Opfer-Umkehr) aufmerksam zu machen. Die selektive und polarisierende Berichterstattung hat auch Auswirkungen auf Verurteilte. Die Taten, die als Sexualstraftaten medial stattfinden werden so verstärkt als singuläre Ereignisse konstruiert, die keinen Normalgesellschaftsbezug haben. Der Begriff der Sexualstraftat wird so assoziativ aufgeladen mit spezifischen Bildern von z.B. Gewalt und Fremdheit.

³⁶ Titel der Videos von Bild TV zum „Fall Ayleen“, dem Sexual- und Tötungsdelikt an einer 14-jährigen lauten z.B.: „Ayleen-Killer: Offenbar ahnten alle, wie gefährlich Jan P. ist“ (Bild 2022a), „Wie viele Kinder müssen noch sterben? – Ayleen Mord kein Einzelfall – Carsten Stahl bei BILD live.“ (Bild 2022b), „Behörden versagen im Mordfall Ayleen: Führungsaufsicht einfach ausgelaufen.“ (Bild 2022c).

Aus der Opferschutzperspektive ist ein zweiter Strang diskursiver Auseinandersetzung hervorgegangen, der mit der zunehmenden Sensibilisierung und Sichtbarmachung durch aktivistische und vor allem sozialmedial agierende Stimmen zusammenhängt (z.B. #metoo). Dieser Diskurs thematisiert Grenzbereiche und Schutzlücken und entspringt feministischen und gendertheoretischen Perspektiven. Die Ursache für *sexualisierte Gewalt* wird hier vor allem als Folge patriarchaler Strukturen thematisiert. Der Opferschutz, die Differenzierung von Opfergeschichten und die eindeutige Verortung der Verantwortung bei den Tätern sind zentrale Motive und Ziele. Zudem wurde im Rahmen des Diskurses der Gewaltbegriff diskutiert, zunehmend subjektiviert und die Neuverhandlung von Grenzen und Übergriffen gefordert (vgl. Klimke/Legnaro 2022:316). Die zunehmende Sichtbarkeit erlangte der Diskurs auch durch die massenmediale Aufarbeitung von zwei Ereignissen, die nicht primär durch die Schwere der Tat von öffentlichem Interesse waren. Der Fall *Gina-Lisa Lohfink*, der primär auf Grund der *Prominenz* der Betroffenen medial aufgegriffen wurde, warf Fragen nach der Bedeutung von Konsens und Ablehnung auf („Nein heißt Nein“) und ermöglichte durch das Medieninteresse die Anschlussfähigkeit des Diskurses über sexualisierte Gewalt. Das zweite Ereignis gelangte durch seine quantitative *Singularität* in die öffentliche Wahrnehmung. Die vielfachen sexuellen Übergriffe in Köln und anderen Städten an *Silvester 2015/2016* eröffneten weitere Räume für die Neuverhandlung von Grenzen und Schutzlücken. Sexualstraftaten³⁷ werden in diesem Diskurs als unterschätztes bzw. ignoriertes Problem dargestellt. Diese Hypothese wird gestützt von Verweisen auf das Dunkelfeld und die niedrigen Verurteilungsraten (vgl. Hoven 2017:169)³⁸.

Nachhaltig festigte sich im Kontext dieses Diskurses das Bild des fremden, also nicht-deutschen Täters. In dieser Konstruktion wird das delinquente Verhalten kulturalisiert (vgl. Werthschulte 2017:o.S.). Das heißt entweder wird ein grundsätzlich erhöhter Sexualtrieb an vermeintliche Herkunftsländer gekoppelt (biologistische Argumentation, ähnlich der Konstruktion des *Triebtäters*) oder der vermeintlichen Kultur eine grundlegende Frauenverachtung

³⁷ Wobei durch den Begriff der *sexualisierten Gewalt*, der hier dominiert oft verschwimmt, ob über strafrechtlich relevante Vorkommnisse gesprochen wird oder nicht. Unter dem Begriff der *sexualisierten Gewalt* subsummieren sich Erfahrungen von Sexismus bis hin zu Missbrauchserfahrungen (vgl. Fischer .

³⁸ Da die Dynamik des Diskurses *sexualisierte Gewalt* sich von dem Diskurs *Sexualstraftaten* (trotz Überschneidungen) unterscheidet und in der Gesamtbevölkerung unterschiedliche, gegensätzliche Reaktionen hervorruft, wird er in seiner Komplexität hier vernachlässigt behandelt. Grundlegend dafür ist die Annahme, dass sich die kollektiven Bilder von Sexualstraftätern bisher noch mehr aus dem klassischen Diskurs speisen, der sich vor allem um Kindesmissbrauch und bestimmte Fälle von Vergewaltigung dreht.

zugeschrieben (ethnistische Argumentation). Während im Diskurs über Täter, bei denen keine migrantischen Zuschreibungen stattfinden, gesellschaftliche bzw. kulturelle Faktoren bzgl. der Ätiologie nahezu keine Rolle spielen, sind bei migrantisch wahrgenommenen Tätern solche vermeintlichen Zusammenhänge singulär. Entsprechend der klassischen Dichotomie rassistischer Narrative wird der Täter bzw. das Täterkollektiv als das kulturelle Gegenteil zur eigenen, anständigen, fortschrittlichen Gesellschaft inszeniert (vgl. Schmoliner 2018:223f.). Entsprechend dem bösen, krankhaften ist auch das kulturell gelernte Verhalten in den Erzählungen im Kern nicht veränderbar. Seit dem Schlüsselereignis *Silvester 2015/2016* wird fast ausschließlich in Verbindung mit dieser Täterkonstruktion medial über Alltagssexismus und weniger gravierende Sexualdelikte berichtet (Drüeke 2017:138).

Die Darstellung von Kriminalität und insbesondere Gewaltdelikten in Medien unterliegt Richtlinien, wovon einige regelmäßig Inhalt von Aushandlungen sind. Dabei geht es u.a. um die bildliche Darstellung von Gewalt³⁹, sowie die Frage nach dem Umgang mit personenspezifischen Informationen⁴⁰. Im Diskursgeschehen zur sogenannten *Ausländerkriminalität* wird regelmäßig diskutiert, ob die Erwähnung der Herkunft von Täter*innen für die Berichterstattung relevant ist⁴¹. Auch die Abbildung von vermeintlichen Täter*innen sorgt für Debatten. Der Schutz von Persönlichkeitsrechten wird dabei dem Recht auf Information gegenübergestellt. Im Fall von Sexualstraftaten wird das Recht auf Information zum Recht auf Sicherheit stilisiert. Auch hier wird die Herkunft der Täter umfassend diskutiert. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten wird bei Sexualstraftaten oft brisant, wenn sich in Kommentarspalten und Online-Foren Vergeltungsfantasien hochschaukeln. Im Fall einer Vergewaltigung im Hamburger Stadtpark wurden im Verlauf der Berichterstattung vor allem in den Sozialen Medien private Informationen über die Tatverdächtigen veröffentlicht und zur Selbstjustiz aufgerufen (vgl. Bild.de, Altendorf/Walter/Zitzow 2022).

Journalismus orientiert sich zusammenfassend weniger an der Darstellung einer objektiven Realität als an ökonomischen Zielen (vgl. Neubacher 2020:33f.). „Diese Gefahr der Dramatisierung, ob von den Medien intendiert oder nicht, wird immer gegeben sein, solange sich das

³⁹ Siehe Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung) des Pressekodex (vgl. <https://www.presserat.de/pressekodex.html>)

⁴⁰ Siehe Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) des Pressekodex (vgl. <https://www.presserat.de/pressekodex.html>)

⁴¹ Siehe Ziffer 12 (Diskriminierung), insb. 12.1 (Berichterstattung über Straftaten) des Pressekodex (vgl. <https://www.presserat.de/pressekodex.html>)

Thema Kriminalität als Aufmerksamkeitsreiz eignet, der positive Effekte auf Einschalt- und Absatzquoten hat“ (Windzio et.al. 2007:6). Kriminalitätsberichterstattung kann folglich nicht als Repräsentation oder Abbild der Wirklichkeit gesehen, sondern muss als konstruierende Instanz begriffen werden. Ergebnis dieser Konstruktion sind u.a. „Realitäten von Sicherheit und Unsicherheit“ (Henn/Vowe 2015:342). Sexualstraftaten sind medial überrepräsentiert, hoch emotionalisierbar und durch eine deutliche Täter-Opfer-Dichotomie gekennzeichnet. Der Täter imponiert dabei als gefährlicher Unmensch, der die Tat aus einer tiefliegenden Andersartigkeit heraus begeht.

3.2 subjektive Kriminalität und potenzielle Opfer

„[...] das von den Medien vermittelte Bild ist für Menschen die maßgebliche gesellschaftliche Verbrechensrealität“ (Frehsee 2000b, 27) Dieses Zitat hat an Wahrheit bis heute nicht verloren und schließt an die Erkenntnisse des ersten Abschnitts an. Wie bereits erwähnt fasst Dollinger (2011) in Bezug auf punitive Diskurs- und Handlungssysteme, Bevölkerungseinstellung und massenmediale Berichterstattung sogar als eine Instanz zusammen.

Die beschriebene quantitative Verschiebung und die qualitativ verkürzte Darstellung der Delikte hat u.a. zur Folge, dass die Kriminalitätsentwicklung in Studien und Umfragen regelmäßig falsch positiv eingeschätzt wird (vgl. u.a. Baier et.al. 2011, Dreißigacker 2017, Roose 2021) außerdem werden der Anteil schwerer Straftaten an der Gesamtkriminalität und das Ausmaß überschätzt. Sexualmorde, die medial häufig thematisiert werden, werden regelmäßig deutlich überschätzt. Als Erklärung für diese Fehleinschätzung wird die *subjektive Kriminalität* diskutiert. Demnach entsteht die individuelle Idee von Kriminalität neben direkten oder sekundären Erfahrungen primär durch mediale Berichterstattung. Die Wahrscheinlichkeit als Opfer oder Zeug*in direkt mit Straftaten konfrontiert zu werden ist statistisch gering und sinkt mit zunehmender Seltenheit der Straftat. Mit Berichten aus dem sozialen Umfeld verhält es sich ähnlich. In den Medien dagegen findet gerade diese kaum erlebte oft schwere Kriminalität täglich statt und wird so erfahrbar und Teil des individuellen Erlebens (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015:23). Die Berichterstattung zielt auf ein kollektives Betroffenheitsgefühl ab. Dazu kommt die im Strukturwandel begründete Funktion der Kriminalität als Projektion abstrakterer Unsicherheiten (siehe 2.2). Medial dargestellte Sexualstraftaten erzeugen durch ihre Täter-Opfer-Struktur kollektive Empörung in hohem Maße, sind dadurch journalistisch lukrativ und geeignet für Politisierung (siehe 3.3). Gerade Fälle mit kindlichen Opfern rufen

regelmäßig Forderungen nach einem besseren Schutz hervor. Die medial prominenten einschlägigen Rückfälle verstärken den „Glauben an angeborene Disposition“ (Oberwittler 2012:804) und die Überzeugung einer fehlenden Besserungsfähigkeit (vgl. ebd.). Das ermöglicht eine erhöhte Ansprechbarkeit für punitive Tendenzen, weil kriminogene Faktoren als unveränderbar erscheinen (vgl. Dollinger 2011:43).

Die Empörung über Sexualstraftaten erhöht zum einen den Druck auf die Politik und eignet sich andererseits um politisiert und für die Umsetzung und Legitimation politischer Ziele instrumentalisiert zu werden (vgl. Sack 2011:84) In der Folge von gravierenden Sexualstraftaten v.a. gegen Kinder folgen regelmäßig nicht nur emotionale Reaktionen auf die Tat, auch Empörung über das staatliche Versagen und den fehlenden Opferschutz. Dabei verschwimmen journalistische Kommentarbeiträge mit Interviewstimmen und sozialmedialer Aufruhr⁴². In den Kommentarspalten unter Berichten über solche Straftaten reihen sich Beileidsbekundungen an Rachefantasien (vgl. auch Krupp 2021:32).

3.3 Kriminalpolitik

Die Aussicht und noch umfassender das Versprechen auf Sicherheit ist ein vorherrschendes politisches Thema (vgl. Neubacher 2020:143). Kriminalitätsprävention wird so zu einem lukrativen Wahlkampfthema. Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung sind besonders geeignet, um Handlungsfähigkeit und Entschlossenheit zu demonstrieren. Als sekundär werden dabei der tatsächliche Effekt der Maßnahmen und das tatsächliche Risiko kritisiert (vgl. Walter 2004:452). Diese sogenannte *Symbolpolitik* dient dann einzig der Reaktion auf Stimmungen. Politisches Handeln durch z.B. Gesetzesänderungen suggeriert Entschlossenheit und Kontrolle und geht mit einem versprechen nach vermehrter Sicherheit einher.

Die kriminalpolitische Position der großen deutschen Parteien haben Kury und Schüßler untersucht (2019). Sie betrachteten die Programme der größten deutschen Parteien in Hinblick auf punitive Tendenzen und stellten dabei auch fest, dass die Inhalte als eine Antwort auf gesellschaftliche Stimmungen, nicht aber als Ergebnis wissenschaftlicher Erkenntnisse, also als evidenzbasiert gesehen werden können. Den vermeintlichen Volkswillen entnimmt die Politik

⁴² In den sozialen Medien ist verstärkend teilweise nicht deutlich, ob z.B. Journalist*innen als Privatperson oder in journalistischer Position eine Meinung vertreten, ähnlich verhält es sich auch mit Politiker*innen. Zeitgleich agieren vormals Privatpersonen über Soziale Medien als öffentliche Personen, deren Meinung je nach Einflussradius bedeutender Teil des öffentlichen Diskurses werden kann.

dabei vorrangig den Medien (vgl. Kury/Schüßler 2019:98). Die Einstellung zur Kriminalitätsbekämpfung zeichnet sich insgesamt durch eine parteiübergreifende Konformität aus, wobei die Betonung des Ziels der Resozialisierung und der Bedeutung von Evidenzbasierung schwangt.

Gerade in Bezug auf schwere und/oder öffentlichkeitswirksame Straftaten hängen die politische Reaktion, die Berichterstattung und Empörung in der Bevölkerung zusammen. Die Dynamik zwischen Politik und Medien wurde bereits 1978 von Scheerer im „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“ beschrieben. Dort zeigt Scheerer die gegenseitige Verstärkung öffentlicher Stellungnahmen von Medien und politischen Beteiligten auf. Medien berichten bzw. Politiker*innen thematisieren ein Ereignis, darauf reagiert die jeweils andere Instanz, was eine weitere Reaktion hervorruft usw. In der Argumentation kann sich aufeinander bezogen und berufen werden. Sexualstraftaten sind auch hier durch ihre besondere Stellung in der Wahrnehmung und Darstellung in hohem Maße geeignet „zur Erregung symbolischer Prozesse und gesellschaftlicher Erregung und politischer Instrumentalisierung“ (Sack 2011:83). Die Politik kann so in einem Bereich aktiv werden, der dank medialer Skandalisierung trotz quantitativer Irrelevanz als „umfassende[...] Gefährdung der Sicherheit und des Verfalls moralischer Ordnung“ (Böllinger 2008:71) wahrgenommen wird. Im Zuge von Rückfalltaten wird öffentlich der Ruf nach härteren Maßnahmen und der Vorwurf staatlichen Versagens laut. Die Politik steht unter Druck zu reagieren (4.1.1 zeigt die Entwicklung des Sexualstrafrechts auch im Kontext sog. Schlüsselereignisse). Sexualstraftaten, v.a. schwere Straftaten zum Nachteil von Kindern lösen dabei innerhalb der Politik keine Kontroversen aus. Die Reaktionen sind von einheitlicher Empörung und Emotionalität. Der Staat inszeniert sich als Vertretung des Opfers. Dabei macht die Politik auch Gebrauch von der Konjunktur des Opferbegriffs, denn in Bezug auf gesetzliche Novellierungen kann nicht die Vertretung des akuten, reales Opfers gemeint sein, welches von diesen kaum mehr profitiert, stattdessen handelt die Politik zum Schutz potenzieller Opfer. Das politische Konzept des virtuellen bzw. potenziellen Opfer zentriert sich auf die Kriminalitätsfurcht bzw. die Empörung der Bevölkerung (vgl. Schlepper/Sack 2010:252). Diese „Parteinahme für das Opfer [bedeutet] unweigerlich ein hartes Vorgehen gegen den Täter“ (ebd.). Daraus ergeben sich Novellierungen des Sexualstrafrechts, aber auch Verschärfungen des Migrationsgesetzes. Während also komplexere soziale Problemlagen vernachlässigt oder nur sehr träge und kompliziert lösbar sind, kann die Funktion des Staates hier durch hartes Durchgreifen demonstriert werden (Böllinger 2008:71). Ob die Maßnahmen tatsächlich positive Auswirkungen auf die objektive Sicherheitslage haben, ist wie bereits erwähnt, im Sinne

einer symbolischen Kriminalpolitik vernachlässigbar, solange das subjektive Sicherheitsgefühl sich beeindruckt zeigt.

Neben der Theorie, dass politische Entscheidungen ein Resultat von Kriminalitätsfurcht und medialer Reaktion sind, ist, wie z.B. bei der diskursiven Vernetzung von Sexualdelinquenz und Migrationspolitik erkennbar, auch annehmbar, dass die Politik Ereignisse bewusst skandalisiert, um in den nachfolgenden Dynamiken, Räume für eigene symbolische oder praktische Politik zu gewinnen und die Kriminalitätsfurcht sich erst als Ergebnis der vermehrten Thematisierung ändert (vgl. Sack 2011:163f.)

3.4 Zwischenfazit

Da sich die praktische Soziale Arbeit durch die enge Einbindung und Stellvertretung sozial- und kriminalpolitischer Rahmenbedingungen auszeichnet und diese im sozialwissenschaftlichen Diskurs als große Herausforderung der Professionalisierung diskutiert werden, liegt eine spezifische Betrachtung dieser nahe. Die Straffälligenhilfe wiederum mit ihrem Bezug zur Kriminalität sieht sich der Besonderheit ausgesetzt, dass diese Rahmenbedingungen häufig weniger aus einem wissenschaftlichen Kanon als aus einer gesellschaftlichen Aushandlung entstehen. Das Streben nach absoluter Sicherheit und die Überrepräsentation schwerer Straftaten in der Berichterstattung, hat zur Folge, dass spezifische Delikte durch den politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf zu Schlüsselereignissen avancieren und teilweise symbolische Strafverschärfungen zur Folge haben können. Und dieser „politisch-publizistische Verstärkerkreislauf konzentriert sich [...] jedenfalls ganz besonders auf das Sexualstrafrecht“ (Böllinger 2008:70). Denn als Projektionsfläche komplexer Verunsicherungen und Mittel symbolischer Strafverschärfungen eignen sich besonders Straftaten mit einer vermeintlichen Dichotomie aus idealem Täter und idealem Opfer. Diese klassische „democracy-at-work“ (Beckett 1997:15) Hypothese stellt die Dynamik zwischen Medien, Gesellschaft und Politik als *bottom-up* Bewegung dar. Sie geht also davon aus, dass eine erhöhte Kriminalität zu einer erhöhten Kriminalitätsfurcht führt, worauf dann die Medien und letztendlich die Politik reagieren. Beckett hat diese Hypothese widerlegt und mittlerweile werden vielseitige Zusammenhang der einzelnen Variablen hinterfragt (vgl. Sack 2006, 2011:82)

„[D]ie Ursachen-Sequenz lässt sich durchaus umdrehen: Die Politik „entdeckt“ die „Profitträchtigkeit“ der Kriminalität – die Medien ziehen nach – die Bevölkerung wird sensibilisiert – die „kriminelle Reizbarkeit“ führt zu mehr Anzeigebereitschaft – die Kriminalstatistiken weisen einen Anstieg der Kriminalität aus“ (Sack 2011:82)

Insgesamt hat der Diskurs um Sexualstraftaten (in dynamischer Überschneidung mit dem um sexualisierte Gewalt und Sexismus) ein hohes politisches und gesellschaftliches Reaktionspotenzial. Restriktive Entwicklungen sind nicht nur gesellschaftlich anschlussfähig, sondern im Falle bestimmter Sexualstraftaten aktiv gefordert. Die Darstellung von Sexualstraftaten ist je nach Täterkonstruktion von einer deutlichen Resozialisierungs-, Therapie- oder Integrations-skepsis bzw. begleitet, die von Forderungen nach entsprechenden Gesetzesänderungen begleitet werden. Wie über Sexualstraftäter gesprochen wird und was an angenommenem Wissen publiziert und reproduziert wird, hat Auswirkungen auf die Täter und die Versorgungs- und Hilfesysteme.

4 Sexualdelinquenz und Täterkonstruktion

4.1 Sexualstraftaten

Im folgenden Abschnitt wird der Bereich der Sexualstraftaten aus strafrechtlicher Sicht unter Einbezug historischer Entwicklungen hergeleitet, um anschließend unter Zuhilfenahme von Statistiken und Dunkelfeldstudien ein möglichst differenziertes Bild des Problems zu zeichnen.

4.1.1 Abschnitt 13 StGB - Inhalt und Entwicklung (3)

Sexuell abweichendes Verhalten oder Sexualdevianz ist kein klar definiertes Verhaltensspektrum. International und zeitgeschichtlich unterscheidet und verändert sich, was als der Norm entsprechend, abweichend, tolerierbar und strafbar angesehen wird. Dabei können religiöse, wissenschaftliche oder rechtsstaatliche Definitionen relevant sein (vgl. Seifert 2014:77). Dies wird auch bei der kurzen Betrachtung der strafrechtlichen Entwicklung seit Mitte des 20. Jahrhunderts deutlich. Bezug nimmt diese Arbeit zu Verhalten, welches nach dem Strafgesetzbuch (StGB), strafrechtlich relevant ist. Das StGB beschreibt im Dreizehnten Abschnitt in 10 Paragraphen die „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§174-184 StGB). Sie umfassen den sexuellen Missbrauch zum Nachteil unterschiedlicher Personen⁴³ (§§174, 174a, 174b,

⁴³ Der Begriff Missbrauch wird kritisch diskutiert, da er einen rechtmäßigen sexuellen Gebrauch impliziert. Er wird hier als der gängige v.a. im Strafrecht verankerte Begriff dennoch genutzt.

176, 176a-e, 182), sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§§177, 178) und sexuelle Belästigung (§184i). Ein großer Teil befasst sich mit dem Besitz, der Herstellung und der Verbreitung von Pornographie, insbesondere kinderpornographischem Material (§§184, 184a, 184b, 184c, 184e). Erweitert wurde das Strafrecht in jüngster Vergangenheit außerdem um die §§ 184j (Straftaten aus Gruppen), 184k (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahme, sog. *Upskirting*) und 184l (Verbot von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild). Dazu kommen Straftaten, die eher mit einem ökonomischen Interesse einhergehen und deren Zuordnung zu den Sexualstraftaten im engeren Sinne diskutiert wird (vgl. Schmucker 2004:3)⁴⁴. Dazu zählen Zuhälterei und Ausbeutung von Prostitution (§§180a, 181a), sowie Begrenzungen der Prostitution (§§184f, 184g). Gleichzeitig können an anderer Stelle des StGB erwähnte Straftatbestände den Sexualstraftaten im weiteren Sinne zugeordnet werden, z.B. das Mordmerkmal der Befriedigung des Geschlechtstriebes (§211 StGB im 16. Abschnitt). Die Auseinandersetzung mit Sexualstraftaten lässt sich also nicht allein über den Abschnitt 13 des StGB gestalten. Da der Großteil der relevanten Straftatbestände hier geregelt ist, bleibt er für das Strafrecht und zur Veranschaulichung der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung grundlegend. Hier fanden auch die Strafrechtsreformen bezüglich des Umgangs mit Sexualität in den letzten Jahrzehnten statt.

Der Titel des dreizehnten Abschnitts beschreibt das zu schützende Rechtsgut: Die sexuelle Selbstbestimmung⁴⁵. Sie wird als besonders schützenswert betrachtet. Inhaltlich ist dieses Rechtsgut nicht eindeutig definiert. Das Bundesverfassungsgericht leitete das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aus dem Grundgesetz unter Berufung auf den Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG her (vgl. 1 BvR 1864/14 -, Rn. 2). Historisch wurde das Strafgesetz erst im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung unterstellt. Bis zum Ende der 60er Jahre galt das Strafgesetz im Bezug zu Sexualität dem Schutz der „Sittenordnung“ (Laubenthal 2012:10). Im Laufe der 60er Jahre liberalisierte sich der gesellschaftliche Blick auf Sexualität zunehmend⁴⁶. Toleranzräume weiteten sich aus und es entstanden politische Forderungen nach einer Pluralisierung der Sicht auf Sexualität. In der Folge führten die

⁴⁴ Das die Trennung qua Motivation kritisch ist, zeigt sich deutlicher im Bereich der Kinderpornographie, wo sich unterschiedliche Motive vermischen können und so ökonomische Interessen und sexuelle Gewalt Hand in Hand gehen.

⁴⁵ Bei Straftaten an Kindern wird das zu schützende Rechtsgut als „die ungestörte sexuelle Entwicklung“ bestimmt.

⁴⁶ Vor allem geschah dies im Rahmen der sog. sexuellen Revolution und der 68er-Bewegung. Die breite Verfügbarkeit der „Pille“ ab 1960 trug ihren Teil bei (vgl. Fischer 2018:296).

Strafrechtsreformen von 1969 und 1973 zu Entkriminalisierungen⁴⁷, die von einem grundlegenden Paradigmenwechsel von der Unsittlichkeit zur Sozialschädlichkeit begleitet wurden. In der Reform von 1973 (4. StRG) wurde die Umbenennung von den „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ beschlossen und umgesetzt (vgl. Seifert 2014:117). Strafbar sollte eine Handlung nicht mehr allein auf Grund ihrer moralischen Bewertung, sondern im Bezug zur potenziellen oder tatsächlichen Gefährdung oder Verletzung Einzelner bzw. der Allgemeinheit sein (Rechtsgüterschutz). Die sexuelle Selbstbestimmung ist im strafrechtlichen Sinne als Abwehrrecht zu verstehen. Es beinhaltet nicht die Freiheit der Selbstbestimmung, die im Zweifel zu Ungunsten Anderer ausfällt, sondern die Freiheit vor Fremdbestimmung (vgl. Laubenthal 2012:13).

„[D]em potentiellen Opfer sollen die psychischen und physischen Bedingungen für seine Fähigkeit erhalten bleiben, selbst zu entscheiden, ob und auf welche Art und Weise es zu einem bestimmten Zeitpunkt, an einem konkreten Ort in ein sexualbezogenes Geschehen involviert werden will oder nicht.“ (ebd., Rechtschreibung im Original)

Die Reformen der 60er und 70er Jahre waren vor dem Hintergrund der Humanisierung und Liberalisierung deutlich spezialpräventiv orientiert. Die durch die Individualisierung des Rechtsguts angestoßenen Aspekte des Opferschutzes und der Prävention führten in den 90er Jahren dann zu zunehmenden Verschärfungen des Sexualstrafrechts. 1992 (26. StÄG), 1993 (27. StÄG) und 1994 (29. StÄG, 30. StÄG) wurden Straftatbestände neu aufgenommen, erweitert und verschärft. 1997 (33. StÄG) wurden sexuelle Übergriffe auch innerhalb einer Ehe strafbar. Die Unteilbarkeit der sexuellen Selbstbestimmung wurde damit betont und das „Ehegattenprivileg“ abgeschafft⁴⁸. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung wurden im §177 zusammengefasst, wodurch besonders erniedrigende Handlungen im Bereich der Nötigung dem Straftatbestand der Vergewaltigung gleichgesetzt wurden. Die Formulierungen bezogen nun auch männliche Opfer ein.

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ wurden 1998 weitere Verschärfungen vorgenommen. Die Zielsetzung war der „Schutz der Allgemeinheit vor insbesondere gefährlichen Sexualstraftätern“ und „die Gefahr von

⁴⁷ Die Entkriminalisierung betraf u.a. Ehebrüche, Homosexualität (Abschaffung §175 StGB) und Pornografie.

⁴⁸ Ausgehend von den Frauenbewegungen der 70er Jahre entstand eine zunehmende Enttabuisierung, wodurch z.B. auch Vergewaltigungen im sozialen Nahraum öffentlich thematisiert und für wissenschaftliche und kriminalpolitische Diskussionen bearbeitbar wurde (vgl. Seifert 2013:60, Laubenthal 2012:19).

Wiederholungstaten zu reduzieren“ (BT-Drs. 13/8989 1998:2). Es beinhaltete vermehrte Kontrollmöglichkeiten bezüglich einzelner Deliktbereiche, verbreiterte das Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten und setzte die Voraussetzungen zur Anwendung dieser herab (vgl. Seifert 2014:119ff., Laubenthal 2012:22). Dazu zählen die FA, die Unterbringung in Sozialtherapeutische Anstalten und die Sicherungsverwahrung. Die bis dahin gesetzliche Höchstdauer der *Sicherungsverwahrung* von 10 Jahren wurde gestrichen. Durch den verstärkten Fokus auf Behandlungsstrategien als Ergänzung zur Sicherung, gewann die Prognosebegutachtung an Bedeutung. Sicherheit und Prävention waren der Fokus. Mit der 6. StrRG vom 28.01.1998 folgten weitere Verschärfungen des Strafrahmens für einzelne Tatbestände. Die umfassenden Änderungen folgten einem besonders angespannten kriminalpolitischem Klima, welches in Folge mehrerer Sexualmorde und Missbrauchstaten an Kindern Mitte der 90er Jahre entstand⁴⁹.

2003 wurden einige Paragraphen des Abschnitts 13 abermals verschärft (BGBl I Nr. 67 S. 3007ff.). Der Mindeststrafrahmen bei schwerem Kindesmissbrauch und schwerem Missbrauch Widerstandsunfähiger wurde an den der Vergewaltigung angepasst. Außerdem wurden die Voraussetzungen für Gentests herabgesetzt.

Nach den öffentlichen Debatten um den *Fall Gina-Lisa Lohfink* und die Fälle von Sexualdelinquenz *Silvester 2015/2016* wurde 2016 die Forderung nach der Einbindung des umgangssprachlich bekannten „Nein heißt Nein“ in das Strafgesetzbuch realisiert. Seitdem wirken Nötigungsmittel in den Straftatbeständen §177 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) lediglich strafverschärfend, sind aber für die Erfüllung des Grundtatbestandes nicht mehr erforderlich. In der Neuformulierung heißt es seitdem „gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person“ (vgl. §177 StGB Abs. 1). Die ab dem Zeitpunkt in Abs. 2 geregelten Fälle, in denen der Täter ausnutzt, dass „das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann“ (Biedermann/Volbert 2020:251) ersetzen den gleichzeitig weggefallenen §179 StGB. Die sexuelle Belästigung wurde unter dem §184i StGB normiert.

2021 wurden in Folge bundesweiter Missbrauchsverfahren⁵⁰ deutliche Strafverschärfungen und Erweiterungen des Strafgesetzbuches umgesetzt. Verjährungsfristen und

⁴⁹ Katalysator war dabei vor allem der *Fall Dutroux* in Belgien, der eine enorme Sensibilisierung für Kindesmissbrauch zur Folge hatte. Hinzu kamen eklatante Fehler bei den Ermittlungen und Spekulationen über organisierten Missbrauch mit Beteiligten innerhalb der Politik.

⁵⁰ Das Schlüsselereignis war der sog. *Missbrauchsfall Lügde* (2019). Bei dem mehrfachen Kindesmissbrauch, an dem mehrere Täter beteiligt waren, wurde auch kinderpornographisches Material produziert. Seitdem wurden durch eine vermehrte Ermittlungsarbeit in Nordrhein-Westfalen mehrere sog. Missbrauchskomplexe aufgedeckt

Mindeststrafmaße wurden für Kindesmissbrauchstaten und Besitz, Erwerb und Handel mit kinderpornografischem Material angehoben. Zusätzlich wurde der Paragraf 184I (Strafbarkeit des Herstellens, Inverkehrbringens, Erwerbs und Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild) eingeführt. Die Ermittlungsmöglichkeiten wurden erweitert (z.B. Möglichkeit der telefonischen Überwachung bei V.a. Straftat mit kinderpornografischem Bezug) (vgl. BMJV 2021).

Spätestens seit den Veränderungen in den 1990er Jahren fungieren Sexualstraftaten als „Motor [...] der Kriminalpolitik“ (Sack 2011:84). Kritische rechtswissenschaftliche Stimmen attestieren den Entwicklungen eine entscheidende Rolle an repressiv-punitiven Entwicklungen im Strafrecht und einer zunehmenden Moralisierung. Entscheidungen wie die Erhöhung von Strafraumen, die Erweiterung von Straftatbeständen oder die Herabsetzung der Schwelle zur Sicherungsverwahrung werden mit der Abschreckung potenzieller Täter argumentiert. Obwohl „Kriminalstrafen [...] nach den Ergebnissen internationaler Studien [...], wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkte kriminalpräventive Wirkungen [haben], vor allem auch, wenn es um schwere Straftaten geht“ (Kury 2013:31). Zudem wird die Sicherheit der Allgemeinheit zunehmend als Legitimation vorgebracht. Darin sehen Rechtswissenschaftler*innen eine problematische Entwicklung zur präventiven Sicherheitslogik, die die Freiheitslogik ersetzt. Die allgemeine Sicherheit speist sich aus dem Narrativ des potenziellen Opfers. Jeder kann also Opfer werden und dies gilt es zu verhindern.

Die Strafverschärfungen und Delikterweiterungen mit kinderpornografischem Bezug (§§ 184-184d, 184I) können nur noch durch erhebliche Abstraktion verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Die Voraussetzung einer Strafanwendung ist die Verletzung eines Rechtsgutes im Sinne fremd- bzw. sozialschädlichen Verhaltens. Dieses wird in den Novellierungen der genannten Paragraphen durch die indirekte Beteiligung an der Herstellung des pornografischen Materials und damit an der Schädigung der beteiligten Kinder begründet. Diese Argumentation folgt der Logik von Angebot und Nachfrage. „Konsumenten von Kinderpornographie wird als Unterstützern des Marktes für Kinderpornographie mittelbar Verantwortung für den zukünftigen Missbrauch anderer Kinder zugerechnet“ (Böllinger 2010:54). Sowohl die „rückwirkende Anstiftung“ (ebd.) als auch der vereinfachte Blick auf die sozio-ökonomischen

(*Bergisch-Gladbach, Münster, Wermelskirchen*), in denen bundesweite Vernetzungen zum Austausch von Kinderpornographie und systematischer Missbrauch im Mittelpunkt standen.

Prozesse, die der Verbreitung und Produktion von Kinderpornographie zugrunde liegen, halten einer tiefgreifenderen Überprüfung nicht stand. Der §184I zeigt ein weiteres Beispiel dieser Entwicklung. Bei dem Straftatbestand des „Inverkehrbringen[s], Erwerb[s] und Besitz[es] von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild“ sind rückwirkende Schädigungen von Kindern nicht anzunehmen. Der Gesetzentwurf wurde u.a. mit einer potenziellen zukünftigen Schädigung begründet⁵¹. Dieser Zusammenhang ist empirisch nicht belegt. Es konkurrieren unter Fachleuten zwei gegenteilige Theorien. Die Ventil-Theorie vermutet, dass sowohl der Konsum von pornographischem Material (z.B. virtuellem Material, das ohne Opferschäden produziert wird) als auch der Gebrauch von Sexpuppen die Tatwahrscheinlichkeit reduzieren kann, indem die Bedürfnisse auf unschädlichem Weg praktiziert werden können. Die Eskalations-Theorie geht, wie in der politischen Begründung des Gesetzes aufgegriffen, davon aus, dass der Gebrauch zu einer Steigerung des Verlangens führt, Handlungen normalisiert und so die Wahrscheinlichkeit einer Straftat potenziell erhöht⁵² (vgl. Harper/Lievesley 2020:4f.). Das Fehlen ausreichender Forschung führte zu der Kritik fehlender Legitimierung der Strafbarkeit in den Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf (vgl. u.a. Hörnle 2020:13, Kinzig 2020:17, Steinle 2020:7).

Die Kritik an den strafrechtlichen Entwicklungen zielt dabei ausdrücklich nicht auf eine Bagatellisierung von Kindesmissbrauch oder sexualisierter Gewalt und dem damit einhergehenden Opferleid. Es soll lediglich auf die zunehmende Aushöhlung rechtlicher Grundsätze mit gleichzeitig fraglichem Effekt hingewiesen werden.

Die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sind von zunehmenden Strafverschärfungen geprägt. Der Umgang mit Sexualstraftaten ist zunehmend repressiv mit einem erhöhten Fokus auf die potenzielle Gefährlichkeit und Rückfallprognose (Ausbau von Mindesthaftstrafen, Abbau von Geldstrafen, Erleichterung in Verhängung und Verlängerung der Sicherungsverwahrung) und eine Ausweitung des Opferschutzes bzw. der Opferrechte durch z.B. Ausweitung des Verjährungszeitraums und Hochstufung der Altersgrenzen. Das Sexualstrafrecht ist hochdynamisch und Inhalt massiver Aushandlungen. Während sich z.B. Opferschutzverbände um die Aufhebung der Verjährung bzgl. einzelner Straftatbestände („Mord an der Seele“)

⁵¹ „Durch die Nutzung solcher Objekte kann der Wunsch geweckt beziehungsweise verstärkt werden, die an dem Objekt eingeübten sexuellen Handlungen in der Realität an einem Kind vorzunehmen.“ (DS 19/23707:23)

⁵² Hybridtheorien besagen, dass der Effekt des Gebrauchs solcher Materialien u.a. von der Persönlichkeit der Person abhängt und eine eindeutige Prognose nicht gestellt werden kann.

bemühen (vgl. Albrecht 2011:160f.), wird aus rechtswissenschaftlicher Perspektive eine zunehmende moralisierende Entwicklung kritisiert (Strafverschärfung bzgl. Kinderpornografie, Aufhebung „minder schwerer Fälle“).

4.1.2 Statistische Sachlage

Der statistische Zugang zu Kriminalität erfolgt meist über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), denn sie ermöglicht Aufschluss über das Hellfeld der Kriminalität⁵³. Die PKS ist, da sie maximal einen Großteil des Hellfelds erfasst, nicht oder nur eingeschränkt geeignet, um Aussagen über die Kriminalitätsrealität zu machen. Sie zählt die Strafanzeigen, die auf Grund eines Anfangsverdachts von der Polizei bearbeitet werden⁵⁴. Die erfasste Aufklärungsrate bezieht sich dabei dann auf die Fälle, in denen eine namentlich bekannte beschuldigte Person erfasst werden kann. Ob der Fall im juristischen Verlauf mit einem Freispruch, einer Verurteilung oder einer Einstellung endet, geht aus der PKS nicht hervor.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt es sich zum größten Teil um sogenannte Anzeigedelikte. Das heißt ermittelt wird, wenn ein Opfer Anzeige erstattet. Im Kontext der Strafgesetzesänderungen, des steigenden gesellschaftlichen Bewusstseins und einer zunehmenden Sensibilisierung für sexuelle Gewalt, sind in der PKS der letzten Jahre deutliche Veränderungen sichtbar. Dies lässt sich durch neu definierte Deliktsbereiche und umformulierte Straftatbestände, aber auch Veränderungen in der Anzeigebereitschaft erklären (vgl. u.a. Neubacher 2020:214, Seifert 2014:80, BMI/BMJV 2021:21).

In der bundesweiten PKS 2021 (vgl. BKA 2021) machen Straftaten gegen die Sexuelle Selbstbestimmung 2,1% der erfassten Straftaten aus. 106.656 Fälle wurden registriert. Davon fallen 29.836 (0,6%⁵⁵) Fälle auf Vergewaltigung, Nötigung und Belästigung, wobei Belästigungen mehr als ein Drittel dieser Fälle (12.998) ausmachen. Fast die Hälfte aller registrierten Ereignisse (51.992, 1,0%) bezieht sich auf die §§180, 180a, 181a, 184, 184a-g, 184k StGB und somit den Bereich der „Ausnutzung sexueller Neigung“. Darin finden sich u.a. Delikte mit einem Bezug zur Prostitution und zur Pornographie. Delikte mit Pornographiebezug sind dabei

⁵³ Unter Berücksichtigung einiger Einschränkungen, wie nicht erfasster Deliktbereiche (z.B. Verkehrsdelikte) und Anzeigeerstattungen bei anderen Behörden (vgl. Neubacher 2020:37).

⁵⁴ „Sie [ist] so etwas wie eine virtuelle Strichliste, die die Behörden bei ihrer Tätigkeit führen, nicht zuletzt, um einen Arbeitsnachweis zu führen und zu dokumentieren, wie viele Fälle sie mit welchem Erfolg zum Abschluss gebracht haben“ (Neubacher 2020:51)

⁵⁵ Die Prozentzahl gibt auch im weiteren Verlauf des Abschnitts den Anteil an den gesamten erfassten Straftaten an.

dominierend (50.206). Kinderpornographische Delikte machen davon wiederum einen Großteil aus (39.171). Diesen Bereich betrifft auch die deutlichste Veränderung zum Vorjahr mit einem Anstieg von über 100%. Hier kann von einer Aufhellung des Dunkelfelds ausgegangen werden⁵⁶. Der Bereich der als „Sexueller Missbrauch“ überschrieben ist, umfasst die §§176, 176a, 176b, 182, 183, 183a. Hier wurden 24.828 (0,5%) Fälle registriert. Diese teilen sich hauptsächlich in Kindesmissbrauchsdelikte (15.507, 0,3%) und Exhibitionismus/Erregung öffentlichen Ärgernisses (8.174, 0,2%). Morde im Zusammenhang mit Sexualdelikten, sowie Sexualstraftaten mit Todesfolge (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge §178 StGB, Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge §176b StGB) sind Einzelfälle mit abnehmender Tendenz (vgl. auch Neubacher 2020:214).

Ergänzend zur PKS sind die Zahlen der Abgeurteilten bzw. Verurteilten zu betrachten. 2021 wurden aufgrund von Straftaten gegen die Sexuelle Selbstbestimmung 13.451 Personen abgeurteilt⁵⁷ und davon 8.788 nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Etwa die Hälfte der Urteile führte zu einer Geldstrafe. 4.533-mal wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, wovon die Mehrheit (3.908) zur Bewährung ausgesetzt wurde. 1.526 Personen wurden nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) verurteilt (vgl. Destatis 2021). Haft und BWH sind klassische Zugänge zur Sozialen Arbeit. Insofern verdeutlicht diese Statistik eine weitere mögliche Eingrenzung der hier betrachteten Personengruppe.

Statistisch gesehen machen Sexualstraftaten einen geringen Anteil der Straftaten aus. Obwohl im Vergleich zu den Entwicklungen bis 2016 eine Zunahme zu beobachten ist, wird diese allgemein auf eine Aufhellung des Dunkelfelds durch ein verändertes Anzeigeverhalten, sowie eine Ausweitung der Straftatbestände, vor allem durch die Novellierung 2016 zurückgeführt (vgl. Neubacher 2020:214, BMI/BMJV 2021:61).

Dunkelfeldstudien zeigen aber auch, dass nur ein geringer Teil strafrechtlich relevanter Handlungen angezeigt wird. In einer Studie des BKA wurden die Viktimisierungserfahrungen im Einjahreszeitraum vor der Befragung ermittelt⁵⁸. Die Befragung zu Sexualstraftaten befasste sich mit drei Deliktarten. Sexuellen Missbrauch/Vergewaltigung erlebten 0,3% der befragten

⁵⁶ Delikte mit Pornographiebezug sind im Vergleich zu den anderen Straftatbeständen aus diesem Bereich kein Anzeige- sondern ein Kontrolldelikt. Die Verschiebung vom Papier- zum Onlineformat, internationale Zusammenarbeit und verstärkte Ressourcen führen hier u.a. zu einer Aufhellung des Dunkelfelds.

⁵⁷ Abgeurteilte setzen sich zusammen aus Verurteilten und anderen Entscheidungen, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens getroffen wurden (z.B. Einstellung, Freispruch)

⁵⁸ Die Studie umfasste 46.000 Teilnehmende im Zeitraum von Oktober 2020 bis Januar 2021.

Frauen und 0,1% der befragten Männer⁵⁹. 9,5% dieser Delikte wurden angezeigt (vgl. BKA 2022). Die Anzeigebereitschaft scheint tendenziell zuzunehmen (vgl. Niemeczek 2015:26f.). In unterschiedlichen nationalen und internationalen Studien konnte ein Rückgang von Kindesmissbrauchsdelikten durch Dunkelfeldbefragungen festgestellt werden (vgl. ebd.).

4.2 „Der Sexualstraftäter“

Wenn von Sozialer Arbeit mit „Sexualstraftätern“ geschrieben wird, muss betrachtet werden, wer unter diese Bezeichnung fällt und warum. Die Menschen, die im Zusammenhang mit Sexualstraftaten strafrechtlich auffällig werden⁶⁰, stellen eine heterogene Gruppe dar. „Die Delinquenten haben um es überspitzt zu sagen, vielleicht nur gemeinsam, dass sie gegen Strafgesetze verstoßen haben“ (Neubacher 2020:214). Dieser Satz nimmt vorweg, was in Auseinandersetzung mit diesem Kapitel deutlich wird. Eine umfassende, lückenlose Darstellung aller Aspekte, die in der Betrachtung von Sexualstraftätern als potenziell relevant betrachtet werden, ist im Umfang dieser Arbeit nicht möglich. Es stellt sich auch die Frage, ob eine solche Auseinandersetzung notwendig ist, wenn das obenstehende Zitat zutreffend ist und das Fehlen von Gemeinsamkeiten zur Conclusio kommt, dass jeder Fall anders ist. Im folgenden Abschnitt erfolgt eine Annäherung an sogenannte *Sexualstraftäter*. Dabei werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Darstellung der Heterogenität skizziert (4.2.1). Dabei fokussiert dieser Abschnitt Aspekte, die in der Gegenüberstellung zu medialen Konstruktionen bedeutsam sind. So entstehen Absätze über die Motivation, insbesondere Sexualtrieb und Pädophilie, die (fehlenden) Erkenntnisse zur Ätiologie und die Rückfälligkeit. Anschließend werden die objektiven Erkenntnisse den medialen Konstruktionen und politischen Folgen des dritten Kapitels gegenübergestellt (4.2.2).

4.2.1 Forschungsstand

Im folgenden Unterkapitel werden Erkenntnisse über die Ursachen und Umständen von Sexualstraftaten täterperspektivisch betrachtet. Alle empirischen Befunde sind dabei in ihrer

⁵⁹ Außerdem wurden das „Zeigen von Geschlechtsteilen“ (w: 3,4%, m: 1%, 0,6% angezeigt, ca. 50% der Delikte fanden virtuell statt) und „körperliche sexuelle Belästigung“ (w: 3,6%, m: 0,3%, 2,2% angezeigt) untersucht.

⁶⁰ Betont werden soll hier mit dieser Formulierung, die Tatsache, dass Forschung und Erkenntnisse sich primär auf Hellfelddaten beziehen. Angesichts der Annahmen über die Größe des Dunkelfelds kann nicht über Erkenntnisse zu Sexualdelinquenten gesprochen werden. Gerade Daten zu sozialpsychologischen, biografischen Daten beziehen sich oft auf die noch kleinere verfügbare Gruppe inhaftierter oder untergebrachter Personen. Dennoch wird in der Arbeit der Begriff *Sexualdelinquente* aus einem Mangel an Alternativen und für die bessere Lesbarkeit verwandt.

Verallgemeinerung kritisch zu behandeln. Im internationalen Vergleich entstehen Schwierigkeiten auf Grund unterschiedlicher strafrechtlicher Definitionen von Sexualdelinquenz (vgl. Seifert 2014:87). Oft werden Studien nur mit einer sehr spezifischen Stichprobe durchgeführt, z.B. sicherungsverwahrten Tätern (vgl. ebd:98), wodurch nur wenig belastbare Erkenntnisse erlangt werden, die in ihrer Vergleichbarkeit eingeschränkt sind (vgl. König 2022: 331). Hinzu kommen Zwangskontexte, die die Bewertung erschweren und ethische Bedenken aufwerfen (vgl. ebd.). Eine besondere Bedeutung haben auch hier Dunkelfeldstudien, da wie bereits skizziert, im Zusammenhang mit Sexualstraftaten ein erhebliches Dunkelfeld angenommen wird (vgl. Treibel/Dölling/Hermann 2017). Differenzierte Literatur zu Sexualstraftaten bezieht sich überwiegend auf schwere Straftaten wie Vergewaltigung und Kindesmissbrauch und schließt so die Betrachtung einer großen Anzahl von Delikten aus.

Auf der Deliktsebene lassen sich erhebliche Unterschiede feststellen. Neben der schon erläuterten Breite des Abschnitts 13, gibt es Differenzierungen nach Ausmaß und Art der Gewaltanwendung, Hands-On- bzw. Hands-Off-Taten, Einfach- oder Mehrfachtäter*innen oder Opferwahl.

In der PKS 2021 waren ca. 88% der Tatverdächtigen männlich. Der Großteil der Täterinnen (ca. 80%) trat mit Delikten nach §§184, 184a-e in Erscheinung⁶¹. Der Anteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die laut PKS ohne Vorbeziehung stattfanden, lag 2021 bei ca. einem Drittel. Der Anteil ist bei Hands-Off-Taten (z.B. §§176 Abs.4 Nr.1, 183, 183a) und sexueller Belästigung, die oft als Gelegenheitstaten und im öffentlichen Raum stattfinden, deutlich höher (>50%). Insgesamt finden gerade schwere Sexualstraftaten eher im sozialen Nahbereich statt (vgl. u.a Neubacher 2020:215, BMI/BMJV 2021:48, Niemczek 2015:25). Dies bestätigt sich auch in Dunkelfeldstudien (vgl. Seifert 2014:96f.). Je schwerer die Straftat, desto wahrscheinlicher ist eine Vorbeziehung. Das damit annehmbare Abhängigkeitsverhältnis, macht eine verminderte Anzeigebereitschaft bei schwereren Delikten wahrscheinlicher (vgl.

⁶¹ Auch wenn im Dunkelfeld ein höherer Anteil vermutet wird, können die Besonderheiten und die diskutierte Tabuisierung rund um weibliche Sexualstraftäterinnen hier nicht weiter behandelt werden. Sie spielen in der Realität Sozialer Arbeit in der Straffälligenhilfe auch eine an dieser Stelle zu vernachlässigende Rolle. Die inklusive Schreibweise soll in Bezug zu einigen Daten aber deutlich machen, dass Täterinnen statistisch teilweise sichtbar sind. Im Rest der Arbeit wird auf diese Schreibweise, wie bereits erläutert weiterhin verzichtet.

Niemczek 2015:25)⁶². Überfalltaten u.a. schwere Delikte im öffentlichen Raum sind selten (Seifert 2014:96).

In der Tatmotivation überwiegen Dominanz, Kontrolle und Machtbestrebungen vor sexuellen Motiven, die z.B. dem Bild des Triebtäters zugrunde liegen (vgl. Neubacher 2020:214).

Pädosexuelle Delikte machen einen nicht unerheblichen Teil der Sexualstraftaten im Hellfeld aus. Pädosexuell stellt dabei kein Synonym zu Pädophilie dar, sondern beschreibt die Praxis sexueller Handlungen mit bzw. an Kindern, Pädophilie dagegen die sexuelle Präferenz. Den Handlungen liegt jedoch in wenigen Fällen eine nachgewiesene Kernpädophilie⁶³ zugrunde (vgl. Niemczek 2015:20). Es gibt Hinweise darauf, dass pädophil ansprechbar zu sein, gesamtgesellschaftlich verbreiteter ist als angenommen. Aktuellere Befragungen kamen zu einem Anteil von 2-9% (vgl. König 2022:327). Pädosexuelle Straftaten sind dagegen häufig Gelegenheitstaten oder Ersatzdelikte (vgl. Dölling/Hermann/Laue 2022:383). Bei Verurteilten auf Grund pädosexueller Straftaten zeigt sich eine pädophile Störung je nach Stichprobe bei 30% - 70% und ein auf präpubertäre Kinder beschränktes sexuelles Interesse bei einer Minderheit von 17% (vgl. König 2022:327). Aus dem Dargestellten lässt sich daher ableiten, dass Pädophilie und die Begehung von Missbrauchstaten zum Nachteil von Kindern nicht zwangsläufig miteinander verzahnt sind und beides ohne das jeweils andere existiert.

Primär im Kontext pädosexueller Straftaten, aber auch im Zusammenhang mit Gewaltdelikten wird immer wieder die die Korrelation von (pädosexueller) Viktimisierung und späterer Täterschaft diskutiert. Studien kommen hier zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen (0-65%, vgl. Seifert 2014:99). Dennoch werden gerade Missbrauchserfahrungen als positiver Einflussfaktor auf die Wahrscheinlichkeit der Begehung eines (pädosexuellen) Sexualdelikts gesehen (vgl. Urban/Fiebig 2015).

Dunkelfeldstudien zeigen Sexualstraftäter in allen sozialen Schichten verortet. Bei Inhaftierten und Sicherungsverwahrten, die für Hellfelderhebungen zur Verfügung stehen, dominieren randständige und ungünstige Sozialisationsumstände (vgl. Seifert 2014:98). Wobei auch hier „eine nicht zu unterschätzende Gruppe ein unauffälliges, sozial angepasstes Leben führt“

⁶² Im Bezug zu anderen Delikten verhält es sich entgegengesetzt. Je schwerer die Tat, desto wahrscheinlicher kommt es zur Anzeige.

⁶³ Kernpädophilie bezeichnet das ausschließliche Interesse an Kindern im Gegensatz zu einer pädophilen Ansprechbarkeit bzw. Neigung bei gleichzeitigem sexuellem Interesse an erwachsenen Personen.

(ebd.). Partnerschaften und Kinder liegen bei ca. 30-50% der Personen vor, die wegen Vergewaltigung oder Missbrauchstaten verurteilt wurden. Die soziale Integration und Bindung sind oft schlecht. Auch Probleme am Arbeitsplatz oder Arbeitslosigkeit und Verschuldung zeigen sich häufig (vgl. ebd.:99)

In der klinischen Betrachtung zeigen sich bei Sexualstraftätern Diagnosen wie Suchterkrankungen, Intelligenzminderung und Persönlichkeitsstörungen, „die in einem kausalen Zusammenhang zu begangenen Sexualdelikten stehen können, aber nicht müssen“ (König 2022:328, vgl. auch Seifert 2014:101).

Bezüglich der Ätiologie von Sexualstraftaten stehen verschiedenste Theorien und Modelle zur Verfügung. Diese reichen von evolutionstheoretische, biologische und feministische über lerntheoretische hin zu komplexeren Ansätzen wie kognitiv-behavioralen und integrativen. Es werden also biologische, soziale und/oder psychologische Aspekte betrachtet. Die letztgenannten beiden sind aufgrund der Vielzahl von Faktoren, die berücksichtigt werden am ehesten geeignet, um die Entstehung von Sexualdelinquenz zu beleuchten. Dabei finden sich auch ältere Ansätze in Form berücksichtigter Einzelfaktoren wieder (vgl. Niemczek 2015:32ff.). Die Ursachen für sexualdelinquentes Verhalten sind multifaktoriell.

Die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern wird häufig überschätzt, auch weil die Folgen gegebenenfalls dramatisch sein können“ (Neubacher 2020:217). Die Vermeidung von Rückfalltaten ist bezogen auf Sexualstraftaten das Hauptargument und -ziel der Sicherung und Behandlung. Sexualstraftäter werden allgemein als gefährlich und potenziell rückfällig wahrgenommen. Der daraus resultierende Schutzauftrag gegenüber potenziellen Opfern führte zu den weiter oben beschriebenen Entwicklungen ab den 1990er Jahren. Die Dauer der Sicherungsverwahrung basiert primär auf der prognostischen Auseinandersetzung mit einem vermeintlichen einschlägigen Rückfall. Der Anteil einschlägig⁶⁴ rückfälliger Täter*innen liegt bei etwa 10-20%⁶⁵ (vgl. König 2022:331). Der Anteil der Serientäter (drei oder mehr Straftaten) ist mit unter 10% noch geringer. Meistens handelt es sich um sogenannte „polytrope Delinquente“ (Seifert 2014:99), also Menschen, die mit unterschiedlichen Straftaten auffällig werden. Die

⁶⁴ In Bezug auf die Einschlägigkeit gibt es von Studie zu Studie definitorische Unterschiede, was eine Vergleichbarkeit erschwert. Allgemein bedeutet Einschlägigkeit in Bezug auf eine Rückfälligkeit mit einem Straftatbestand aufzufallen, der gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet, das primär zu Verurteilung führte. In Bezug auf Sexualstraftaten sahen manche Studien nur solche Rückfälle als einschlägig, die den exakt selben Straftatbestand erfüllten, andere zählten jeden Straftatbestand des Abschnitt 13 als einschlägige Rückfälligkeit.

⁶⁵ Zu den Schwierigkeiten der Erhebung und Vergleichbarkeit siehe auch König 2022

einschlägige Rückfälligkeit ist „im Vergleich zu anderen Delikten vergleichsweise niedrig und bei weitem niedriger als „weite Teile der (Fach-)Öffentlichkeit allgemein annehmen“ (Rettenberger 2018:603). Verschiedene Studien konnten Hinweise darauf geben, dass eine deliktorientierte Behandlung das Rückfallrisiko senken kann (vgl. König 2022:332, vgl. Rettenberger 2018:614). Gleichzeitig muss betont werden, dass viele Studien durch kleine Stichproben und begrenzte Beobachtungszeiträume in ihrer Aussagekraft eingeschränkt sind.

Auch in Bezug auf spezifische Faktoren der Tatumstände und Täterereigenschaften die ein erhöhtes Rückfallrisiko implizieren sind die Erkenntnisse nicht eindeutig. Eine erhöhte Rückfälligkeit fand sich bei einer Studie in Berlin „bei Tätern, die außerhalb der Familie Kinder missbraucht hatten, insbesondere bei homophilen, bisexuellen und im engeren Sinne pädophilen Tätern wie auch bei gewaltbereiten Vergewaltigern. Eher geringe Rezidivraten fanden sich hingegen bei innerfamiliären Missbrauchstätern“ (v. Buch/Müller/Köhler 2022:85, vgl. auch Neubacher 2020:217) Ein „eindeutige[r] Zusammenhang zwischen der klinischen Diagnose einer pädophilen Störung und einschlägiger Rückfälligkeit“ (König 2022:327) konnte in anderen Studien nicht gefunden werden. In anglo-amerikanischen Studien zeigten sich Zusammenhänge mit einem jungen Alter zum Tatzeitpunkt, Alkohol- und Drogenmissbrauch oder einem instabilen Sozialnetz (vgl. Seifert 2014: 107f.).

Wenn sich bei der Risikoprognose ein uneindeutiger Mittelwert zeigt, neigen Gutachter*innen eher zu einer sicherheitsorientierten Einschätzung (vgl. Seifert 2014:120). So entstehen neben den öffentlich wirkungsvoll dargestellten *false negatives*, also den Fällen, in denen ein Rückfall eingetreten ist, trotz einer negativen Prognose, auch *false positives* (vgl. ebd.:109f.). Personen verbleiben ohne tatsächliche Rückfallgefahr in restriktiven und therapeutischen Systemen. Unter dem Stichwort Quartärprävention wird (aus der Medizin kommend) diskutiert, ob und warum es notwendig ist, so eine Über-Therapie zu vermeiden. Mittlerweile herrscht fachliche Einigkeit darüber, dass eine Über-Therapie problematische Folgen haben kann. Zum einen beeinflusst es die Verteilung von Ressourcen, zum anderen kann die „kriminalprognostische Zuschreibung im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung zu ungünstigen Entwicklungen bis hin zur Begehung neuerlicher Straftaten führen“ (Rettenberger 2018:613).

Insgesamt ist die diskursive Bedeutung und „mediale und öffentliche Dramatisierung“ (Seifert 2014:106) nicht auf eine deliktsspezifische Auffälligkeit bezüglich der Rückfälle zurückzuführen.

4.2.2 Gegenüberstellung

Im Rückbezug auf die Darstellung in den Medien zeigen sich deutliche Diskrepanzen. Mediale werden selektive Ereignisse bestimmter Kriterien behandelt. Der Großteil erfasster Sexualdelikte, also vor allem leichte und minderschwere Fälle werden kaum sichtbar. Diese finden medial nur in einer problematischen Verbindung mit rassistischen Narrativen statt. Der Bereich der Sexualdelinquenz der alltäglich und gesellschaftsübergreifend stattfindet, wird so durch die mediale Selektivität narrativ an Einzelfälle geknüpft. Die medial behandelten Fälle erwecken den Eindruck es gäbe ein massives Problem gewalttätiger oder sogar tödlicher Sexualverbrechen. Dies lässt sich statistisch nicht bestätigen. Auch die medialen Täterkonstruktionen simplifizieren die heterogenen Umstände von Sexualstraftaten. Diese Heterogenität nimmt objektiv auch bei der Fokussierung auf Kindesmissbrauchstaten und Vergewaltigungen, wie es massenmedial geschieht, nicht ab. Auch bei den öffentlich registrierten Fällen ist eine Vielzahl unterschiedlicher Konstellationen von Motiven, Ursachen, sozio-biografischen Faktoren und Tat Umständen anzunehmen. In den Berichterstattungen werden diese kaum berücksichtigt. Die medial vermittelte Annahme von Sexualdelinquenten würde eine grundsätzliche Gefahr ausgehen, da alle potenziell rückfällig sind, kann objektiv nicht belegt werden. Aus Studien im Hellfeld lässt sich entnehmen, dass ein Großteil der Verurteilten keine weitere Sexualstraftat begeht. Positive Erfahrungen von deliktspezifischen Behandlungen zeigen auch, dass der Eindruck, diese Täter wären nicht besserungsfähig nicht bestätigt werden kann. Das öffentliche Bild von Sexualstraftaten reduziert die tatverursachenden Personen auf wenige Aspekte und Tatdetails, die die öffentliche Emotionalisierung fördern und Unsicherheiten auslösen.

4.3 Zwischenfazit

Alle objektiven Erkenntnisse, die zu Sexualstrafen vorliegen, verbindet dieselbe Problematik, die sie für den eigentlichen Erkenntnisgewinn und ihrer Bedeutung für die öffentliche Debatte einschränkt. Sie ergeben sich zum größten Teil aus Untersuchungen im Hellfeld und weisen auf Grund geringer Fallzahlen, fehlender Vergleichsgruppen oder geringer Beobachtungszeiträume methodische Schwächen auf. Folge sind teilweise uneindeutige Erkenntnisse. Das Dunkelfeld, dessen Größe bei Sexualstraftaten häufig betont wird, kann diese Erkenntnisse durch bloße Erwähnung weiter relativieren. Dennoch zeigt sich schon in dem Ausschnitt untersuchter Aspekte eine große Vielfalt an Erkenntnissen und Ergebnissen, die fachlich nicht stützen

können von „dem Sexualstraftäter“ zu sprechen. Der Konstruktion kann sich nur über die Betrachtung weiterer Aspekte genähert werden⁶⁶.

Neben den objektiven Erkenntnissen, die zu dem Thema recherchiert werden können, ist für die Beantwortung der Forschungsfrage folglich relevant, wer öffentlich und im Kontext mit Adressaten überhaupt als Sexualstraftäter wahrgenommen wird. Also zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die sozialarbeiterische Intervention zur Straffälligenhilfe bzw. zur Sozialen Arbeit *mit Sexualstraftätern* wird. Bei Betrachtung des erörterten strafrechtlichen Rahmens wird deutlich, dass nur ein Bruchteil der Menschen, die sich strafrechtlich relevant verhalten durch eine Anzeige überhaupt in das Blickfeld des Rechtsstaates geraten. Weiter reduziert wird diese Zahl durch die geringe Verurteilungsquote. Die Gruppe der verurteilten Sexualstraftäter differenziert sich aber noch weiter. Neben denen, die an keinem Punkt mit Angeboten der Straffälligenhilfe in Berührung kommen und somit nicht Gegenstand dieser Arbeit sein können, muss auch die Deliktart einbezogen werden. Denn die naheliegende Annahme, eine Verurteilung vorauszusetzen, die einem Straftatbestand des 13. Abschnitts folgt, ist bei einer näheren Betrachtung fraglich. Angenommen in der BWH wäre jemand, der der Zuhälterei schuldig gesprochen wurde zu betreuen - in diesem Fall gibt es eine Verurteilung, die auf einen Straftatbestand des 13. Abschnitts zurückzuführen ist und der Verurteilte ist an eine sozialarbeiterische Maßnahme angebunden. Dennoch würde wohl eher nicht von der Arbeit mit einem Sexualstraftäter gesprochen werden. Hier muss die diskursive Praxis, die mediale Konstruktion dessen, was wir als Sexualstraftäter wahrnehmen einbezogen werden. In den Medien werden vor allem Kindesmissbrauchstaten und Vergewaltigungen behandelt. Andere Formen von Sexualstraftaten und auch bestimmte Opfergruppen finden medial kaum statt. Auch in der Fachliteratur scheint diese Selektion fixiert zu werden, setzt sich doch der Großteil der Fachliteratur mit diesen Straftatbeständen und den jeweiligen Tätern auseinander. Gründe dafür könnten in dem spezifischen öffentlichen Interesse liegen, das eine vermehrte wissenschaftliche Auseinandersetzung durch die Bereitstellung von finanziellen und materiellen Ressourcen ermöglicht. Zusätzlich finden Studien vermehrt mit Inhaftierten und Sicherungsverwahrten statt. Diese Strafen werden vermehrt bei den zwei Tätergruppen angewendet. Die Konstruktion des Sexualstraftäters bezieht sich folglich auf einen kleinen Ausschnitt der Kriminalitätsrealität, die juristisch der Kategorie der Sexualstraftaten zuzuordnen

⁶⁶ Auch wenn die Fachliteratur diese natürlich reproduziert, wie es auch in dieser Arbeit geschieht.

wäre. Die Erkenntnisse zur Heterogenität von Sexualstraftätern, die auch bezogen auf Missbrauchstaten und Vergewaltigungen nicht an Relevanz verlieren, werden durch die medial vermittelten Täterbilder konterkariert. Sexualstraftaten sind narrativ verbunden mit Vorstellungen von Gewalt und Traumatisierung, also erheblichen Schäden. Und „von der bösen Tat wird auf den bösen Täter geschlossen.“ (Ostendorf 2011:142)

Während also bei einem Teilbereich sexualisierter Gewalt um Sichtbarkeit und gegen Bagatelisierung gerungen wird, wird mit symbolpolitischen Handlungen und stringenter Härte gegen wenige öffentlich Verurteilten vorgegangen. Zeitgleich wirkt sich die zunehmende Sensibilisierung für Sexismus und Übergriffigkeit nachhaltig auf den Gewaltbegriff aus, der in seiner subjektiven Form rechtswissenschaftliche Schwierigkeiten verursacht, die im aktuellen Klima kaum diskutiert werden. Die Frage was mit Sexualstraftaten assoziiert wird, wer darunter verstanden wird und welcher Umgang entwickelt wird, ist aktuell hochdynamisch und zeigt sich in jüngster Vergangenheit zunehmend restriktiv und moralisierend.

5 Wie „sozial“ ist die Arbeit mit Sexualstraftätern? (15)

Aus der Darstellung des massenmedial und sozialmedial geführten Diskurses über Sexualstraftaten lässt sich die in 4.1. dargestellte restriktive und moralisierende Entwicklung des Sexualstrafrechts erklären. In einer Wechselwirkung aus mikro- und makropunitiven Tendenzen gestalten sich die Rahmenbedingungen nahezu widerstandslos. Ergänzend entwickeln sich auch zunehmend therapeutische Angebote. Im tertiärpräventiven Kontext werden diese jedoch teilweise unter Strafandrohung verpflichtend gestaltet oder sind Teil der Rechtsprechung. Sie treten vornehmlich als Ergänzung zur Sicherung in Erscheinung oder sind in kontrollierende Konzepte eingebunden. Die kriminalpolitische Entwicklung war in den letzten Jahren fast ausnahmslos eine Reaktion auf öffentlichen Druck, der aus Einzeltaten oder -phänomenen resultierte. Die Kritik von Rechtswissenschaftler*innen und Kriminolog*innen an einzelnen Novelierungen ist ein Hinweis darauf, dass bei der punitiven Entwicklung Fachwissen und Evidenzbasierung zu Gunsten einer öffentlichkeitswirksamen *Symbolpolitik* vernachlässigt werden (vgl. Sack 2011:80). Die Anschlussfähigkeit von Punitivität in der Bevölkerung ist abhängig von einer spezifischen Interpretation von Kriminalität (vgl. Dollinger 2011:43), die sich auch im Diskurs um Sexualstraftaten wiederfinden. Dazu zählt eine „personalistische Problemdeutung“, also die Überzeugung des freien Willens, was zu einer Responsibilisierung der Schuld führt, interpersonelle Gewalt und die Überzeugung, „dass eine Veränderung der

kriminogenen Faktoren kaum erreichbar ist“ (Dollinger 2011:43ff.). Schlepper (2014:173f.) leitet zudem dem Zusammenhang zwischen der wachsenden Opfersolidarität und einer punitiven Entwicklung her. Von dem Diskurs ausgehend und unter Einbezug der beobachtbaren restriktiven Entwicklungen werden an dieser Stelle potenzielle Herausforderungen für die Soziale Arbeit konkretisiert.

5.1 Risikoorientierung

Die mediale Auseinandersetzung, der kriminalpolitische Umgang und die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Sexualstraftaten zeigt eine deutlich geringere Ambivalenz in der Punitivität als für das Gesamtphänomen Kriminalität festgestellt werden kann. Folgt man der Annahme, dass Kriminalität und ihre Bekämpfung auch eine Projektionsfläche sind und moralische Orientierung bieten, sind Sexualstraftaten mit ihren medial zugeschriebenen Konstellationen von *Gut und Böse* prädestiniert, um kollektive Bedürfnisse von Vergeltung und Ablehnung zu bedienen. Der diskursive Fokus liegt auf der Betonung der *Gefährlichkeit* und auf der *Befürchtung von Rückfällen*, die mit einer *erheblichen Schädigung* einhergehen (Schaden kann hier als Opferschaden verstanden werden, aber auch als Schaden des öffentlichen Vertrauens in die Politik und den staatlichen Sicherheitsapparat). So wird die *Tertiärprävention*, also die Rückfallvermeidung zum Zentrum aller Interventionen mit verurteilten Sexualstraftätern bzw. mit denen, die als solche wahrgenommen werden. Das gilt sowohl für Maßnahmen, die restriktiv-kontrollierend markiert sind als auch für solche, die als fürsorglich-helfend gelten. Repression und Prävention beziehen sich dabei auf das Risiko, das der Täter darstellt. Die Annahme einer Rückfallgefährdung in Bezug zum Paradigma des Schutzes potenzieller Opfer legitimiert die zunehmenden Strafverschärfungen und die kontrollierenden Maßnahmen, die speziell auf Sexualstraftaten reagieren. Freiheitsentzug durch Haft und Sicherungsverwahrung wird spezialpräventiv legitimiert. Die Arbeit mit Sexualstraftätern findet folglich in einer zunehmend punitiven Atmosphäre statt. Die mediale, institutionelle und politische Punitivität sind dabei aneinander anschlussfähig und verstärken sich dynamisch. Der Einfluss der Risikoorientierung, die in 2.2.2 bereits als Herausforderung der Sozialen Arbeit erarbeitet wurde ist Teil dieser präventionslogisch argumentierten Punitivität.

Die Risikoorientierung, die den Klienten als Risiko zu betrachten, verschiebt folglich die Mandate der Sozialen Arbeit, noch mehr als für die Straffälligenhilfe ohnehin diagnostiziert, zu Gunsten der Kontrolle. Damit einhergehend ist eine Verschiebung der Verantwortungen. Die

Fürsorgeorientierung rückt hinter die Priorisierung der Kontrollaspekte zurück. Der Auftrag des Kontrollmandats wird durch das Narrativ des *potenziellen Opfers* von einem Normalisierungs- zu einem Sicherheitsauftrag (vgl. Lutz 2017:284). Als Ergebnis wird „die öffentliche Sicherheit [...] höher bewertet als der individuelle Anspruch auf Zugehörigkeit“ (ebd.: 293).

In 2.2.2 wurde bereits beschrieben, welche Faktoren eine kritik- und widerstandslose Übernahme der Risikoorientierung fördern (Cornel/Lindenberg 2018). Im Bezug zu Sexualstraftaten ist diese Neuausrichtung besonders attraktiv. Die staatlichen Zielformulierungen beziehen sich deutlicher auf die Aspekte öffentlicher Sicherheit als im Kontext anderer Kriminalitätsformen. Es kann außerdem von einer hohen Handlungsunsicherheit ausgegangen werden. Theoretische Auseinandersetzungen mit Sexualstraftaten gibt es z.B. aus kritisch-kriminologischer, rechtswissenschaftlicher und psychologischer Perspektive zahlreich, handlungswissenschaftliche Beschäftigungen seitens der Sozialen Arbeit dagegen kaum. Hinzukommen können subjektive Gefühle von Unsicherheit und Angst, die z.B. als Folge der Konfrontation mit Tathergängen entstehen oder Ergebnis fehlenden fachlichen Wissens sein können (siehe auch 5.4).

Die in 2.2.2 beschriebenen Herausforderungen einer Risikoorientierung prägen so die Arbeit mit Sexualstraftäten. Die Risikoorientierung geht mit erheblichen Standardisierungen einher. Diese ergeben sich aus einer Logik von statistischen Ursache-Wirkung-Konstellationen und reduziert so den Blick auf komplexe Sozialisationsgeschichten und Problemkonstellationen. Die Interaktion verliert ihre Orientierung am Einzelfall und den Bezug zu einer klientenzentrierten Kommunikation und Problembetrachtung. Auch die Ressourcenorientierung verliert neben der risikoorientierten Betrachtung an Wichtigkeit. Handlungs- und Entwicklungsräume werden durch vermeintliche Sicherheitsrisiken begrenzt, die bei Sexualstraftätern durch abstrakte Bedrohungsgefühle erheblich sein können. Fehlende Kooperation und Zusammenarbeit als Sicherheitsrisiko zu interpretieren, wird durch die Perspektive erleichtert und kann schneller zu restriktiven Reaktionen führen, die wiederum die Beziehungsarbeit nachhaltig beeinflussen. Wird z.B. die Vermittlung in Arbeit im Sinne der kapitalistischen Normbiografie als wichtiger kriminalpräventiver Faktor beurteilt, kann die Ablehnung eines (oft prekären) Arbeitsverhältnisses risikoperspektivisch als fehlende Kooperation und somit als Risikofaktor gedeutet werden, statt andere Einflüsse zu berücksichtigen (persönliche Wünsche, Fähigkeiten, Ansprüche).

In Bezug auf die Risikoeinschätzung zeigt sich zusätzlich die Beteiligung an kriminalitätsfördernden Dynamiken, wenn sich die Soziale Arbeit nicht aktiv um eine Gegenposition bzw. Perspektivergänzungen bemüht. Empirische Erkenntnisse über die Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen einer Über-Therapie als Folge einer *false positive* Prognose zeigen die ausschließenden und auch resozialisierungsverhindernden Auswirkungen einer kompromisslosen Priorisierung von Sicherheit. Diese Erkenntnisse aus therapeutischen Settings müssen in der sozialarbeiterischen Intervention mindestens zur kritischen Reflexion eigener Unsicherheiten und Sicherheitsbedenken herangezogen werden, die eine entsprechende Neigung zu kontrollierenden Mitteln fördern würden. Gleichzeitig stellen die in der Rückfallprävention verfügbaren Kontrollinstrumente auch eine Verschiebung der Machtverhältnisse und eine Steigerung der Hierarchisierung in der Beziehungsarbeit dar. Dialogische und vertrauensbasierte Interventionen kann das erschweren.

Zusammenfassend fördert die Risikomanagementperspektive ein System, welches Ausschluss fördert und Resozialisierung vernachlässigt. Insbesondere bei Sexualstraftätern, die über ihre Tat hinaus als immenses Risiko für die Öffentlichkeit definiert werden, dominieren Aspekte der Kontrolle und Überwachung. Die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte werden dem kollektiven Sicherheitsbedürfnis unterstellt. Die Soziale Arbeit ist in dieses System eingebunden. Die Risikoorientierung schafft Bedingungen, die als Rahmen sozialarbeiterischer Interventionen erschwerend sind, wenn sich diese an professionsethischen Ansprüchen einer klientenzentrierten, ressourcenorientierten Menschenrechtsprofession orientieren will. Eine Vereinbarkeit zu schaffen zwischen den widersprüchlichen Mandatenerfordernissen erfordert ein hohes Maß an fachlicher Auseinandersetzung und kritischer Reflexion.

5.2 Interdisziplinäre Kooperation

Die Risikoorientierung bei Sexualstraftätern ist einmalig. Dies zeigt sich auch daran, dass als Reaktion auf die wachsende Emotionalisierung und Empörung bezüglich rückfälliger Sexualstraftäter spezifische Überwachungs-Konzepte in allen Bundesländern von 2006-2011 (z.B. K.S.K.S. in Schleswig-Holstein, T.O.P. in Hamburg) installiert wurden. Solche Konzepte existieren nur für die Kontrolle von Sexualstraftätern⁶⁷. Grundlage der meisten Konzepte ist eine enge Vernetzung und Kooperation des Hilfe- und Kontrollsystems. Dazu zählen therapeutische, justizielle, sozialarbeiterische und (kriminal-) polizeiliche Instanzen. Die Soziale Arbeit

⁶⁷ Einzige Ausnahme ist das Hamburger T.O.P.-Konzept, dass auch Gewalttäter einbezieht.

mit Sexualstraftätern kann also auch im Anschluss an Haft, Therapie und Sicherungsverwahrung in konzeptuell verbundenen interdisziplinären Konstellationen stattfinden. Die beteiligten Disziplinen sind diejenigen zu denen Cornel und Lindenberg (2018) die Soziale Arbeit u.a. in einer Randposition sehen. In z.B. der Justiz prägen „dominante Leitprofessionen und deren jeweilige fachliche Paradigmen“ (Bauer 2014:274) das Arbeitsfeld. Die Zusammenarbeit erfolgt also auch immer in der Vertretung und Durchsetzung konkurrierender spezifischer Ziele und Vorstellungen (vgl. Bauer 2014:275).

Die im Umgang mit Sexualstraftätern dominierenden Sichtweisen sind psychiatrisch-psychologische und solche der Sicherheit. Unter Berücksichtigung des Diskurssystems Sexualstraftäter scheint die Pathologisierung von Sexualdelinquenz der einzige Zugang der Bearbeitung zu sein. Während eine Naturalisierung jeden Zugang der „Besserung“ ausschließt, kann das „krankhafte“ Verhalten therapiert werden⁶⁸. Die Antwort auf die Naturalisierung kann nur die Sicherung sein. Somit haben sowohl Polizei/Justiz als auch Psychologie/Psychiatrie für ihre Handlungsperspektiven einen diskursiven Anschlusspunkt. Sozialarbeiterische Perspektiven werden in multiprofessionellen Teams auf Grund dieser Faktoren bisher eher vernachlässigt. Dies liegt neben der diskursiven Verknüpfung auch daran, dass die fachliche Auseinandersetzung und der damit einhergehende Zugang zu Sexualdelinquenz qualitativ anders aufgestellt ist. Die psychiatrischen und psychologischen Zugänge zu Sexualdelinquenz entspringen einer Bandbreite an Studien und fachspezifischen Forschungen. Es gibt also themenspezifische Auseinandersetzungen. Die Datenlage und das Fachwissen ermöglichen eine umfassende disziplinen-eigene Auseinandersetzung. So werden vermehrt diese Perspektiven zur Einordnung und Begutachtung von Sexualdelinquenz herangezogen. In der Praxis setzt sich die Anwendung psychologisch-psychiatrischer Diagnostik-Tools durch. Die Soziale Arbeit agiert dann mit fachfremden Methoden und ist vermehrt dazu aufgefordert ihr facheigenen Kompetenzen und Arbeitsweisen auch selbst zu vernachlässigen (vgl. Cornel/Lindberg 2018:20f.). Auch aus kriminalpolizeilicher Sicht gibt es einen entsprechenden Fachbereich, der mit spezifisch geschulten Mitarbeitenden eine fundierte Perspektive beiträgt. Die Polizei agiert dabei unter dem Paradigma der Sicherheit und Ordnung und sieht sich weniger Widersprüchen in der Einbindung in Überwachungskonzepten ausgesetzt. In der Sozialen Arbeit findet die täterspezifische

⁶⁸ Hier schließt sich logisch die immense Bedeutung der deliktorientierten Behandlung an und dass trotz uneindeutiger Evaluationsergebnisse (vgl. König 2022:332).

Auseinandersetzung mit Sexualdelinquenz vermehrt unter Rückbezug fachfremder Zugänge oder als Randnotiz statt.

Ein einschlägiger Rückfall verursacht fast immer ein massives mediales Echo, in dem die beauftragten Fachkräfte öffentlich verantwortlich gemacht werden können, was als Folge „den Mut zur günstigen Vorhersage dämpft“ (Seifert 2014:120). Bisher sind psychologische und psychiatrische Perspektiven und richterliche Entscheidungen primär im Fokus dieser Dynamik. Es könnte also auch argumentiert werden, dass die Soziale Arbeit auf Grund ihrer Randstellung in der Straffälligenhilfe mit Sexualstraftätern - entgegen den weiter oben beschriebenen Befürchtungen - eine relative Handlungsfreiheit hat. Durch die interdisziplinäre Eingebundenheit können Aufträge wie Kontrolle und Behandlung bei anderen Instanzen verortet werden. Gleichzeitig verbleibt die fachliche Ausrichtung so immer in einer relativen Nichtbeachtung, nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch in Kooperationsprozessen mit anderen Disziplinen. Eine Stärkung sozialarbeiterischer Zugänge würde aber im Kontext der Risikoperspektive dementsprechend auch eine potenzielle Steigerung der (öffentlichen) Verantwortungszuschreibung bedeuten. Das wiederum kann den Druck und die Tendenz zu restriktiveren Maßnahmen steigern. So kann eine Art professionelles Dilemma ausgemacht werden. Entweder verbleibt die Soziale Arbeit in einer professionellen Randstellung mit weniger (öffentlichem) Druck und Verantwortung, aber potenziellen Räumen für Fürsorge und Unterstützung, weil die Kontrollaspekte eher woanders zugeschrieben sind, oder sie bemüht sich um eine Steigerung ihres professionellen Einflusses, wird so zur Trägerin einer höheren Verantwortung, setzt sich potenziell steigendem öffentlichen Druck aus und begibt sich potenziell in die Situation individuelle Ansprüche und Rechte vor Sicherheitsaspekten erschwert rechtfertigen zu können (vgl. Lindenberg 2013:10f.). Fraglich bleibt dabei, ob die Randstellung überhaupt zu einer Handlungsfreiheit führen kann oder ob die Neigung sich durch fachfremde und risikoorientierte Zugänge Handlungssicherheit zu verschaffen grundsätzlich überwiegt.

Insgesamt birgt die Einbindung in interdisziplinäre Teams die Herausforderung die fachliche Identität in Abgrenzung zu anderen Professionen zu bewahren, ohne dass die Anschlussfähigkeit verloren geht. Ohne eine fachliche Auseinandersetzung mit den Herausforderungen und Umständen sexualdelinquenten Personen ist dies erheblich erschwert. Das Risiko einer Orientierung und Anpassung an fachfremden Zugängen ist durch die Verunsicherung, die das Thema zu begleiten scheint, zusätzlich erhöht.

5.3 Opferdiskurs⁶⁹

Die zunehmende Bedeutung des Opfers im Neoliberalismus wird durch die Auflösung kollektiver Moralinstanzen begründet. Die schwindende Bedeutung von Religion und klassischen Sozialformen mündet in der Zunahme der Individualisierung und einem Wertpluralismus. Als neue Orientierung gewinnen das Strafgesetz und die Figur des Opfers an Bedeutung. Der „gesellschaftliche Minimalkonsens bestehe lediglich in der Ablehnung von Grausamkeit, Leid und Demütigung“ (Schlepper 2014:173f.). Solidarität wird über die Verhinderung von Schaden und nicht über das Erreichen von Gutem erzeugt (vgl. ebd.) und so über die Identifikation mit „leidende[n] Individuen ‚wie du und ich‘“ (Garland 2008:355). Harte Strafen und verlängerter Freiheitsentzug gewinnen durch das Opfernarrativ eine doppelte Legitimation. Sie sind vergeltend als „Ausdruck von Opferinteressen“ (Schlepper 2014:13) zu deuten und präventiv (abschreckend und sichernd) als Vermeidung potenzieller Viktimisierung (vgl. ebd.).

Gleichzeitig besitzt nicht jede Form der Viktimisierung diese Symbolkraft. Das spiegelt sich auch in dem ambivalenten Umgang mit Sexualstraftaten wider. Für die solidarische Empörung und das damit gekoppelte Potenzial politischer Instrumentalisierung eignen sich (Sexual-)straftaten, die ein *ideales Opfer* (siehe 3.1) zeigen. In Kombination mit den Täterbildern entsteht eine deutliche narrative Täter-Opfer-Dichotomie. „Der Opferdiskurs konstituiert und reproduziert eine eindeutige Unterscheidung zwischen verantwortlichem Täter und schuldlosem Opfer.“ (Stehr 2016:767) Der öffentliche und mediale Diskurs ist von der parteilichen Positionierung auf der Seite der Opfer geprägt. Unter anderem durch die Betonung psychologischer Folgen für die Opfer von Sexualstraftaten⁷⁰ geht die Verantwortung und Schuld des Täters weit über die eigentliche Tat hinaus⁷¹. Die Dichotomie Opfer-Täter und die jeweiligen Interessen bzw. Hilfsansprüche als unvereinbar zu betrachten, wird in sozialwissenschaftlichen

⁶⁹ Wenn anschließend von dem Opfer oder potenziellen Opfern gesprochen wird, bezieht sich dies primär auf eine diskursive Konstruktion. Die Positionierungen und Rechte tatsächlicher Opfern können an dieser Stelle nicht einbezogen werden.

⁷⁰ Zu dem diskursiven Verhältnis von Sexualstraftaten und PTBS vgl. auch Klimke/Lautmann 2016:564ff.

⁷¹ Der Artikel „Eine Psychologin wird zur Kämpferin für Missbrauchsoffer – doch ihr eigenes Trauma treibt sie in den Tod“ im Spiegel behandelt den ARD-Spielfilm „7 Stunden“, der auf den Erlebnissen der Psychologin *Susanne Preusker* basiert, die 2009 im Gefängnis von einem Insassen mehrfach vergewaltigt wurde und neun Jahre später Suizid beging. Darin schreibt der Journalist „War diese Vergewaltigung im Grunde ein Mord? Mit einem Tatzeitraum vom 7. April 2009 bis zum 13. Februar 2018?“ (Spiegel, Stawski 2018:o.S.). Ohne die Folgen einer solchen Tat relativieren zu wollen, zeigt diese Formulierung das Ausmaß der zeitlichen Schuld und Verantwortungszuschreibung im Kontext von Sexualstraftaten.

und rechtswissenschaftlichen Diskursen zwar kritisiert (vgl. Ostendorf 2011, Kessl 2012, Nogala 2005, Bock 2007:14), ist im öffentlich-medialen Diskurs aber weit verbreitet.

In der Arbeit mit Sexualstraftätern verhält sich der Opferstatus antagonistisch zum Klienten. Obwohl dies auch für andere Bereiche der Straffälligenhilfe gilt, ist die Bewertung des Schadens und das Unverständnis⁷² gegenüber Sexualstraftaten einmalig. Die theoretisch-sozialarbeiterischen Zugängen zu dem Delikt, die zum Beispiel Missbrauchserfahrungen des Täters als soziale Lernsituation deuten oder biografische Ausschlusserfahrungen einbeziehen, setzen sich dem Verdacht aus, die Tat und damit das Opferleid relativieren zu wollen. Die Auflösung der Opfer-Täter-Dichotomie und die Distanzierung von normativen Begriffen wie Schuld greifen hier nur erschwert. Durch die Assoziation eines erheblichen Schadens und eines dahinterstehenden Opfers wird die „Begegnung jenseits der Straftat“ (Schneider 2021:29) erschwert. Grundsätzlich ist die Soziale Arbeit aktiv an Opferschutzdiskursen beteiligt. Opfer von sexueller Gewalt und Missbrauch sind nicht selten selbst Klient*innen Sozialer Arbeit. In der Reflexion von Machtverhältnissen wollen zum einen patriarchale Machtstrukturen, Beziehungsgewalt, hierarchische Verhältnisse zwischen Kindern und Erwachsenen und der Opferschaden als Konsequenz (Opfer-Täter-Interaktion), aber eben auf der anderen Seite auch justizielle und gesellschaftliche Ausschlusspraktiken bedacht werden (Täter-Instanz-Interaktion) (vgl. Nogala 2005:86ff.). „Die verworrene Parteinahme erschwert es, im Bereich der Sexualdelinquenz eine Position für die kritische Soziale Arbeit zu entwickeln - man verheddert sich alsbald in den Loyalitäten.“ (Lautmann 2008:288)

5.4 Stereotypisierung

„Straffällige Menschen sind in besonderer Weise von gesellschaftlichen Stigmatisierungen betroffen – dies je nach ‚Schwere‘ ihrer Straftat noch einmal verschärft.“ (Kawamura-Reindl/Schneider 2015:75)

Menschen, die straffällig geworden sind, werden häufig „über ihre Straftaten definiert“ (Pohl 2020:354). Der Mensch, der eine Sexualstraftat begangen hat, wird zu „dem Sexualstraftäter“.

⁷² Es gibt im Vergleich zu Raub-, Körperverletzungs- oder auch Morddelikten kein Motiv, das die Tat relativieren oder verständlich machen würde. Als Gedankenexperiment bietet sich eine fiktionale Heldengeschichte an. Für das Erreichen des Ziels wird der Hauptfigur jede rechtliche Grenzüberschreitung „erlaubt“. Selbst Attentate, Geiselnahme und Folter können durch einen noblen (oder wenigstens emotional solidarisierenden) Zweck legitimiert werden (Kampf gegen das Böse/für das Gute, Rache). Sexualstraftaten sind die Ausnahme. Sie bleiben *den Bösen* vorbehalten, meistens zur Veranschaulichung ihrer Unmenschlichkeit und fungieren maximal als Auslöser von Heldengeschichten (*rape revenge* als Genre).

Die Täterkonstruktionen in den Medien, in der politischen Rhetorik und in sichtbaren gesellschaftlichen Reaktionen sind außerhalb eines als allgemeingültig inszenierten Moralrahmens angesiedelt. Die Tathandlungen sind in Abgrenzung zu der eigenen Identität nur zu begründen, indem dem Handelnden das Menschsein abgesprochen wird. Diese Enthumanisierung ermöglicht dann den Tätern wenigstens in Vergeltungsfantasien mit einer ähnlichen Grausamkeit zu begegnen, wie ihnen zugeschrieben wird (vgl. Krupp 2021:33). In den Kommentarspalten lautet eine verbreitete Überzeugung, die „Täter hätten es nicht anders verdient“ und „sie hätten es sich selbst und ihren Taten zuzuschreiben, dass sie weggesperrt und ausgeschlossen werden“. Milde und Hilfe bezüglich der Täter wird als Opferverhöhnung interpretiert. Durch die Unveränderlichkeit, die allen Stereotypen zugeschrieben wird, haftet die Gefährlichkeit der Person als dauerhaftes Bedrohungsszenario an. Angst, Misstrauen und Wut sind die Gefühle, die allgemein von Sexualstraftaten ausgelöst werden.

Es wäre wohl vermessen und für die kritische Reflexivität nicht hilfreich, davon auszugehen, dass „Berufstätige in der Sozialen Arbeit [...], anders als die Normalbevölkerung, frei von Vorurteilen“ sind (Scherr 2011:38). Zumal es im Kontext von Sexualstraftaten, im Gegensatz zu anderen Bereichen, wenig fachliche verortete Gegendiskurse gibt. Im Gegenteil steht ein öffentlicher Gegendiskurs in einer kontroversen Position zu anderen Fachdiskursen (Opferschutz). Die Bedeutung der Tatfolge, also des verursachten Schadens, erschwert die Differenzierung der Tatumstände, die Distanzierung vom Delikt und erhöht so die eigene Unsicherheit im Umgang mit Tätern. Mit Beendigung der Haftstrafe, wird im Regelfall der Beginn der Resozialisierung markiert. Die Tat rückt in den Hintergrund, sie ist verbüßt. Im Rahmen von Sexualstraftaten bleibt die Tat, als Indikator der Gefährlichkeit oder Auslöser einer dementsprechenden Prognosestellung erhalten. Die medial reproduzierte Resozialisierungsskepsis kann als herausfordernd für die sozialarbeiterische Annahme einer Entwicklungsfähigkeit und die daran gebundene Haltung gesehen werden. Zumal durch die zunehmende Responsibilisierung negative Verläufe der Resozialisierungsarbeit nicht als Folge mangelnder Ressourcen oder unpassender Interaktionen, sondern als individuelles Versagen des Klienten gedeutet werden können. Wird die Resozialisierungsskepsis nachhaltig gefestigt, stellt die Soziale Arbeit sich selbst in Frage. Denn nur wenn die Resozialisierung als Voraussetzung für die Rückfallfreiheit als grundlegende Überzeugung der Sozialen Arbeit erhalten bleibt, lohnt es sich in die Stärkung sozialarbeiterischer Perspektiven zu investieren.

Die Stereotypisierung führt zu vermehrtem Ausschluss. Bei öffentlichem Bekanntwerden der Vorstrafe wurde in der Vergangenheit gegen Zuzüge demonstriert (Heinsberg 2010: vgl. SZ, Graalman 2010, Insel 2012: vgl. FR, Löwe 2012, Zwota 2016: vgl. Bild-Zeitung, Beuthner/Rosin 2016). Dabei waren teilweise Lokalpolitiker, daran beteiligt die Bevölkerung über die Vorstrafen und den Zuzug aufzuklären und inszenierten sich so als Beschützer der Bewohner*innen. Täter, deren Identitäten bekannt sind, können erschwerte Bedingungen haben ein Anstellungsverhältnis zu finden. Doch auch auf fachlicher Seite wird der Zugang zu Ressourcen erschwert. Eine Untersuchung von Michael Stiels-Glenn (2010) hinsichtlich der therapeutischen Versorgung von Sexualstraftätern ergab, „nur elf (= 12,8 %) der 86 antwortenden Psychotherapeuten erklärten sich bereit, Sexualstraftäter zu behandeln. 75 Therapeuten (= 87,2 %) sind gar nicht zur Behandlung von Sexualstraftätern bereit“ (ebd.:77). Begründet wird dies mit fehlendem Fachwissen, eigenen Vorbehalten und Ängsten und der Arbeit mit Opfern (vgl. ebd.:79). Diese Ablehnungsgründe sind auch von Sozialarbeitenden denkbar. Die Stigmatisierungserfahrungen können zu „sozialem Rückzug, einer geringeren Selbstwirksamkeitserwartung sowie einer geringeren Bereitschaft professionelle Hilfe aufzusuchen“ (König 2022:325) führen und psychischen Stress verursachen, der mit Depressionen, Sucht oder Selbstwertproblemen einhergeht. Als Ergebnis kann die Stigmatisierung rückfallrelevante Faktoren verstärken oder auslösen. Die Soziale Arbeit ist angehalten diesen Stereotypisierungen entgegenzuarbeiten und Ausschlussmechanismen zu verhindern. Die öffentliche Gegenpositionierung kann auf Grund eigener Vorbehalte und befürchteter Reaktionen als erschwert angenommen werden. Ein Gegendiskurs findet, wie bereits erwähnt, öffentlich bisher kaum statt⁷³.

Wenn also Sozialarbeitende im Kontext des wirkmächtigen medialen Diskurses bestimmte Vorstellungen von Sexualstraftätern übernehmen, steht dies grundlegenden Menschenbildern der Sozialen Arbeit entgegen und verhindert so die respektvolle Vertretung von Klientenrechten und die Entwicklung fachlicher Auseinandersetzung.

⁷³ Beispiele dafür, dass es auch öffentlich Interesse und Raum für eine differenziertere Darstellung gibt, zeigen sich u.a. im Podcast *Zeit Verbrechen*, der durch die Perspektive von insbesondere *Sabine Rückert* häufig als täterfreundlich oder täterzentriert kritisiert wird (0:50:10) und dennoch regelmäßig unter den zehn meistgehörten True Crime Podcasts zu finden ist. In der Folge *Der Mann auf dem Dach* (Zeit Online 2022) kritisiert sie den Umgang von Medien (0:36:30), Gesellschaft (0:32:30, 0:38:17) und Justiz (0:40:00) mit dem Täter, weist auf die Pflichten des Rechtsstaats gegenüber den Tatverdächtigen hin (0:42:45), zieht Verbindungen zwischen Täterschaft und biografischen Faktoren (0:47:00) und weist auf systemische Aspekte von Opfer-Täter-Transitionen hin (0:50:55).

6 Fazit, kritische Betrachtung und Ausblick

Die Straffälligenhilfe ist ein vielfältiger Bereich der Sozialen Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern, Ansprüchen und Kontexten. Zusammenfassend zeichnet sie sich aber durch spezifische Besonderheiten aus. Durch ihre historisch gewachsene Entstehung aus und Einbindung in Kontroll- und Sicherheitsdiskurse ist sie insgesamt der Herausforderung ausgesetzt diese mit sozialarbeiterischen Ansprüchen zu verbinden. Im skizzierten Kontext der risiko- und sicherheitszentrierten Diskursverschiebung, verändern sich aktuell die Bedingungen der Auseinandersetzung mit Kriminalität. Delinquenz als Zugang zur sozialarbeiterischen Intervention in der Straffälligenhilfe geht so einher mit neuen spezifischen Problemdefinitionen, die sich aus Bedürfnissen nach Sicherheit und dem Schutz potenzieller Opfer ergeben. Diese sind verbindlicher je mehr die Form der Delinquenz, die der Person zugeschrieben wird, auch als zukünftige Bedrohung der öffentlichen Sicherheit interpretiert wird. Bei sogenannten Sexualstraftätern ist dieses in besonderem Maße der Fall. Die Drastik der Taten, die medial dargestellt werden, die hohe Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt, die breite Solidarität mit den Opfern und die Annahmen eines massiven, langfristigen Schadens machen die emotionale Bewertung von Sexualstraftaten einmalig. Die Skandalisierung und Sicherheitsbedenken entstehen aus einer Dynamik öffentlich (re-)produzierter Bildern von Sexualstraftaten. Als Antwort auf die Risikobewertung und die öffentliche Forderung von Kontrolle und Sicherung, entstehen zunehmend restriktive und überwachende Konzepte zur Rückfallprävention. Die Risikoorientierung bestimmt die strukturellen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit und steht einer ressourcen- und subjektorientierten Einzelfallhilfe mindestens herausfordernd gegenüber. Durch die Abwägung von subjektiven Freiheits- und Persönlichkeitsrechten gegenüber kollektiven (Un-)Sicherheitsgefühlen entstehen im Risikodiskurs Umstände, die auch entlassene Straftäter weiteren Ausschlusspraktiken aussetzen. Grundsätzlich müsste sich die Soziale Arbeit von einer kompromisslosen Sicherheitsorientierung distanzieren. Sowohl die Medienbilder, die wenig mit der Realität der meisten Sexualstraftaten zu tun haben, als auch die daraus entstehenden Sicherheitskonzepte und die zunehmend restriktive Ausrichtung des Strafrechts fördern Stigmatisierungen und Ausschluss.

Entgegen der eigentlichen Heterogenität der Personen, die unter dem Label Sexualstraftäter subsumiert werden, produzieren die medialen Berichterstattungen Stereotype, die die Komplexität von Kriminalität reduzieren und für Zugänge kritischer Sozialer Arbeit erschwert

zugänglich sind. Der Diskurs konstruiert die Täter zu gefährlichen Subjekten, die unveränderbar eine Gefahr für die Unversehrtheit der Gesellschaft darstellen. Der Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung wird von der Sozialen Arbeit v.a. opferperspektivisch problematisiert und stellt die täterspezifische Arbeit so auch vor Herausforderungen innerhalb der Profession.

Die spezifischen Herausforderungen für die Soziale Arbeit mit sogenannten Sexualstraftätern, die an dieser Stelle bejaht werden können, entstehen also weniger aus gemeinsamen Eigenschaften oder Problemen der Klienten an sich, sondern aus dem Etikett, mit dem sie versehen werden (und das sie wiederum zu einer Gruppe mit spezifischen Problemen macht). Die Bezeichnung Sexualstraftäter geht mit erheblichen Ausschlusspraktiken einher, die sich auf Ressourcen, Zugänge und nicht zuletzt auf Grundrechte beziehen, die individuellen und kollektiven Sicherheitsbedenken gegenübergestellt werden. Die Soziale Arbeit hat diesen Herausforderungen wenig fachliche Auseinandersetzung entgegenzusetzen. In den multiprofessionellen Einbindungen verharrt sie in einer angepassten Randlage. Die Beteiligung an Ausschlusspraktiken kann nicht der Anspruch und Zugang der Sozialen Arbeit mit Sexualstraftätern sein. Aktuell deutet aber einiges auf eine mangelnde Auseinandersetzung und einen fehlenden Einbezug professionseigener, theoretischer Zugänge hin.

Die Auseinandersetzung und der Zugang zu dem Thema und der gewählten Darstellung eröffnen vielfältige Herausforderungen, die hier kritisch betrachtet werden sollen.

Der Umfang der Arbeit kann nur dazu dienen einen Überblick und einen Einstieg in ein Thema zu bieten, welches sich sozialarbeiterisch eher vernachlässigt präsentiert. Spezifischere Betrachtungen einzelner Arbeitsfelder, Methoden oder Konzepte konnten hier nicht erfolgen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, ob und in welchem Umfang in einzelnen Einrichtungen oder Feldern Ansätze für einen kritischen, sozialarbeiterischen Zugang zu dem Thema existieren. Hier konnte sich nur auf Erfahrungen und Rechercheergebnisse bezogen werden, deren ernüchternde Ergebnisse auch einen Anlass dieser Arbeit darstellten. Es muss auch angenommen werden, dass sich die Arbeitsfelder der Straffälligenhilfe in ihrem Zugang und ihrer Auseinandersetzung schon durch die Frequenz der Konfrontation unterscheiden müssen. In einer Sozialtherapeutischen Anstalt oder der Sicherungsverwahrung werden Begegnungen und dementsprechend auch konzeptionelle Überlegungen höher frequentiert sein als in der Bewährungshilfe. Da aber z.B. die klinische Soziale Arbeit, wie sie häufig in therapeutischen Einrichtungen stattfindet wieder eigene Zugänge und kritische Diskurse hat, mussten diese

hier vernachlässigt werden. Um einen möglichst grundsätzlichen und unspezifischen Professionszugang als Hintergrund der Betrachtung anzulegen, ist auch die Auseinandersetzung mit professionsethischen Grundlagen eher skizzenhaft geblieben.

Auch die Betrachtung von Sexualdelinquenz eröffnete einige Besonderheiten. Zunächst zeigte sich zügig, dass weibliche Täterinnen vernachlässigt werden können und müssen. Nicht nur weil es sich in der sozialarbeiterischen Praxis um nahezu vernachlässigbare Einzelfälle handelt, auch weil die statistische und empirische Datenlage sich fast ausschließlich auf männliche Täter bezieht. In Anbetracht der Dynamik des Themas und einer erwartbaren Aufhellung des Dunkelfelds bei zunehmender Sensibilisierung muss dieses Thema jedoch in Zukunft durchaus mitgedacht werden, da das Phänomen weiblicher Sexualdelinquenter unvermittelt an Bedeutung gewinnen kann. Die Dynamik stellte auch eine weitere Herausforderung dar. Kaum ein anderer Bereich des Strafrechts sah sich in den letzten Jahrzehnten so vielen Änderungen, Reformen, Anpassungen und Neuformulierungen ausgesetzt, wie der Bereich der Sexualstraftaten. So haben auch neuere Texte zu Themenfeldern bereits einen veralteten Bezug. Aussagen bzgl. des Straftatbestandes oder der strafrechtlichen Relevanz sind nicht mehr aktuell und werden vermehrt nur zeitlich und strafrechtlich kontextualisiert anwendbar. Die Polizeiliche Kriminalstatistik bildet neue Bereiche ab, das Anzeigeverhalten verändert sich, neue Themen, Gefahren und Ängste werden gesellschaftlich ausgehandelt und besetzt. Gerade in der Betrachtung der Berichterstattung sind die sozialen Medien ein vielleicht nicht neuer, aber spezifisch wenig untersuchter Faktor. Insgesamt stellte sich die Literaturrecherche als Basis dieser Arbeit als Herausforderung dar. Dem Thema der Sexualdelinquenz wird entweder hoch emotional oder klinisch-analytisch begegnet. Es zeigte sich, dass sehr selektiv und selten im juristischen Sinne von Sexualstrafen gesprochen wird, gleichzeitig bleibt teilweise schwer ersichtlich, worüber denn eigentlich gesprochen wird. Auch die kritische Betrachtung Sozialarbeitender als potenzielle Täter*innen konnte im Rahmen der Arbeit nicht erfolgen, soll aber an dieser Stelle kurz erwähnt werden. Einrichtungen Sozialer Arbeit wurden in der Vergangenheit immer wieder zu Orten, an denen sexueller Missbrauch stattgefunden hat. Auch aus diesem Grund schuldet die Profession der Thematik mehr Aufmerksamkeit und eine kritische Auseinandersetzung.

Bei der Beschäftigung mit Sexualstraftaten und den Menschen, die dahinterstehen, ist eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichsten Feldern unvermeidbar: Rechtswissenschaftliche

Perspektiven, soziologische Zugänge, psychologische Aspekte, ökonomische Faktoren. Am Ende der Arbeit scheint der Rahmen, den es bräuchte, um ganzheitlich auf dieses Thema zu blicken nicht ausgeschöpft. Der gesellschaftliche Blick auf Sexualstraftaten scheint nach fast philosophischen Auseinandersetzungen mit den Fragen nach Schuld, freiem Willen oder Macht zu verlangen. *Die sexuelle Selbstbestimmung* zeigt sich dabei als Gegenstand weitreichender diskursiver Aushandlungen. Dabei haben alle beteiligten Gruppen eigene Interessen, die von gegenseitigen Verstärkungen profitieren. So entstehen gleichzeitig widersprüchliche Zustände. Die parallele Aufwertung des Opfers ist diskursiv erkennbar, schließt aber eine gleichzeitige Bagatellisierung von sexistischen Strukturen und leichteren Sexualstraftaten und Ausschluss spezifischer Opferkategorien nicht aus. Fragen der Moral werden auf strafrechtliche Bühnen verlagert, die im Kern anderen Dynamiken unterworfen sind. So erscheint die Kritik an den Novellierungen des 13. Abschnitts des StGB aus strafrechtlicher Perspektive nachvollziehbar und legitim. Moralisch ist die Begrenzung subjektiver Gewalterfahrungen und Grenzüberschreitungen schwer zu argumentieren. Umso relevanter erscheint die Entwicklung einer sozialarbeiterischen Positionierung, die sowohl Opferinteressen einbezieht als auch Räume schafft für kritische Perspektiven auf den Umgang mit Sexualdelinquenz und den Tätern. Bei einer zunehmenden Moralisation und der teilweisen Verlagerung privater Konflikte auf strafrechtliche Bühnen (entgegengesetzt der Bewegung, die z.B. der Täter-Opfer-Ausgleich erreichen will) in Kombination mit einer potenziellen Aufhellung des Dunkelfeldes muss zumindest einbezogen werden, dass sich in Zukunft die Anzahl der Verurteilten erhöhen könnte und das Thema auch für die Soziale Arbeit weiter an Relevanz gewinnt.

Insgesamt eröffnet das Thema viel Raum für empirische Auseinandersetzung. Die Rolle der Medien könnte themenspezifisch durch eine Diskursanalyse besser beleuchtet werden, so dass auch durch zeitliche Abläufe die (Re-)Aktionen von Medien und Politik besser untersucht werden können. Die Einstellung von Sozialarbeitenden quantitativ zu beleuchten, könnte die These von wirkmächtigen Stereotypen und Herausforderungen fachlicher Haltung sowie deren Gründen stützen oder falsifizieren und so Chancen für eine zukünftige Auseinandersetzung bieten. Auch in den praktischen Arbeitsfeldern wäre die Erforschung von Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit Sexualdelinquenten und die Sichtbarmachung methodischer und theoretischer Antworten sinnvoll und könnte die Entwicklung eines fachlichen Zugangs fundieren. Am Ende steht die Frage, welche Potenziale und welchen Nutzen eine Stärkung und themenspezifische Weiterentwicklung sozialarbeiterischer Perspektiven, Methoden

und Theorien für Sexualdelinquente haben könnten. In der Relevanz und Aktualität des Themas und seiner Herausforderung durch die komplexen und konflikthaften Verzweigungen grundlegender menschlicher Bedürfnisse nach Unversehrtheit und Teilhabe sollte aber kein Zweifel bestehen, dass eine weitere professionseigene Auseinandersetzung sich lohnt.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg (2011): Sexualstrafrecht. Reformen und Ergebnisse. In: RdJB, 2, 148-162.
- Altendorf, Noel/Walter, Charlie/Zitzow, Marco (2021): 15-jährige vergewaltigt. Internet-Mob will Verdächtige lynchen. Bild.de, online unter: <https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/15-jaehrige-vergewaltigt-internet-mob-will-verdaechtige-lynchen-78185978.bild.html>, letzter Aufruf: 10.02.2023.
- Bild (2022a): Ayleen-Killer: Offenbar ahnten alle, wie gefährlich Jan P. ist [Video]. Youtube. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=tm8utZymJr0>, letzter Aufruf: 18.01.2023.
- Bild (2022b): „Wie viele Kinder müssen noch sterben?“ – Ayleens Mord kein Einzelfall – Carsten Stahl bei BIDL live [Video]. Youtube. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=yAvWCA1JGVg&t=209s>, letzter Aufruf: 18.01.2023.
- Bild (2022c): Behörden versagen im Mordfall Ayleen: Führungsaufsicht einfach ausgelaufen [Video]. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=ZFY0FSjmsQE&t=6s>, letzter Aufruf: 18.01.2023.
- Bock, Michael (2007): Grußwort. In: Weisser Ring (Hrsg.): Opferschutz – unbekannt. Aktuelle Entwicklungen bei Opferschutz und Opferrechten. Baden-Baden: Nomos.
- Baier, Dirk et.al. (2011): Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010, Online unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_117.pdf, letzter Aufruf: 07.02.2023.
- Bauer, Petra (2014): Kooperation als Herausforderung in multiprofessionellen Handlungsfeldern. In: Faas, Stefan, Zipperle, Mirjana (Hrsg.): Sozialer Wandel. Wiesbaden: Springer VS.
- Baumann, Lena (2022): How to talk about murder? Die Erzählstrategien der beliebtesten True Crime Podcasts im deutschsprachigen Raum. In Katzenberger, Vera/Keil, Jana/Wild, Michael (Hrsg.): Podcasts. Wiesbaden: Springer VS.
- Bettinger, Frank (2022): „...genau hinsehen, geduldig nachdenken und sich nicht dumm machen lassen!“ Reflexivität und Kritik als Haltung kritisch-reflexiver Sozialer Arbeit. In: Wendt, Peter-Ulrich (Hrsg.): Kritische Soziale Arbeit. Aspekte einer Besinnung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

- Beuthner, André/Rosin, Tom (2016): Aufruhr gegen den Kinderschänder von Klingenthal. Bild.de, online unter: <https://www.bild.de/regional/chemnitz/proteste/aufuhr-gegen-den-kinderschander-von-klingenthal-49320762.bild.html>, letzter Aufruf: 02.02.2023.
- Biedermann, Jürgen/Volbert, Renate (2020): Empirische Erkenntnisse zur Reform des Sexualstrafrechts in Bezug auf die §§177 und 184i StGB und daraus resultierende Schlussfolgerungen für die Vernehmungsgestaltung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrecht, 103(4), 250-268.
- Buch, Jennifer v./Müller, Romina/Köhler, Denis (2022): Einführung in die Rechtspsychologie. Grundlagen und Praxis der Forensischen und Kriminalpsychologie. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (Hrsg.) (2023): ICD-10-GM, Version 2023, Systematisches Verzeichnis, Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. Online unter: www.bfarm.de – Kodiersysteme – Services – Downloads – ICD-10-GM – Version 2023, letzter Aufruf:13.02.2023.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMI/BMJV) (Hrsg.) (2021): Dritter Periodischer Sicherheitsbericht. Online unter: http://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/BfJ/3_Periodischer_Sicherheitsbericht.pdf?_blob=publicationFile&v=6, letzter Aufruf: 13.02.2023.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Gesetzespaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. Online unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/032521_GE_sexualisierte_Gewalt.html, letzter Aufruf: 09.02.2023.
- Bock, Michael (2007): Grußwort. In: Weißer Ring (Hrsg.): Opferschutz – unbekannt. Baden-Baden: Nomos.
- Bohmeyer, Axel/ Kurzke-Maasmeyer, Stefan (2007): Ethikkodizes und ethische Deliberationsprozesse in der Sozialen Arbeit. In: Lob-Hüdepohl, Andreas / Lesch, Walter (Hrsg.) 2007, Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn: Schöningh-Verlag.
- Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination, in: Otto, Hans-Uwe /Schneider, Sabine (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Bd. 2. Neuwied, Berlin: Luchterhand
- Böhnisch, Lothar/Schröer, Wolfgang (2015): Devianz als Bewältigungsverhalten. In: Oelkers, Nina/Dollinger, Bernd (Hrsg.): Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

- Böllinger, Lorenz (2008): Sexualstrafrecht: Permanenz und Penetranz. In: Klimke, Daniela (Hrsg.): Exklusion in der Marktgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS.
- Böllinger, Lorenz (2010): Strafrechtliche Normierung von Sexualität im Kontext der Debatte über ‚sexuelle Verwahrlosung‘. In: Schetsche, Michael/Schmidt, Renate-Berenike (Hrsg.): Sexuelle Verwahrlosung. Empirische Befunde – Gesellschaftliche Diskurse – Sozialethische Reflexionen. Wiesbaden: Springer VS.
- Brosius, Hans-Bernd/Peter, Christina/Kümpel, Anna-Sophie (2018): Medien und Gewalt. In: Hermann, Dieter/Pöge, Andreas (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos.
- Buch, Jennifer v./Müller, Romina/Köhler, Denis (2022): Einführung in die Rechtspsychologie. Berlin, Heidelberg: Springer
- Bukowski, Annette/Nickolaj, Werner (2018): Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Bundeskriminalamt (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Falltabellen. Online unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformation/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthemat_node.html, letzter Aufruf: 15.01.2023.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Online unter: http://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/Ergebnisse/Ergebnisse_node.html, letzter Aufruf: 13.02.2023.
- Cornel, Heinz (2012): Soziale Arbeit und (Jugend-) Delinquenz. In: Grieshop, Hedwig Rosa/Rätz, Regina/Völter, Bettina: Biografische Einzelfallhilfe. Methoden und Arbeitstechniken. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Cornel, Heinz/Lindenberg, Michael (2018): Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen – auf die eigene Fachlichkeit und Haltung besinnen und die eigenen Theorien und Methoden anwenden. Online unter: http://eplace.bplaced.net/WissenWas/HH-2018_Cornel+Lindenberg.pdf, letzter Aufruf: 07.02.2023.
- Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele (2021): Bewährungshilfe in Deutschland – Entwicklung, Rechtsgrundlage, Aufgaben und Organisation. In: Dies. (Hrsg.): Bewährungshilfe. Theorie und Praxis. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

- Cornel, Heinz (2022): Geschichte des Strafens und der Straffälligenhilfe. In: Arbeitskreis HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- DBSH-Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014): Berufsethik des DBSH – Ethik und Werte. In: Forum Sozial. Die berufliche Soziale Arbeit, 4/2014.
- Dollinger, Bernd (2011): Punitivität in der Diskussion. Konzeptionelle, theoretische und empirische Referenzen. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wiesbaden: Springer VS.
- Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.) (2011): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Dollinger, Bernd/Oelkers, Nina (2015): Professionelles Handeln im Kontext gegenwärtiger Sicherheitspolitiken. In: Dies. (Hrsg.): Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Dölling, Dieter (2012). Menschenbilder in der Kriminologie. In: Hilgert, Markus/Wink, Michael (Hrsg.): Menschen-Bilder. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Dölling, Dieter/Hermann, Dieter/Laue, Christian (2022): Kriminologie. Ein Grundriss. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Dreißigacker, Arne (2017): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität. Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2017 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, Online unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_135.pdf, letzter Aufruf: 07.02.2023.
- Dürr, Daniela et.al. (2016): Die Kölner Silvesternacht in Medien und Öffentlichkeit. Sexuelle Gewalt in der öffentlichen Debatte. *Communicatio Socialis*, 49, 2016 (3).
- Drüeke, Ricarda (2017): Feminismus im Netz – Strategien zwischen Empowerment und Angreifbarkeit. In: *Feministische Studien* 35(1), 137-147.
- Egg, Rudolf (2012): Nachahmungstaten und Fehlannahmen. In: Hestermann, Thomas (Hrsg.): Von Lichtgestalten und Dunkelmänner. Wie die Medien über Gewalt berichten. Wiesbaden: Springer VS.
- Fach, Wolfgang (2011): Was verantworten? Wen bestrafen? In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden: Springer VS.

- Fischer, Thomas (2018): Sexualstrafrecht, Sexualmoral, Medienmoral. Gesellschaftspolitik zwischen Vergeltung und Pathologisierung. In: Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie. 12, 294–302.
- Frehsee, Detlev (2000a): Fragen an den Deutschen Präventionstag. In: DVJJ – Journal. 167(1), 65-72.
- Frehsee, Detlev (2000b): Kriminalität in den Medien – eine kriminelle Wirklichkeit eigener Art. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Kriminalität in den Medien. 5. Kölner Symposium. Mönchengladbach.
- Garland, David (2008) Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und Soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt, New York: Campus Verlag.
- Graalmann, Dirk (2010): „Wir wissen, wie du aussiehst“. Süddeutsche Zeitung GmbH, online unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/heinsberg-und-der-sexualstraftaeter-wir-wissen-wie-du-aussiehst-1.391633>, letzter Aufruf: 02.02.2023.
- Gruber, Hans-Günter (2009): Ethisch denken und handeln. Grundzüge einer Ethik der Sozialen Arbeit. 2. Auflage Stuttgart: Lucius & Lucius Verlag.
- Harper, Craig A./Lievesley, Rebecca (2020): Sex Doll Ownership: An Agenda for Research. In: Curr Psychiatry Rep 22, 54. Online unter: <https://doi.org/10.1007/s11920-020-01177-w>, letzter Aufruf: 28.01.2023.
- Henn, Philipp/Vowe, Gerhard (2015): Facetten von Sicherheit und Unsicherheit. Welches Bild von Terrorismus, Kriminalität und Katastrophen zeigen die Medien? In: M&K, 3 (63), 341-362.
- Hestermann, Thomas (2012): Von Lichtgestalten und Dunkelmännern. In: Ders. (Hrsg.): Von Lichtgestalten und Dunkelmännern. Wie die Medien über Gewalt berichten. Wiesbaden: Springer VS.
- Hörnle, Tatjana (2020): Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“. Online unter: <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/12/hoernle-data.pdf>, letzter Aufruf: 26.01.2023.
- Hoven, Elisa (2017) Der Einfluss der Medienberichterstattung auf die Reform des Sexualstrafrechts: Eine Analyse der Diskursstrategien digitaler Medien. Monatsschrift Kriminologische Strafrechtsreform 100(3), 161–178.
- Kaa, Tatjana/Heyl, Marcus (2021): Die Kindheits-Zerstörer. Bild.de, online unter: <https://www.bild.de/bild-plus/news/2020/news/sexueller-missbrauch-in-deutschland-die-kindheitszerstoerer-74301170.bild.html>, letzter Aufruf: 09.02.2023

- Krahé, Barbara (2012): Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung: Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster. In: Barton, Stephan/Kölbel, Ralf (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Baden-Baden: Nomos.
- Kawamura-Reindl, Gabriele/Schneider, Sabine (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Keller, Reiner (2008): Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms. 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS.
- Kemme, Stefanie/Hanslmaier, Michael (2012): Recht, Strafe und Kriminalität in der öffentlichen Wahrnehmung. In: Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.) (2012): Transnationale Vergesellschaftungen. Verhandlungen des 35. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Frankfurt am Main 2010. Herausgegeben in deren Auftrag von Hans-Georg Soeffner. Wiesbaden: Springer VS. CD-ROM. Online unter: https://www.researchgate.net/publication/262419669_Recht_Strafe_und_Kriminalitat_in_der_offentlichen_Wahrnehmung, letzter Aufruf: 01.02.2023.
- Kessler, Fabian (2011): Punitivität in der Sozialen Arbeit – von der Normalisierungs- zu Kontrollgesellschaft. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wiesbaden: Springer VS.
- Kessler, Fabian (2012). Warum eigentlich „kritisch“? Eine Kontextualisierung gegenwärtiger Projekte der Kritik in der Sozialen Arbeit. In: Anhorn, Roland et.al. (Hrsg.) Kritik der Sozialen Arbeit - kritische Soziale Arbeit. Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit, vol 12. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Kessler, Fabian (2017): „Mit Sicherheit Soziale Arbeit?“ Von einem weitestgehend unterbestimmten Verhältnis und den damit verbundenen theoretisch-systematischen Konsequenzen. In: Soziale Passagen 9(1), Springer.
- Kinzig, Jörg (2020): Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung. Online unter: <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/12/kinzig-data.pdf>, letzter Aufruf: 26.01.2023.
- Klimke, Daniela /Legnaro, Aldo(2022): Einleitung: Signal-Verbrechen: sex and crime In: In: Legnaro, Aldo/Klimke, Daniela (Hrsg.): Kriminologische Diskussionstexte I. Verurteilen und Strafen. Wiesbaden: Springer VS

- Klimke, Daniela/Lautmann, Rüdiger (2016): Opferorientierung im Bereich Kriminalität und Strafe. In: Ahorn, Rolan/Balzereit, Marcus (Hrsg.): Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.
- König, Andrej (2022): Sexualstraftäter*innen: Forschungsstand und Praxisimplikationen. In: Arbeitskreis HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Krupp, Isabella (2021): „Sexual Predators“ – die Monster unserer Zeit? Projektionen in der Konstruktion des Sexualstraftäters. In: psychosozial, 44(164), 30-36.
- Kunczik, Michael (2016). Die Verdopplung des Leidens – Sekundäre Viktimisierung durch Berichterstattung. In: Robertz, Frank, Kahr, Robert (Hrsg.): Die mediale Inszenierung von Amok und Terrorismus. Wiesbaden: Springer VS.
- Kury, Helmut (2013): Zur (Nicht-) Wirkung von Sanktionen: Ergebnisse empirischer Untersuchungen. Soziale Probleme 24 (1), 11-41.
- Kury, Helmut/Schüssler, Jödis (2019): Der Umgang mit Kriminalität auf parteipolitischer Ebene. Eine Auswertung von Wahlprogrammen, In: Krim. Journal, 51 (2), 87-106
- Laubenthal, Klaus (2012): Handbuch Sexualstraftaten. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Lautmann, Rüdiger (2008): „Gibt es nichts wichtigeres?“ Sexualität, Ausschluss und Soziale Arbeit. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Stehr, Johannes (Hrsg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.
- Lautmann, Rüdiger/Klimke, Daniela (2004): Punitivität als Schlüsselbegriff für eine Kritische Kriminologie. In: Legnaro, Aldo/Klimke, Daniela (Hrsg.) (2022): Kriminologische Diskussionstexte I. Verurteilen und Strafen. Wiesbaden: Springer VS.
- Lindenberg, Michael (2013): Bewährungshilfe im punitiven Kontext. Vortragsmanuskript. Online unter: https://www.bewaehrungshilfe.de/wp-content/uploads/2014/02/Bew%C3%A4hrungshilfe_und_%C3%96ffentlichkeit.pdf, letzter Aufruf: 09.02.2023.
- Löwe, Katrin (2012): Das gespaltene Dorf. Frankfurter Rundschau, online unter: <https://www.fr.de/politik/gespaltene-dorf-11710927.html>, letzter Aufruf: 17.01.2023
- Lutz, Tilmann (2017): Sicherheit und Kriminalität aus Sicht der Sozialen Arbeit: Neujustierungen im Risiko- und Kontrolldiskurs. In: Soziale Passagen 2017(9), 283-297.

- Neubacher, Frank (2020): Kriminologie. 4. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Niemeczek, Anja (2015): Tatverhalten und Täterpersönlichkeit von Sexualdelinquenten. Der Zusammenhang von Verhaltensmerkmalen und personenbezogenen Eigenschaften. Wiesbaden: Springer VS.
- Nogala, Detlef (2005). To be on someone' s side - Kriminologie als Konfliktwissenschaft. In: Pilgram, Arno/Prittowitz, Cornelius (Hrsg.): Kriminologie: Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung - über das schwierige Verhältnis der Wissenschaft zu den Verwaltern der Sicherheit. Baden-Baden: Nomos.
- Oberwittler, Dietrich (2012): Delinquenz und Kriminalität als soziales Problem. In: Albrecht, Günther/Groenemeyer, Axel (Hrsg.): Handbuch Soziale Probleme. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Oberwittler, Dietrich (2013): Kriminalität. In: Mau, Steffen/Schöneck, Nadine M. (Hrsg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands. Wiesbaden: Springer VS.
- Ostendorf, Heribert (2011): Die Auflösung der Dichotomie von Tätern und Opfern. In Lummer, Ricarda/Hagemann, Otmar/Tein, Jo (Hrsg.): Restorative Justice – Aus der europäischen und Schleswig-Holsteinischen Perspektive. Kiel: Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V.
- Ostendorf, Heribert (2018): Vom Sinn und Zweck des Strafens. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/268220/vom-sinn-und-zweck-des-strafens/>, letzter Aufruf: 12.01.2023.
- Peters, Helge/Cremer-Schäfer, Helga (1976): Die sanften Kontrolleure: wie Sozialarbeitende mit Devianten umgehen. Stuttgart: Enke.
- Peters, Helge (2014a): Zunahme der Punitivität? Überlegungen zu einer alternativen Erklärung neuerer Strafrechtsentwicklungen. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 34(1-2), 309-320.
- Peters, Helge (2014b). Die Punitivität und die atypischen Moralunternehmer. In: Schmidt-Semisch, Henning/Hess, Henner (Hrsg.): Die Sinnprovinz der Kriminalität: Zur Dynamik eines sozialen Feldes. Wiesbaden: Springer VS
- Pilgram, Arno (2021): Straffälligenhilfe und soziale Ausschließung. In: Anhorn, Roland/Ster, Johannes (Hrsg.): Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit, Wiesbaden: Springer VS.
- Pohl, Jeanette (2020): Wege der (Ver-) Besserung? Erfahrungen straffälliger mit Sozialer Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

- Reder, Robin/Ziegler, Holger (2011): Kriminalprävention und Soziale Arbeit. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Rettenberger, Martin (2018): Effekte der Tertiärprävention bei Sexualstraftätern – ein kriminalpräventives Erfolgsmodell. In: Walsh, Maria et.al. (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis.
- Roose, Jochen (2021): Wenn es Nacht wird in Deutschland. Online unter: <https://www.kas.de/documents/252038/11055681/Kriminalit%C3%A4tsstudie+-+Wenn+es+Nacht+wird+in+Deutschland.pdf/c833794b-033e-4cd2-db44-01023cc92039>, letzter Aufruf: 07.02.2023.
- Sack, Fritz (2006): Gesellschaftliche Entwicklung und Sanktionseinstellungen: Anmerkungen zur deutschen kriminalpolitischen Diskussion. *Soziale Probleme*, 17(2), 155-173.
- Sack, Fritz (2011): Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Schönhagen, Philomen/Brosius, Hans-Bernd (2004): Die Entwicklung der Gewalt- und Kriminalitätsberichterstattung im lokalen Raum. In: *Publizistik*, 49(3), 255-274.
- Sommerfeld, Peter/Rüegger, Corelia/Gautschi, Joel (2009): Von der sozialen Integration zur Risikoorientierung im Justizvollzug. In: *SuchtMagazin*, 35 (5), 18–20.
- Schabdach, Michael (2011): Prävention statt Repression? Anmerkungen zum Verhältnis von Kriminalprävention und Punitivität. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wiesbaden: Springer VS.
- Scheerer, Sebastian (1978): Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese. In: Legnaro, Aldo/Klimke, Daniela (Hrsg.): *Kriminologische Diskussionstexte I. Verurteilen und Strafen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Scherr, Albert (2011): Was meint Diskriminierung? Warum es nicht genügt, sich mit Vorurteilen auseinander zu setzen. *Sozial Extra*, 11(12), 34-38.
- Schlepper, Christina/Sack, Fritz (2011): Das Sexualstrafrecht als Motor der Kriminalpolitik. In: *Kriminologisches Journal*, 11 (4), 247-267.
- Schlepper, Christina (2014): *Strafgesetzgebung der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität*. Wiesbaden: Springer.

- Schmoliner, Marei (2018): „Tahrirplatz in Köln“? – Sexualisierte Gewalt im öffentlichen Raum zwischen Aneignung und Zuschreibung. In: Gottschalk, Aenne/Kersten, Susanne/Krämer, Felix (Hrsg.): Doing Space while Doing Gender – Vernetzungen von Raum und Geschlecht in Forschung und Politik. Bielefeld: transcript Verlag.
- Schneider, Sabine (2021): Bewährungshilfe als Aufgabe der Sozialen Arbeit. In: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele (Hrsg.): Bewährungshilfe. Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes Sozialer Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Schneider, Sabine (2022): Theoretische Profilierung Sozialer Arbeit mit Straffälligen. In: Arbeitskreis HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Seifert, Simone (2014): Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen. Wiesbaden: Springer VS.
- Singelstein, Tobias/Stolle, Peter (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, 3., vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Singelstein, Tobias/Ostemeyer, Lars (2013): Wissenssoziologische Diskursanalyse in der Kriminologie. Keller, Reiner/Truschkat, Inga (Hrsg.): Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse, Wiesbaden: Springer VS.
- Spiegel, Hiltrud v. (2008): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. München: Ernst Reinhard Verlag.
- Statistisches Bundesamt (2021): Publikationen Strafverfolgung, Online unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/_publikationen-innen-straefverfolgung.html, letzter Aufruf: 06.02.2023.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, Andreas / Lesch, Walter (Hrsg.): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch, Paderborn: Schöningh-Verlag.
- Stawski, Dominik (2018): Eine Psychologin wird zur Kämpferin für Missbrauchsoffer – doch ihr eigenes Trauma treibt sie in den Tod. Stern.de, online unter: <https://www.stern.de/gesellschaft/gefaengnispsychologin-susanne-preusker--ihr-trauma-trieb-sie-in-den-tod---ihr-fall-als-ard-film--7938780.html>, letzter Aufruf: 09.02.2023.

- Stehr, Johannes (2016): Opferdiskurse und Viktimismus in der Sozialen Arbeit. In: Ahorn, Roland/Balzereit, Marcus (Hrsg.): Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.
- Steinle, Leonie (2020): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 27. Oktober 2020, Drucksache 19/23707. Online unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/12/steinl_djb-data.pdf, Letzter Aufruf: 26.01.2023.
- Stiels-Glenn, Michael (2010): Zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung pädosexueller Patienten. In: R&P, 28, 74-80.
- Süddeutsche Zeitung (2022): Babysitter und „Monster“. Online unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-babysitter-und-monster-missbrauchsprozess-wermelskirchen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221206-99-797789>, letzter Aufruf: 29.01.2023.
- Treibel, Angelika/Dölling, Dieter/Hermann, Dieter (2017): Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. In: Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie, 11(4), 355-363.
- Treptow, Rainer (2007): Kontexte von Gut und Böse aus sozialpädagogischer Sicht. In: Klosinski, Gunther (Hrsg.): Über Gut und Böse. Wissenschaftliche Blicke auf die gesellschaftliche Moral. Tübingen: Attempto.
- Um, Eric v./Huch, Michael/Bug, Mathias (2015): Lokale Kriminalitätsberichterstattung: Abbild oder Zerrbild von Kriminalität? In: DIW Wochenbericht, 12, 288-294.
- Walter, Michael (2004): Kriminalpolitik im Wandel: Von der institutionalisierten Tatvergeltung zu einer gesamtgesellschaftlichen Verbesserung der Lebensqualität? In: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. – 28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Werthschulte, Christian (2017): „Nach“ Köln ist wie „vor“ Köln. Die Silvesternacht und ihre Folgen. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/239696/nach-koeln-ist-wie-vor-koeln-die-silvesternacht-und-ihre-folgen/>, letzter Aufruf: 04.02.2023.
- Windzio, Michael et.al. (2007): Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien? Ergebnisse der Befragung zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2004 und 2006. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Online unter: <https://publikationen.uni->

tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/85555/FB_103.pdf?sequence=1&isAllowed=y,
letzter Aufruf: 06.02.2023.

Xanthopoulos, Georgios (2022): Monster von Wermelskirchen gesteht grauenhafte Taten vor Gericht. Bild.de, online unter: <https://www.bild.de/regional/koeln/koeln-aktuell/koeln-monster-von-wermelskirchen-gesteht-grauenhafte-taten-vor-gericht-82171712.bild.html>, letzter Aufruf: 29.01.2023.

Xanthopoulos, Georgios (2022): Das Monster von Wermelskirchen vor Gericht. Bild.de, online unter: <https://www.bild.de/regional/koeln/koeln-aktuell/kindesmissbrauchskomplex-das-monster-von-wermelskirchen-vor-gericht-82164206.bild.html>, letzter Aufruf: 29.01.2023.

Zeit Online (2022): Liveaufzeichnung "ZEIT Verbrechen": Wo ist Stephanie? | Die Lange Nacht der ZEIT 2022 [Video]. Youtube. Online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=hpe55sJV-wM>, letzter Aufruf: 07.02.2023.

Erklärung zur selbständigen Bearbeitung der Arbeit

Hiermit versichere ich,

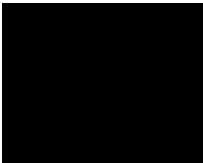
Name: **Bubert-Reich**

Vorname: **Laura**

dass ich die vorliegende Arbeit mit dem Thema:

Straffälligenhilfe mit „Sexualstraftätern“. Eine kritische Betrachtung der Profession im Kontext medialer Berichterstattungen.

ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht.

 14.02.2023

Unterschrift im Original